

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*Fabian Reul*, Sozialunternehmen in China:  
Die rechtlichen Rahmenbedingungen für  
nicht-kommerzielle Einheiten

*Sophie Gereke*, Anleitung für die  
Offenlegung von Spendeninformationen in  
China: Medienwirksames Instrument ohne  
Wirkung?

*Elske Fehl*, Auf dem Weg zu einem  
vorhersehbaren und geordneten  
Konkursverfahren in China: Die neue  
Interpretation des Obersten Volksgerichts  
zum Konkursgesetz der VR China

*Sven-Erik Green*, Aufklärungspflichten und  
Auffangtatbestände - die neue justizielle  
Interpretation des Obersten Volksgerichts  
zu den Befangenheitsregeln für Richter,  
Schöffen und Verteidiger in China

**Heft 3/2012**

19. Jahrgang, S. 197-278

# ERSTE DARSTELLUNG DES NEUEN GESETZES



08/2012. 164 Seiten.

**Geb.** € 99,95 [D]

ISBN 978-3-11-028803-2

**eBook** € 99,95 [D]

ISBN 978-3-11-028809-4

**Print + eBook** € 149,95 [D]

ISBN 978-3-11-028810-0

(Schriften zum chinesischen Recht 6)

- ▶ Erste umfassende Darstellung des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China nach Erlass des Gesetzes
- ▶ Fundierte wissenschaftliche Auswertung der chinesischen Literatur und Rechtsprechung der Volksgerichte
- ▶ Berücksichtigung von Informationen des Autors als Berater der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses
- ▶ Praxisbezug durch langjährige anwaltliche Beratungstätigkeit des Autors in der VR China

30% discount for DCJV members  
Please send your order to [customerservice@degruyter.com](mailto:customerservice@degruyter.com)

## AUFSÄTZE

<i>Fabian Reul</i> , Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nicht-kommerzielle Einheiten	197
<i>Sophie Gereke</i> , Anleitung für die Offenlegung von Spendeninformationen in China: Medienwirksames Instrument ohne Wirkung?	206
<i>Elske Fehl</i> , Auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Konkursverfahren in China: Die neue Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Konkursgesetz der VR China	212
<i>Sven-Erik Green</i> , Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände - die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China	217

## DOKUMENTATIONEN

Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden ( <i>Sophie Gereke</i> )	222
Anleitung für die Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden ( <i>Sophie Gereke</i> )	231
Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als juristische Person) ( <i>Sophie Gereke</i> )	237
Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Partnerschaft) ( <i>Sophie Gereke</i> )	245
Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Einzelunternehmer) ( <i>Sophie Gereke</i> )	252
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ ( <i>Peter Leibkühler</i> )	255
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlussystems von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten ( <i>Sven-Erik Green</i> )	259
Methode zur Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften ( <i>YANG Yiyi</i> )	263

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

Orth, Ingo: Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Internet nach deutschem und chinesischem Recht. Reihe Rechtswissenschaft (*Adolf Dietz*) 267

WANG, Ying: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Strafrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (*Adolf Dietz*) 269

## **ADRESSEN**

Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 273

# Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nicht- kommerzielle Einheiten

Fabian Reul<sup>1</sup>

## I. Einführung

Dieser Beitrag soll Aufschluss über die rechtlichen Rahmenbedingungen für „von Bürgern errichtete, nicht-kommerzielle Einheiten“ (NKEs) geben.<sup>2</sup> Dafür werden neben der Auswertung von Sekundärliteratur auch die „Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ (NKE-VO) von 1998 sowie die drei vom Ministerium für Zivilverwaltung (MZV) ausgearbeiteten Mustersatzungen (für NKEs als Einzelunternehmen, Partnerschaften und juristische Personen) betrachtet.<sup>3</sup> Um den gesamtgesellschaftlichen Kontext dieser relativ jungen Rechtsform besser zu verstehen, soll zunächst ein kurzer Überblick über die Situation, die Kategorisierung und die zahlenmäßigen Verhältnisse von Nonprofit-Organisationen (NPOs) in der VR China gegeben werden.<sup>4</sup>

### 1. Nonprofit-Organisationen im gesamtgesellschaftlichen Kontext

Die 1978 in der VR China eingeleiteten Wirtschaftsreformen bedeuten ein „Zurücktreten des Staates zugunsten privaten und indirekt-staatlichen Wirtschaftens“.<sup>5</sup> Die Kommunistische Partei Chi-

nas (KPCh) gab damit ihren Anspruch auf die absolute Durchdringung der Gesellschaft auf und ließ Raum für nicht-staatliche wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Unternehmungen. Somit wurden auch soziale Aufgaben an die Gesellschaft zurückdelegiert. Der Verwaltungsapparat wurde verschlankt und es bildete sich eine steigende Anzahl privater Organisationen, die nicht mehr unter direkter Parteikontrolle standen, sondern eine relative Autonomie genossen.

Während Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) bis Ende der 80er Jahre nur einer äußerst milden staatlichen Kontrolle unterlagen, brachte die Reaktion der chinesischen Regierung auf die Ereignisse am ‚Platz des himmlischen Friedens‘ von 1989 eine streng restriktive Politik mit sich. Dies äußerte sich in stark erhöhten Kontroll- und Registrierungsanforderungen. Seitdem versucht sich die chinesische Regierung in einem Spagat zwischen der Förderung kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt einerseits und deren Rahmensetzung und Kontrolle andererseits. Balzer bezeichnet dieses System deshalb als „gelenkten Pluralismus“.<sup>6</sup> Diese Doppelstrategie lässt Raum für NROs, begrenzt aber gleichzeitig deren Autonomie.

NROs stehen in unterschiedlichen Beziehungen zum Staat. Für gewöhnlich sind sie beim MZV registriert, allerdings gibt es NROs, die sich stattdessen beim Handelsministerium als ein wirtschaftliches Unternehmen registrieren lassen, um die Kontroll- und Registrierungsanforderungen für gesellschaftliche Organisationen zu umgehen.<sup>7</sup> Hinzu kommt, dass viele chinesische NROs in

<sup>1</sup> Der Autor ist Student am Ostasiatischen Seminar an der Universität zu Köln.

<sup>2</sup> 民办非企业单位 (NKE).

<sup>3</sup> 中华人民共和国民政部 . Zur NKE-VO vgl. 民办非企业单位登记管理暂行条例 v. 25.09.1998, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 222 ff. Zu den Mustersatzungen vgl. 民办非企业单位 (个体) 章程示范文本 v. 03.02.2005; 民办非企业单位 (合伙) 章程示范文本 v. 03.02.2005; 民办非企业单位 (法人) 章程示范文本 v. 03.02.2005, jeweils chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 237 ff.

<sup>4</sup> 非营利组织 (NPO).

<sup>5</sup> Robert Heuser, Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts, 1. Auflage, Hamburg 2006, S. 22.

<sup>6</sup> ‚Managed pluralism‘, vgl. Harley Balzer, State and Society in Transition from Communism: China in Comparative Perspective, in: Peter Hays Gries/Stamley Rosen (Hrsg.), State and Society in 21st-Century China: Crisis, Contention, and Legitimation, New York 2004, S. 238.

Wirklichkeit von staatlicher Seite organisiert werden.<sup>8</sup> Die sogenannten ‚Massen-‘ bzw. ‚Volksorganisationen‘ existieren weiterhin und weisen trotz ihrer formalen Unabhängigkeit starke Verbindungen zum Staat auf.<sup>9</sup>

Für gemeinnützige Unternehmungen existiert bis dato lediglich ein fragmentarischer Ordnungsrahmen, jedoch keine rechtsformübergreifende Gesetzgebung. Das MZV legte 2006 und 2008 jedoch zwei Rahmenentwürfe für ein „Gemeinnützigkeitsgesetz der VR China“ vor, das Regelungsdefizite beseitigen und „den jungen Wohltätigkeitssektor rechtlich [...] strukturieren, sein gesellschaftliches Ansehen [...] heben und seine Effektivität [...] steigern“ soll.<sup>10</sup> Gemeinnützige Organisationen können nach dem Entwurf von 2006 in Form von Stiftungen, Vereinen oder NKEs auftreten.<sup>11</sup> Alle drei Formen definieren sich laut der jeweiligen Verwaltungsverordnung durch eine nicht auf Gewinn gerichtete Aktivität, weshalb sie als NPOs bezeichnet werden können. Der Begriff der NPO bedeutet nicht automatisch, dass die Organisation keinen Profit erwirtschaften darf, sondern lediglich, dass wirtschaftliche Gewinne nicht das primäre Ziel, sondern höchstens Mittel sein dürfen, um einen gemeinnützigen Zweck (bzw. bei Vereinen das „gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder“) zu verfolgen.<sup>12</sup>

## 2. Der Begriff der nicht-kommerziellen Einheit

NKEs sind laut der NKE-VO von 1998 „Gesellschaftliche Organisationen, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreiben und von Unternehmen und Institutionseinheiten, gesellschaftlichen Körperschaften und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie einzelnen Bürgern unter Verwendung nicht staatseigenen Vermögens

errichtet werden.“ Als Anbieter sozialer Dienstleistungen treten sie etwa in Form von Schulen, Krankenhäusern, Seniorenheimen oder Forschungseinrichtungen auf. Im Gegensatz zu Vereinen und Stiftungen gibt es NKEs nicht nur als juristische Personen, sondern auch als Partnerschaften und Einzelunternehmen.

Die Rechtsform der NKE existiert erst seit der NKE-VO von 1998 und findet in Deutschland keine Entsprechung. Der Grund ihrer Einführung ist nicht genau auszumachen. Von Hippel und Pißler führen sie auf die bis zum Erlass der neuen Stiftungsverordnung (StiftungsVO) von 2004 vorhandene rechtliche Lücke zurück, die es Stiftungen – und von dieser Regelung ausgehend vermutlich auch anderen NPOs – verbot, ein Unternehmen zu betreiben.<sup>13</sup> NKEs sorgten dafür, dass diese Lücke geschlossen wurde. Sie sind demnach als Institutionen zu definieren, die zwar auf einen gemeinnützigen Zweck – nämlich das Angebot von sozialen Dienstleistungen – ausgerichtet sind, aber trotzdem wirtschaftlich agieren und Gewinne erzielen können, solange diese dem gemeinnützigen Zweck zugute kommen und nicht ausgeschüttet werden.<sup>14</sup> Nicht-gewinnorientiert sind NKEs somit lediglich aus Sicht der „Eigentümer“, d. h. der Gründer, Partner etc.

## 3. Statistiken

Wenn die offiziellen Statistiken auch keinen vollständigen Aufschluss über die Anzahl aktiver NPOs in der VR China geben können, so zeigen sie dennoch, dass NKEs zahlenmäßig eine große Rolle spielen. Nach Setzung des rechtlichen Fundaments für NKEs im Jahr 1998 ist ein rasanter Anstieg registrierter NKEs zwischen 2000 und 2002 zu beobachten (siehe Tabelle).<sup>15</sup> Seitdem hat sich die Zahl registrierter NKEs nahezu an die von registrierten Vereinen angeglichen und steigt kontinuierlich an. Stiftungen spielen zahlenmäßig eine relativ geringe Rolle.<sup>16</sup>

<sup>7</sup> 中华人民共和国商务部 (Handelsministerium); vgl. *Li Yuwen*, A critical Examination of the legal Environment for Social Organisations in China, in: *Li Yuwen* (Hrsg.), *Freedom of Association in China and Europe*, Leiden 2005, S. 51.

<sup>8</sup> Vgl. *MA Qiusha*, The Governance of NGOs in China since 1978: How Much Autonomy?, in: *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly* 2002, Nr. 31 (3), S. 306.

<sup>9</sup> 群众组织 (Massenorganisationen); 人民团体 (Volksorganisationen); zur Verflechtung chinesischer Verbände mit dem Staat vgl. *Sebastian Heilmann*, Verbände und Interessenvermittlung in der VR China: Die marktinduzierte Transformation eines leninistischen Staates, in: *Wolfgang Merkel/Eberhard Sandschneider* (Hrsg.), *Systemwechsel 4. Die Rolle von Verbänden im Transformationsprozess*, 1. Auflage, Opladen 1999, S. 290-298.

<sup>10</sup> *Josephine Asche*, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung, in: *ZChinR* 2009, Nr. 3, S. 286. 中华人民共和国慈善法 ( 框架稿 ) v. 15.11.2006, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2009, Nr. 3, S. 305-329.

<sup>11</sup> 基金会 (Stiftungen); 社会团体 (Vereine); vgl. den Entwurf von 2006 (Fn. 11), § 7.

<sup>12</sup> Vgl. § 2 „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ (VereinsVO) ( 社会团体登记管理条例 ) v. 25.10.1998, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2008, Nr. 3, S. 257-267; § 2 „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ (StiftungsVO) ( 基金会管理条例 ) v. 11.02.2004, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2004, Nr. 4, 393-405; sowie § 2 NKE-VO.

<sup>13</sup> Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pißler*, Länderbericht China, in: *Andreas Richter/Thomas Wachter* (Hrsg.), *Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts*, Baden-Baden 2007, S. 736-737, Rn. 142.

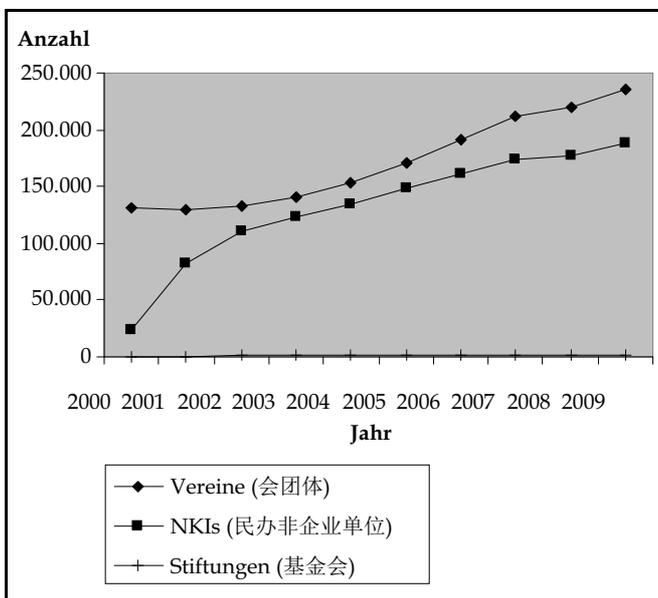
<sup>14</sup> *MA Qiusha* (Fn. 8), S. 307.

<sup>15</sup> Datenquellen: <<http://www.chinanpo.gov.cn/1938/30671/index.html>>; <<http://www.chinanpo.gov.cn/100002/38534/index.html>>; <<http://www.chinanpo.gov.cn/1938/42189/index.html>>, jeweils eingesehen am 12.8.2012.

<sup>16</sup> Offizielle Statistiken über Stiftungen existieren erst seit 2002.

### Nonprofit-Organisationen in der VR China (registrierte Organisationen)<sup>17</sup>

	Vereine (社会团体)	NKEs (民办非正业 单位)	Stiftungen (基金会)
2000	131.000	23.000	-
2001	129.000	82.000	-
2002	133.000	111.000	1.268
2003	141.000	124.000	954
2004	153.000	135.000	892
2005	171.000	148.000	975
2006	192.000	161.000	1.144
2007	212.000	174.000	1.340
2008	220.000	178.000	1.390
2009	235.000	188.000	1.780



## II. Gründung und Registrierung

Der folgende Abschnitt soll zunächst einen Überblick über das Gründungs- bzw. Registrierungsverfahren von NKEs geben, bevor näher auf die Voraussetzungen bzw. Hindernisse für eine erfolgreiche Gründung bzw. Registrierung eingegangen wird.

### 1. Gründungs-/Registrierungsverfahren

Wie auch bei anderen NPOs besteht kein Recht auf Gründung einer NKE, sondern ihr legaler Status wird erst nach Genehmigung durch eine „für die Geschäfte [der NKE] zuständige Einheit“ – die sogenannte ‚Patenorganisation‘ – und die anschlie-

ßende Registrierung durch die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates bzw. die Abteilungen auf der entsprechenden Regierungsebene erreicht.<sup>18</sup> Damit unterliegen NKEs (wie auch alle anderen NPOs) einer doppelten Aufsicht durch die Patenorganisation und die Register- und Verwaltungsbehörde.<sup>19</sup> Als Patenorganisation fungiert entweder eine staatliche Behörde oder eine vom Staatsrat bzw. der Volksregierung der entsprechenden Regierungsebene ermächtigte Organisation.<sup>20</sup> Somit liegt der erste Schritt bzw. die erste Herausforderung auf dem Weg zur Registrierung einer NKE darin, eine Patenorganisation für sich zu gewinnen. Der „Industrie- und Geschäftsbereich“ der Patenorganisation muss dabei mit dem Tätigkeitsbereich der NKE übereinstimmen.<sup>21</sup>

Neben dem offiziellen Registrierungsantrag und dem Genehmigungsschreiben der Patenorganisation müssen folgende Dokumente bei der Register- und Verwaltungsbehörde vorgelegt werden: ein Nachweis über das Nutzungsrecht an der Stätte<sup>22</sup>, ein „Bericht über die Überprüfung des Kapitals“, Angaben über den designierten Verantwortlichen sowie ein Satzungsentwurf.<sup>23</sup> Für Letzteren hat das MVZ jeweils eine Mustersatzung für die entsprechende Rechtsform ausgearbeitet, welche von der NKE übernommen werden muss.<sup>24</sup> Die Mustersatzungen sind mit Anmerkungen versehen, mit denen das MVZ den NKEs weitere Vorgaben etwa im Hinblick auf die Organisationsverfassung macht. Im Satzungsentwurf müssen alle Paragraphen der jeweiligen Mustervorgabe enthalten sein; es können lediglich marginale Ergänzungen gemacht werden.<sup>25</sup> Die Satzung enthält genauere Vorgaben u.a. zu Zweck und Tätigkeitsbereich der NKE sowie zum Organisations- und Verwaltungssystem und der Finanzverwaltung und ist damit wichtiger Bestandteil des staatlichen Aufsichtssystems.

Nach dem Erhalt aller einzureichenden Dokumente hat die Register- und Verwaltungsbehörde 60 Tage Zeit, um über die Genehmigung der Registrierung zu entscheiden.<sup>26</sup> Im positiven Fall werden die Bezeichnung, der Sitz, der Zweck und

<sup>18</sup> 业务主管单位 (für die Geschäfte zuständige Einheit); § 3 NKE-VO, § 6 NKE-VO.

<sup>19</sup> Zur Rolle der staatlichen Aufsichtsbehörden siehe Abschnitt III.4.

<sup>20</sup> § 5 NKE-VO.

<sup>21</sup> 行业、业务范围 (Industrie- und Geschäftsbereich); § 5 Satz 2 NKE-VO.

<sup>22</sup> Dem chinesischen Sachenrecht entsprechend erhält eine Person nur ein Nutzungsrecht und kein Eigentum an einem Grundstück.

<sup>23</sup> 负责人 (Verantwortlicher); § 9 NKE-VO.

<sup>24</sup> Chinesisch-Deutsch in diesem Heft S. 237 ff.

<sup>25</sup> Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person). In Anmerkung Nr. 3 heißt es jeweils: „gemäß der Sachlage angemessene Ergänzungen“ (根据实际情况作适当补充 – genju shiji qingkuang shidang buchong).

<sup>26</sup> § 11 NKE-VO.

<sup>17</sup> Datenquellen: <http://www.chinanpo.gov.cn/1938/30671/index.html>, <http://www.chinanpo.gov.cn/100002/38534/index.html>, <http://www.chinanpo.gov.cn/1938/42189/index.html>.

Tätigkeitsbereich, die gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen, das Gründungskapital sowie die Patenorganisation registriert und es wird eine „Registrierungsurkunde für NKEs“ – entsprechend der Rechtsform – ausgestellt.<sup>27</sup> NKEs dürfen keine Zweigniederlassungen errichten.<sup>28</sup> In bestimmten Fällen kann die Registrierung von der Behörde widerrufen werden.<sup>29</sup>

## 2. Voraussetzungen und Hindernisse

Die NKE-VO formuliert sowohl eine Reihe von Voraussetzungen für den Registrierungsantrag als auch Hindernisse, die zur Ablehnung des Antrags durch die Register- und Verwaltungsbehörde führen.<sup>30</sup> Als erste Bedingung wird – wie bereits erläutert – die Genehmigung durch die Patenorganisation genannt.<sup>31</sup>

Zunächst bedarf die NKE einer genormten Bezeichnung gemäß der NKE-VO sowie der „Vorläufigen Bestimmung zur Verwaltung der Bezeichnungen von NKEs“ (NKE-Bez-VO).<sup>32</sup> Wörter wie „chinesisch“, „landesweit“ oder „China“ dürfen nicht verwendet werden.<sup>33</sup> Der in der Mustersatzung einzutragende Zweck der NKE darf weder gegen geltendes Recht und staatliche Richtlinien verstoßen, noch die Interessen des Staates, der Gesellschaft und Dritter verletzen.<sup>34</sup> Es darf dabei außerdem nicht von den „allgemeinen moralischen Vorstellungen“ abgewichen werden, die allerdings nicht genauer definiert werden.<sup>35</sup> Eine auf Gewinn gerichtete Aktivität ist, wie erwähnt, verboten. Die NKE muss weiterhin über die notwendige Stätte und das Nutzungsrecht an dieser verfügen.<sup>36</sup>

Die NKE bedarf im Gegensatz zum Verein keiner Mitglieder.<sup>37</sup> Während die VereinsVO Ausländer als Gründer klar ablehnt, bleibt die NKE-VO bzgl. dieser Frage undeutlich.<sup>38</sup> Die Verwaltungspraxis spricht jedoch gegen die Gründung von NKEs durch Ausländer.<sup>39</sup> Die designierten Verantwortlichen müssen zivilgeschäftsfähig sein und

ihnen dürfen nicht die politischen Rechte aberkannt worden sein.<sup>40</sup> Die Angestellten der NKE müssen „für die geschäftlichen Aktivitäten geeignet“ sein.<sup>41</sup>

Die NKE-VO und die Mustersatzungen schreiben keinen Mindestbetrag für das Anfangsvermögen von NKEs vor, sondern verweisen auf „entsprechende Gesetze und Rechtsnormen“, welche jedoch nicht konkret genannt werden.<sup>42</sup> Das Gründungskapital muss lediglich „für die Geschäftsaktivitäten geeignet“ sein, d. h. es muss der sozialunternehmerischen Tätigkeit der NKE entsprechen.<sup>43</sup> Damit gelten zumindest aus finanzieller Sicht wesentlich geringere Gründungsvoraussetzungen als für Vereine und Stiftungen.<sup>44</sup> Das Vermögen darf nur aus „legalen Quellen“ stammen.<sup>45</sup>

Wie für Vereine gilt auch für NKEs ein Konkurrenzverbot, d. h. in jedem Verwaltungsbezirk darf es nur jeweils eine NKE mit dem gleichen bzw. ähnlichen Tätigkeitsbereich geben.<sup>46</sup> Welchen Zweck diese Regelung verfolgt, ist zweifelhaft, zumal nicht sichergestellt werden kann, dass die Mittel der jeweiligen NKE für das notwendige Dienstleistungsangebot im entsprechenden Aktionsraum ausreichen.

Über die genannten Voraussetzungen bzw. Hindernisse hinaus wird die Registrierung bei „anderen Umständen [...], die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen verboten sind“, abgelehnt.<sup>47</sup> Die Übernahme der Mustersatzung gilt darüber hinaus in der Praxis auch als Voraussetzung für die Registrierung einer NKE.

<sup>27</sup> § 12 NKE-VO.

<sup>28</sup> 民办非企业单位登记证书 (Registrierungsurkunde für NKEs); § 13 NKE-VO.

<sup>29</sup> Siehe hierzu Abschnitt III.3.b), Absatz 3.

<sup>30</sup> § 8 NKE-VO, § 11 NKE-VO.

<sup>31</sup> § 8 Nr. 1 NKE-VO.

<sup>32</sup> § 1 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person); § 8 Nr. 2 NKE-VO. 民办非企业单位名称管理暂行规定 v. 28.12.1999, <<http://stj.sh.gov.cn/Info.aspx?ReportId=4bf1364a-6541-468d-bcda-a0822d18c709>> eingesehen am 2.8.2012

<sup>33</sup> 中国 (chinesisch); 全国 (landesweit); 中华 (China); § 9 Nr. 1 NKE-Bez-VO.

<sup>34</sup> § 11 Nr. 1 NKE-VO; § 3 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person).

<sup>35</sup> 社会道德风向 (allgemeine moralische Vorstellungen).

<sup>36</sup> § 8 Nr. 5 NKE-VO.

<sup>37</sup> Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 14), S. 737, Rn. 143; sowie § 10 Nr. 1 VereinsVO. Für Vereine werden 50 Einzelpersonen bzw. 30 Einheiten als Gründungsmitglieder vorausgesetzt.

<sup>38</sup> § 2 VereinsVO; § 2 NKE-VO. Laut der offiziellen Definition des Vereins kommen nur „chinesische Bürger“ (中国公民 – zhongguo gongming) als mögliche Gründer in Frage, während in der NKE-VO nur von „Bürgern“ (公民 – gongmin) die Rede ist. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 738, Fn. 288. In den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR) wird der Ausdruck „Bürger“ als Synonym für den Ausdruck „natürliche Person“ verwendet. *Robert Heuser/Daniel Sprick*, Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens: Aspekte des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts der VR China, Köln 2011, S. 99. Der Begriff „Bürger“ schließt laut § 8 Abs. 2 AGZR auch „sich in China aufhaltende Ausländer“ mit ein.

<sup>39</sup> Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 738, Rn. 146.

<sup>40</sup> § 11 Nr. 4 NKE-VO.

<sup>41</sup> § 8 Nr. 3 NKE-VO.

<sup>42</sup> § 7 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 8 Mustersatzung (Partnerschaft); § 8 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>43</sup> § 8 Nr. 4 NKE-VO; *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 737.

<sup>44</sup> § 10 Nr. 5 VereinsVO. Landesweite Vereine müssen ein Anfangsvermögen von mindestens 100.000 RMB und regionale Vereine ein Anfangsvermögen von mindestens 30.000 RMB vorweisen; § 8 Nr. 2 StiftungsVO. Landesweite Fundraising-Stiftungen müssen ein Anfangsvermögen von mindestens 8 Mio. RMB, regionale Fundraising-Stiftungen mindestens 4 Mio. RMB und Nicht-Fundraising-Stiftungen mindestens 2 Mio. RMB aufweisen.

<sup>45</sup> § 8 Nr. 4 NKE-VO; § 9 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 21 Mustersatzung (Partnerschaft); § 26 Mustersatzung (juristische Person). Zu den legalen Finanzierungsquellen siehe Abschnitt 3.2.

<sup>46</sup> § 11 Nr. 3 NKE-VO. Für Stiftungen gilt dieses Konkurrenzverbot nicht.

<sup>47</sup> § 11 Nr. 5 NKE-VO.

### III. Bestehende nicht-kommerzielle Einheit

Der folgende Abschnitt soll analysieren, welche Anforderungen an die Verwaltungsstruktur, die Informationspolitik und die Vermögensverwaltung der bestehenden NKE gestellt werden.

#### 1. Organisations- und Verwaltungssystem

Die NKE-VO macht so gut wie keine Aussagen über das Organisations- und Verwaltungssystem der NKE. Lediglich die persönlichen Anforderungen (des vollen Besitzes der politischen Rechte und der vollen Zivilgeschäftsfähigkeit) an die Verantwortlichen sind hier niedergeschrieben.<sup>48</sup> Ansonsten wird auf die Satzung verwiesen.<sup>49</sup> Erst seit dem Erlass der drei Mustersatzungen durch das MZV am 3.2.2005 wird zwischen den drei möglichen Rechtsformen der NKE (Einzelunternehmen, Partnerschaft und juristische Person) unterschieden und es werden sehr unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Organisationsstruktur gestellt.<sup>50</sup> Bei NKEs als Einzelunternehmen (NKEs-E) erübrigt sich eine Analyse des Organisations- und Verwaltungssystems, zumal hierzu in der Mustersatzung für Einzelunternehmen keine Vorgaben gemacht werden.

##### a) Partnerschaft

Der Beitritt von (neuen) Partnern zu einer NKE als Partnerschaft (NKE-P) muss von jedem der anderen Partner bewilligt werden.<sup>51</sup> Zudem ist eine Einverständniserklärung über den Inhalt der Satzung Voraussetzung für die Aufnahme. Alle Partner der NKE-P – d. h. auch neue Partner – besitzen u. a. das gleiche Vorschlags-, Stimm- und Wahlrecht.<sup>52</sup> Gleichzeitig sind sie zur Durchführung der Beschlüsse der Partnerversammlung und der Einhaltung des „Regelsystems“ der NKE verpflichtet.<sup>53</sup> Die Gesamtheit der Partner übernimmt die zivile Haftung der NKE-P.<sup>54</sup> Die gesamtschuldnerische Haftung der Partner für die Verbindlichkeiten der NKE schließt die Form der „beschränkten Partnerschaft“ für NKEs aus.<sup>55</sup> Das Recht auf Austritt aus der Partnerschaft gilt unter der Voraussetzung,

dass „die Geschäfte der Einheit nicht unvorteilhaft beeinträchtigt“ werden und unter der Bedingung einer einmonatigen Kündigungsfrist.<sup>56</sup> Partner können ausgeschlossen werden, wenn sie die Einlage nicht erfüllen, der NKE „erhebliche Schäden“ zufügen oder „bei der Durchführung von Geschäften der Einheit inkorrekt handel[n]“.<sup>57</sup>

Die Partnerversammlung ist das „Beschlussorgan“ der NKE-P.<sup>58</sup> Gebildet von der Gesamtheit der Partner entscheidet sie über alle wichtigen, langfristigen Angelegenheiten, d. h. sie bestimmt neben der Geschäftspolitik, der Finanzplanung und der Entscheidung über die Spaltung, Zusammenlegung und Beendigung der NKE auch über die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Kündigung von übrigen Verwaltungsangestellten.<sup>59</sup> Die Versammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Partner beschlussfähig.<sup>60</sup> Beschlüsse müssen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls von zwei Dritteln der Partner angenommen werden.

Aus der Mitte der Partner wird eine Person zum Verantwortlichen gewählt.<sup>61</sup> Dieser ist Repräsentant der NKE-P.<sup>62</sup> Er beruft die Partnerversammlung ein und überprüft die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er hat die Pflicht, die anderen Partner über die Umstände der Entfaltung der Geschäftsaktivitäten und die finanzielle Lage zu informieren.<sup>63</sup>

##### b) Juristische Person

###### (1) Direktorium

„Beschlussorgan“ der NKE als juristische Person (NKE-jP) ist das 3 bis 25 Personen zählende Direktorium.<sup>64</sup> Es wird durch die Initiatoren (einschließlich der Investoren), Arbeitnehmervertreter und Vertreter der Patenorganisation gewählt. Die Amtszeit eines Direktors beträgt entweder drei oder vier Jahre. Das Direktorium entscheidet über die langfristige Geschäftsplanung, die Bestellung und Kündigung des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der anderen Verwaltungsangestellten und ggf. weiterer Direktoren.<sup>65</sup> Pro Jahr müssen mindestens zwei Sitzungen abgehalten werden.<sup>66</sup>

<sup>48</sup> § 11 Nr. 4 NKE-VO.

<sup>49</sup> § 10 Nr. 3 NKE-VO (Organisations- und Verwaltungssystem); § 10 Nr. 4 NKE-VO (Verfahren zur Bestellung und Abberufung der gesetzl. Repräsentanten oder Verantwortlichen).

<sup>50</sup> Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pißler* (Fn. 13), S. 737-738, Fn. 145.

<sup>51</sup> § 17 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>52</sup> § 10 Mustersatzung (Partnerschaft); § 18 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>53</sup> § 11 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>54</sup> 规章制度 (Regelsystem); § 16 Satz 2 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>55</sup> 有限合伙企业 (beschränkte Partnerschaft); vgl. § 2 Abs. 3 „Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“ (《中华人民共和国合伙企业法》) v. 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, Nr. 4, S. 407-425. „Beschränkte Partner“ (有限合伙入 - youxian hehuoren) haften nur bis zur Höhe der von ihnen erbrachten Einlagen.

<sup>56</sup> § 19 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>57</sup> 重大损失 (erhebliche Schäden); 不正当 (inkorrekt); § 20 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>58</sup> 合伙人会议 (Partnerversammlung); 决策机构 (Beschlussorgan).

<sup>59</sup> § 12 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>60</sup> § 14 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>61</sup> § 13 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>62</sup> 代表 (Repräsentant); § 15 Nr. 3 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>63</sup> § 16 Mustersatzung (Partnerschaft).

<sup>64</sup> 理事会 (Direktorium); siehe Anmerkung zu § 10 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>65</sup> § 11 Mustersatzung (juristische Person).

Entweder der Präsident oder ein Drittel des Direktoriums können Sitzungen anordnen. Wenigstens die Hälfte der Direktoren muss hierzu anwesend sein. Beschlüsse sind ebenfalls bei Annahme durch mindestens die Hälfte der Direktoren wirksam.<sup>67</sup> Allerdings besteht eine Ausnahmeregel für Entscheidungen bzgl. Satzungsänderungen oder bzgl. der Spaltung, Zusammenlegung oder Beendigung der NKE-jP, bei denen eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

## (2) Vorsitzender

Der Vorsitzende der NKE-jP wird vom Direktorium bestellt und ist diesem verantwortlich.<sup>68</sup> Er nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.<sup>69</sup> Er selber nominiert einen Vizevorsitzenden und schlägt den Verantwortlichen für die Finanzen sowie die Verwaltungsangestellten vor, welche ebenfalls durch das Direktorium bestellt werden.<sup>70</sup>

## (3) Präsident

Während der Vorsitzende für das Tagesgeschäft der NKE-jP zuständig ist, besteht die Aufgabe des Präsidenten in der Leitung des Direktoriums und der Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse.<sup>71</sup> Er wird vom Direktorium durch eine einfache Mehrheit gewählt.<sup>72</sup> Gesetzlicher Repräsentant der NKE-jP ist entweder der Vorsitzende oder der Präsident.<sup>73</sup> Wie bereits in der NKE-VO formuliert, wird eine Reihe von persönlichen Anforderungen an den Repräsentanten gestellt.<sup>74</sup> Er muss zivilgeschäftsfähig sein, darf (persönlich sowie als Repräsentant) nicht im Konflikt mit dem Gesetz stehen bzw. gestanden haben und muss „Bewohner des chinesischen Inlands“ sein.<sup>75</sup>

## (4) Aufsichtsrat

Jede NKE-jP hat einen Aufsichtsrat einzurichten, der aus mindestens drei Personen besteht.<sup>76</sup> Bei Einheiten „mit vergleichsweise wenigen Personen“ besteht diese Vorschrift nicht. Hier werden lediglich ein oder zwei Aufsichtsführer eingesetzt.<sup>77</sup>

Allerdings ist nicht festgelegt ab welcher Grenze eine Einheit als relativ klein gilt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Initiatoren (einschließlich der Investoren), Beschäftigten und Personal zusammen, „das von den entsprechenden Einheiten vorgeschlagen wird“.<sup>78</sup> Die Aufsichtsräte nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Direktoriums teil und beaufsichtigen die gesetz- und satzungsmäßige Ausführung der Geschäfte sowie die Finanzen.<sup>79</sup> Sie können eine Korrektur fordern, wenn das Direktorium oder der Präsident die Interessen der Einheit schädigen. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind bei Annahme durch mindestens die Hälfte der Räte wirksam.<sup>80</sup>

## 2. Finanzanlage und Finanzverwaltung

Als legale Finanzierungsquellen für NKEs werden in den Mustersatzungen neben den Einlagen, den Einnahmen aus den (recht- und satzungsgemäßen) Dienstleistungsaktivitäten und Zinsen auch staatliche Mittelzuweisungen und Spenden sowie „andere rechtmäßige Einnahmen“ genannt, wobei der Großteil aus nicht staatseigenem Vermögen bestehen muss.<sup>81</sup> Im Falle einer (Mit-) Finanzierung durch staatliche Hilfen und/oder Spenden gilt eine Informationspflicht gegenüber der Patenorganisation und eine Publizitätspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.<sup>82</sup>

Darüber hinaus muss sich die NKE in diesem Fall nicht nur der Aufsicht durch die Finanzabteilungen, sondern zusätzlich auch der durch die Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen.<sup>83</sup> Die mit dem jeweiligen Spender vereinbarte Frist und Form sowie der Verwendungszweck müssen eingehalten werden.<sup>84</sup>

Das Vermögen der NKE darf nur für den in der Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich verwendet werden.<sup>85</sup> Soll die Verwendung auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden, so ist dies nur über die Beantragung einer Änderung der Eintragung möglich.<sup>86</sup> Das Nicht-Profit-Prinzip wird durch ein Gewinnausschüttungsverbot wirksam.<sup>87</sup> Dieses kann auch durch Beendigung der NKE nicht

<sup>66</sup> § 12 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>67</sup> § 16 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>68</sup> § 11 Abs. 6 Mustersatzung (juristische Person), § 19 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>69</sup> § 19 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>70</sup> § 11 Nr. 6 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>71</sup> § 18 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>72</sup> § 13 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>73</sup> Siehe Anmerkung zu § 24 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>74</sup> § 10 Nr. 3 NKE-VO.

<sup>75</sup> 中国内地居民 (Bewohner des chinesischen Inlands); § 25 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>76</sup> § 20 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>77</sup> Siehe Anmerkung zu § 20 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>78</sup> § 21 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>79</sup> § 22 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>80</sup> 纠正 (Korrektur); § 23 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>81</sup> § 9 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 21 Mustersatzung (Partnerschaft); § 26 Mustersatzung (juristische Person); sowie jeweils die Anmerkung zu § 2 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person).

<sup>82</sup> § 21 Satz 4 NKE-VO.

<sup>83</sup> § 22 NKE-VO.

<sup>84</sup> § 21 Satz 3 NKE-VO.

<sup>85</sup> § 10 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 22 Mustersatzung (Partnerschaft); § 27 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>86</sup> Siehe Abschnitt III.3.

<sup>87</sup> Siehe Fn. 80.

umgangen werden, da das Vermögen in diesem Fall „nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geordnet“ werden muss.<sup>88</sup>

### 3. Änderungen und Löschung der Registrierung

Änderungen von registrierten Angaben einer bestehenden NKE müssen der Patenorganisation zur Prüfung vorgelegt werden.<sup>89</sup> Im Falle einer Billigung muss anschließend innerhalb von 30 Tagen ein Antrag auf Änderung an die Register- und Verwaltungsbehörde gestellt werden. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Bei einer Löschung der Registrierung muss die NKE unter Leitung der Patenorganisation eine Liquidationsorganisation gründen und die Repräsentanten bzw. Verantwortlichen der NKE müssen innerhalb von 15 Tagen die Löschung der Eintragung beantragen.<sup>90</sup> Gründung, Änderungen von registrierten Angaben und Löschung der NKE werden durch die Register- und Verwaltungsbehörde bekannt gegeben.<sup>91</sup>

### 4. Staatliche Aufsicht

Das aus Patenorganisationen sowie Register- und Verwaltungsbehörden bestehende ‚Doppelaufsichtssystem‘ gilt rechtsformübergreifend für chinesische NPOs.<sup>92</sup> Während die Patenorganisationen das Tagesgeschäft (der NKEs) kontrollieren und den Register- und Verwaltungsbehörden durch erste Prüfungen zuarbeiten, sind Letztere für die Registrierung sowie die Jahresprüfung zuständig.<sup>93</sup> Allerdings treten Überschneidungen bei den Zuständigkeitsbereichen auf, die es im Folgenden zu erörtern gilt. Darüber hinaus unterliegen NKEs der Aufsicht durch die zuständigen Steuer- sowie ggf. durch die Rechnungsprüfungsbehörden.<sup>94</sup> Die Unterstellung unter die für die Buchführung und Steuern zuständigen Abteilungen wird allerdings nur in den Mustersatzungen für Partnerschaften und juristische Personen explizit genannt.<sup>95</sup>

### a) Patenorganisation

Eine Patenorganisation zu finden, deren Geschäftsbereich dem Tätigkeitsbereich der NKE entspricht und welche sich bereit erklärt, Verantwortung für deren Aktivitäten zu übernehmen, ist erste Bedingung für die Gründung einer NKE. Die Patenorganisation prüft die Erfüllung der Voraussetzungen und händigt der NKE im Falle einer Billigung ein Genehmigungsschreiben für den Registrierungsantrag aus.<sup>96</sup> Auch bei der Änderung registrierter Angaben und der Löschung der Registrierung wird die Patenorganisation durch Erstprüfung der Beantragung tätig.<sup>97</sup>

Die Aktivitäten der bestehenden NKE werden durch die Patenorganisation fortlaufend auf ihre Recht- und Satzungsmäßigkeit überprüft.<sup>98</sup> Satzungsänderungen müssen innerhalb von 15 Tagen von der Patenorganisation geprüft und gebilligt werden.<sup>99</sup> Für die Entgegennahme und Verwendung von Spenden oder finanziellen Hilfen besteht wie bereits erwähnt eine Informationspflicht der NKE gegenüber der Patenorganisation.<sup>100</sup> Für die Jahresprüfung muss der Patenorganisation jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres der entsprechende Arbeitsbericht für das Vorjahr zur Erstprüfung vorgelegt werden, ehe er bei der Register- und Verwaltungsbehörde zur eigentlichen Prüfung eingereicht wird.<sup>101</sup> Hierbei müssen alle wichtigen Umstände und Aktivitäten der NKE offengelegt werden. Dazu gehören Angaben über die Befolgung von Recht und Satzung, über die Erfüllung der Registrierungsformalitäten, über personelle Änderungen sowie über die Umstände der Finanzverwaltung. Auch bei der Strafverfolgung „wirken [die Patenorganisationen] mit“.<sup>102</sup> Nähere Angaben über die Form der Mitwirkung werden jedoch nicht gemacht.

Die interne Kontrolle über die NKEs-jP sichert sich die Patenorganisation zusätzlich über das Anforderungsprofil für die gesetzlichen Repräsentanten sowie über die Wahl des Direktoriums.

Auf der anderen Seite schreibt NKE-VO § 29 die Strafverfolgung bzw. Durchführung von Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen vor, sollten Funktionäre der Patenorganisation – und/oder der

<sup>88</sup> § 16 Abs. 2 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 30 Abs. 2 Mustersatzung (Partnerschaft); § 36 Abs. 2 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>89</sup> § 15 NKE-VO.

<sup>90</sup> § 16 NKE-VO, § 17 NKE-VO.

<sup>91</sup> § 18 NKE-VO.

<sup>92</sup> Bzgl. Vereine vgl. *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der VR China – eine Einführung, in: *ZChinR* 2008, Nr. 3, S. 241-242; bzgl. Stiftungen vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pfeiler* (Fn. 13), S. 730-733, Rn. 115-127.

<sup>93</sup> § 6 NKE-VO sowie § 7 NKE-VO formulieren grob die Zuständigkeitsbereiche.

<sup>94</sup> Siehe Abschnitt III.2, Absatz 2.

<sup>95</sup> § 23 Abs. 2 Mustersatzung (Partnerschaft); § 28 Abs. 2 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>96</sup> § 3 NKE-VO; § 9 Nr. 2 NKE-VO; § 20 NKE-VO.

<sup>97</sup> § 15 NKE-VO; § 17 NKE-VO.

<sup>98</sup> § 20 Nr. 2 NKE-VO. Dort heißt es: Die Patenorganisation „beaufsichtig[t] und leite[t] [...] die Einhaltung [...] der satzungsmäßige[n] Entfaltung von Aktivitäten“ der bestehenden NKE.

<sup>99</sup> § 27 Mustersatzung (Partnerschaft); § 33 Mustersatzung (juristische Person). Die 15-Tages-Frist taucht in der Mustersatzung (Einzelunternehmen) nicht auf.

<sup>100</sup> § 21 Satz 4 NKE-VO.

<sup>101</sup> 工作报告 (Arbeitsbericht); § 23 NKE-VO.

<sup>102</sup> 协助 (mitwirken); § 20 Nr. 4 NKE-VO.

Register- und Verwaltungsbehörde – „ihre Kompetenzen missbrauchen“, „private Interessen verfolgen“ oder „ihr Amt vernachlässigen“.<sup>103</sup>

Die Patenorganisation leitet „gemeinsam mit den betroffenen Behörden“ die Liquidation der NKE.<sup>104</sup>

### b) Register- und Verwaltungsbehörde

Die Register- und Verwaltungsbehörden „verantworten“ die Registrierung der Gründung sowie Änderungen der Eintragung und die Löschung der NKE.<sup>105</sup> Im Falle einer Genehmigung des Registrierungsantrags werden die entsprechenden Angaben eingetragen und die Registrierungsurkunde an die NKE ausgestellt.<sup>106</sup>

Die NKE unterwirft sich gemäß den Mustersatzungen „aus eigenem Antrieb“ der Jahresuntersuchung durch die Register- und Verwaltungsbehörde.<sup>107</sup> Hierzu muss nach der Erstprüfung durch die Patenorganisation jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres der Arbeitsbericht eingereicht werden.<sup>108</sup> Für die Durchführung der Prüfung dürfen bei der NKE keine Gebühren erhoben werden.<sup>109</sup>

Die dritte „Aufsichtspflicht“ der Register- und Verwaltungsbehörde neben der Registrierung und der Jahresprüfung besteht in der Prüfung von Verstößen gegen die NKE-VO sowie der Verhängung von Verwaltungsanktionen.<sup>110</sup> Je nach Schwere des Verstoßes können Strafen in Form von Verwarnungen, der Anordnung einer Korrektur, der Setzung einer Frist zur Beendigung der Aktivitäten oder – im schwersten Fall – zum Widerruf der Eintragung verhängt werden.<sup>111</sup> NKE-VO § 25 nennt acht Verstöße, die eine Strafe nach sich ziehen, wobei das jeweils zu verhängende Strafmaß nicht ersichtlich ist:

1. Der Missbrauch von Registrierungsurkunden und Siegeln,
2. nicht-satzungsgemäße Aktivitäten,

3. die Ablehnung der bestimmungsgemäßen Unterwerfung unter Aufsicht und Prüfung,
4. die nicht bestimmungsgemäße Änderung der Registrierung,
5. die Errichtung einer Zweigniederlassung,
6. gewinnorientierte Aktivitäten, die Beschlagnahme,
7. private Aufteilung oder Zweckentfremdung des Vermögens sowie
8. die nicht rechtmäßige Gebührenerhebung und Mitteleinwerbung.

In letzterem Fall werden die entsprechenden Beträge eingezogen und es können Geldbußen in der Höhe des Ein- bis Fünffachen erhoben werden. Auch bei aktiven, unregistrierten NKEs kann die Register- und Verwaltungsbehörde das „illegale Vermögen“ einziehen und „Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung“ verhängen.<sup>112</sup> Wenn die Registrierung „durch Täuschung betrügerisch erlangt“ wurde oder wenn die Patenorganisation ihre Genehmigung zurückzieht, kommt es automatisch zum Widerruf der Registrierung durch die Behörde.<sup>113</sup> Selbiges geschieht im Falle eines Rechtsverstoßes der NKE durch Anordnung der betreffenden staatlichen Behörden.<sup>114</sup>

Die Änderung von registrierten Angaben muss innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung und Billigung der Patenorganisation bei der Behörde beantragt werden.<sup>115</sup> Für Satzungsänderungen besteht eine Informationspflicht gegenüber der Behörde innerhalb des gleichen Zeitraums.<sup>116</sup> Die Löschung der NKE muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Liquidation bei der Behörde beantragt werden.<sup>117</sup> Gründung, Änderungen und Löschung werden von der Behörde „bekannt gemacht“.<sup>118</sup>

### IV. Fazit

Als „Sozialunternehmen“ bilden NKEs einen wichtigen Bestandteil des chinesischen Sektors für NPOs. Beim Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen von NKEs, Vereinen und Stiftungen ergibt sich folgendes Bild:

<sup>103</sup> 滥用职权 (Kompetenzen missbrauchen); 徇私舞弊 (private Interessen verfolgen); 玩忽职守 (das Amt vernachlässigen); § 29 NKE-VO.

<sup>104</sup> § 16 NKE-VO; § 20 Nr. 5 NKE-VO; § 16 Abs. 1 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 30 Abs. 1 Mustersatzung (Partnerschaft); § 36 Abs. 1 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>105</sup> 负责 (verantworten); § 19 Nr. 1 NKE-VO.

<sup>106</sup> § 12 NKE-VO.

<sup>107</sup> 自觉 (aus eigenem Antrieb); 年度检查 (Jahresuntersuchung); § 12 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 25 Mustersatzung (Partnerschaft); § 31 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>108</sup> § 23 NKE-VO. Zum Inhalt des Arbeitsberichtes siehe Abschnitt III.4.a), Abschnitt 2.

<sup>109</sup> § 30 Satz 2 NKE-VO.

<sup>110</sup> § 19 Nr. 3 NKE-VO.

<sup>111</sup> 警告 (Verwarnung); 改正 (Korrektur); 撤销 (Widerruf); § 25 NKE-VO.

<sup>112</sup> 非法财产 (illegales Vermögen); 治安管理处罚 (Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung); § 27 NKE-VO.

<sup>113</sup> 弄虚作假, 骗取 (durch Täuschung betrügerisch erlangt); § 24 NKE-VO.

<sup>114</sup> § 26 NKE-VO.

<sup>115</sup> § 15 NKE-VO.

<sup>116</sup> § 14 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 27 Mustersatzung (Partnerschaft); § 33 Mustersatzung (juristische Person).

<sup>117</sup> § 17 NKE-VO. Für den Antrag müssen neben dem Antragsschreiben auch das Prüfungsschriftstück der Patenorganisation sowie der Liquidationsbericht eingereicht werden.

<sup>118</sup> 公告 (bekannt machen); § 18 NKE-VO.

Ein Recht auf Gründung besteht bei keiner der drei Rechtsformen, allerdings liegen die Anforderungen für eine Registrierung bei Vereinen und Stiftungen höher. Vereine müssen 50 Einzelpersonen (oder 30 Einheiten) als Mitglieder und ein Anfangsvermögen von 30.000 RMB als regionaler bzw. 100.000 RMB als landesweit tätiger Verein vorweisen können.<sup>119</sup> Bei Stiftungen liegt der vorausgesetzte Betrag – je nachdem ob es sich um eine landesweit oder regional tätige Fundraising-Stiftung oder um eine Nicht-Fundraising-Stiftung handelt – sogar bei acht, vier bzw. zwei Mio. RMB.<sup>120</sup> Des Weiteren umfasst das Registrierungsverfahren von Vereinen durch die Notwendigkeit des Einreichens eines Vorbereitungsantrags einen weiteren Verwaltungsschritt gegenüber NKEs (und Stiftungen).<sup>121</sup>

Eine NKE (sowie eine Stiftung) bedarf im Gegensatz zum Verein keiner Mitglieder. Demnach muss auch die Satzung keine Angaben zur Mitgliederqualifikation und deren Rechten und Pflichten enthalten.<sup>122</sup> Bzgl. der Organisationsstruktur enthalten die Mustersatzungen für Einzelunternehmen und Partnerschaften relativ wenige Vorgaben, während die Mustersatzung für juristische Personen nahezu die gleichen Anforderungen stellt wie die Mustersatzung für Stiftungen.<sup>123</sup>

Für die Vermögensanlage und -verwaltung gelten rechtsformübergreifend dieselben Grundsätze: Die ausschließliche Verwendung des Vermögens auf den in der Mustersatzung eingetragenen Tätigkeitsbereich, ein Gewinnausschüttungsverbot sowie eine Informations- und Publizitätspflicht bei der Entgegennahme von Spenden und finanziellen Hilfen. Seit dem Erlass der StiftungsVO von 2004 können nun alle NPOs gewinnorientiert unternehmerisch tätig werden (solange die Gewinne dem gemeinnützigen Zweck zukommen).

Auch das ‚Doppelaufsichtssystem‘ gilt in der VR China rechtsformübergreifend für alle NPOs. Es schränkt deren Handlungs- und Gestaltungsspielraum zusammen mit der NKE-VO und der Pflicht zur Übernahme der Mustersatzung deutlich ein.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern der erwartete Erlass des ‚Gemeinnützigkeitsgesetzes‘ zur Strukturierung und zur Steigerung des Ansehens und der Effektivität des Sektors für NPOs beitragen wird.

---

<sup>119</sup> § 10 Nr. 1/5 VereinsVO.

<sup>120</sup> § 8 Nr.2 StiftungsVO.

<sup>121</sup> § 11 VereinVO; § 14 VereinsVO.

<sup>122</sup> § 15 Nr. 3 VereinsVO.

<sup>123</sup> 基金会章程示范文本 v. 08.03.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, Nr. 4, S. 409-419.

# Anleitung für die Offenlegung von Spendeninformationen in China: Medienwirksames Instrument ohne Wirkung?

Sophie Gereke<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Am 16.12.2011 hat das Ministerium für Zivilverwaltung<sup>2</sup> einen Rechtsakt über Publizität bei gemeinnützigen Spenden bekannt gemacht. Der Rechtsakt trägt den Titel „Anleitung für die Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden“<sup>3</sup>.

Bislang bestanden bereits bestimmte Publizitätspflichten für Stiftungen<sup>4</sup>, Vereine<sup>5</sup>, nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern gegründet werden<sup>6</sup> (im Folgenden vereinfacht: nicht-kommerzielle Institutionen)<sup>7</sup>, und die gemeinnützige Treuhand<sup>8</sup>.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“<sup>9</sup> (StiftungsVO), die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“<sup>10</sup> (VereinsVO), die „Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerzielle Institutionen“<sup>11</sup> (InstitutionenVO) und das „Treuhandgesetz“<sup>12, 13</sup>.

So müssen so genannte „Fundraising-Stiftungen“<sup>14</sup> laufend über Spendenwerbungsaktivitäten informieren.<sup>15</sup> Vereine und nicht-kommerzielle Institutionen müssen ebenfalls der Allgemeinheit die entsprechenden Umstände der Entgegennahme und Verwendung von Spenden und finanzieller Hilfe in geeigneter Form bekanntmachen.<sup>16</sup> Bei der gemeinnützigen Treuhand muss der Treuhänder mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Vermögensverhältnisse bekanntmachen.<sup>17</sup>

Fraglich ist, welche Bindungswirkung die nunmehr erlassene Anleitung hat und wie die dort normierten Vorgaben für die Publizität durchgesetzt werden sollen. Die Anleitung wurde vom Ministerium für Zivilverwaltung, einem Organ unterhalb des Staatsrates erlassen. Diese haben die Befugnis, gemäß Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs so genannte „Regeln“<sup>18</sup> festzulegen, soweit diese „Regeln“ zum Bereich der Durchführung von Gesetzen oder von Verwaltungsrechtsnormen gehören.<sup>19</sup> Die vorliegende Anleitung dient der Durchführung der oben

<sup>1</sup> Studentin der Politik- und Rechtswissenschaft an der Universität Münster. Der Beitrag entstand während eines Praktikums im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Email: sophie.gereke@splif.de.

<sup>2</sup> Chinesisch: „民政部“.

<sup>3</sup> Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 231 ff.

<sup>4</sup> Chinesisch: „基金会“.

<sup>5</sup> Chinesisch: „社会团体“.

<sup>6</sup> Chinesisch: „民办非企业单位“.

<sup>7</sup> Nicht-kommerzielle Institutionen sind „Sozialunternehmen“, die in nichtgewinnorientierter Weise gemeinnützige Dienstleistungen anbieten, z.B. Krankenhäuser, Schulen und Museen. Näher zu dieser Organisationsform siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*: Nonprofit Organizations in the People's Republic of China, S. 24ff.

<sup>8</sup> Chinesisch: „公益信托“.

<sup>9</sup> „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ [基金会管理条例] vom 8.3.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 393 ff.

<sup>10</sup> „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ [社会团体登记管理条例] vom 25.10.1998, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 257 ff.

<sup>11</sup> „Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ [民办非企业单位登记管理条例] chinesisch-deutsch in diesem Heft: S. 222 ff.

<sup>12</sup> „Treuhandgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国信托法] vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2001, S. 71 ff.

<sup>13</sup> Als weitere Rechtsgrundlagen etwa für die interne Verfassung dieser Rechtsformen für nicht-gewinnorientierte Tätigkeiten sind Mustersatzungen zu nennen: Für Stiftungen die „Mustersatzung für Stiftungen“ [基金会章程示范文本], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 409 ff., für Vereine die „Vereinsmustersatzung“ [社会团体章程示范文本], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 268 ff. und für nicht-kommerzielle Institutionen die „Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Einzelunternehmer)“ [民办非企业单位(个体)章程示范文本], die „Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Partnerschaft)“ [民办非企业单位(合伙)章程示范文本] sowie die „Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als juristische Person)“ [民办非企业单位(法人)章程示范文本], chinesisch-deutsche Fassung dieser Mustersatzungen abgedruckt in diesem Heft, S. 237 ff.

<sup>14</sup> Chinesisch: „公众募捐的基金会“.

<sup>15</sup> § 25 Abs. 2 StiftungsVO; § 4 Abs. 1 Nr. 2 „Methode zur Bekanntmachung von Informationen durch Stiftungen“ [基金会信息公开办法] vom 12.01.2006, chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates der Volksrepublik China, Nr. 05 2007, S. 19 ff.

<sup>16</sup> § 29 Abs. 3 Satz 2 VereinsVO; und § 21 Satz 4 InstitutionenVO.

<sup>17</sup> § 67 Abs. 2 Treuhandgesetz.

<sup>18</sup> Chinesisch: „规章“.

<sup>19</sup> § 71 Gesetzgebungsgesetz.

genannten Gesetze und Verordnungen. Insofern ist die Anleitung eine durch das Ministerium für Zivilverwaltung erlassene „Regel“. Ihr kommt insofern Bindungswirkung zu.

Unklar ist jedoch, ob Publizierende bei Nichtoffenlegung mit Sanktionen zu rechnen haben. In § 17 Satz 2 Anleitung heißt es zunächst nur, dass eine Erklärung abgegeben werden muss, wenn nicht innerhalb der vorgegebenen Frist veröffentlicht wird. Insofern liegt der Gedanke nahe, dass es sich um eine aus der Corporate Governance bekannte „Entsprechens-Erklärung“ handelt.<sup>20</sup> Dabei wird allerdings nicht ausgeführt, was diese Erklärung genau umfassen soll und was bei Nichtabgabe der Erklärung geschieht. § 22 Anleitung deutet vielmehr darauf hin, dass die Anleitung nicht mithilfe von Sanktionierungen durchgesetzt werden soll, sondern mittels positiver Anreize in Form von Auszeichnungen und Belohnungen. Es handelt sich also um eine Art „Anreizsystem“.<sup>21</sup>

## 2. Die Regelungen im Einzelnen

### a. Zielsetzung

Die Anleitung dient der Normierung der Publizitätspflicht bei gemeinnützigen Spenden.<sup>22</sup> Wie bereits erwähnt, bestanden bereits vor der Bekanntmachung dieser Anleitung Publizitätspflichten. Diese waren allerdings bisher nur für Stiftungen umfangreicher festgelegt. Mit dieser Anleitung sollen nun die Publizitätspflichten auch für andere Organe konkretisiert und damit die Arbeit zur Bekanntmachung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden verbessert werden.<sup>23</sup> Durch die Normierung der Publizitätspflichten soll sowohl für die Öffentlichkeit als auch die Verwaltungsbehörden größere Transparenz über die Arbeit mit gemeinnützigen Spenden geschaffen werden. Darüber hat sich der Normgeber zum Ziel gemacht, das „Recht auf Information“ der Spender zu stärken.

Zweifelhaft ist, ob die Anleitung auch für die gemeinnützige Treuhand gelten soll, da die Rechtsgrundlage für diese nicht in § 1 Anleitung aufgeführt ist.

Das Ministerium verfolgt mit dem Rechtsakt erstens das Ziel, durch die Bekanntmachung von bestimmten Informationen die Transparenz bei gemeinnützigen Spenden zu stärken. Zweitens will

es den gesellschaftlichen Glauben in gemeinnützige Organisationen erhöhen, die wirksame Nutzung gemeinnütziger Ressourcen einführen und eine anhaltende gesunde Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen vorantreiben.<sup>24</sup> Fraglich ist, was genau „gesellschaftlicher Glauben in gemeinnützige Organisationen“<sup>25</sup> meint.

### b. Definitionen

Laut § 3 Satz 1 Anleitung sind gemeinnützige Vereine, Stiftungen und nicht-kommerzielle Institutionen publizitätspflichtig. Ebenfalls anzuwenden ist die Anleitung auf andere Organisationen mit „gemeinnützigem Charakter“<sup>26</sup>, dazu zählen unter anderem „Massenorganisationen“<sup>27</sup> und „nicht-gewinnorientierte Einrichtungen“<sup>28</sup>. Betreiben diese Spendenwerbung, wird die Bekanntmachung von Informationen „unter Bezugnahme“<sup>29</sup> auf die Anleitung durchgeführt.<sup>30</sup>

Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird weder in der vorliegenden Anleitung definiert, noch findet sich eine solche Definition in den oben angeführten Verordnungen über die verschiedenen Rechtsformen. Allerdings werden im „Gesetz der Volksrepublik China zu Spenden für gemeinnützige Sachen“ aus dem Jahre 1999, das in § 1 Anleitung erwähnt wird, folgende gemeinnützigen Zwecke angeführt<sup>31</sup>:

- Tätigkeiten für soziale Gruppen und Einzelpersonen in Schwierigkeiten wie beispielsweise in den Bereichen Katastrophenhilfe, Armutsbekämpfung und Behindertenunterstützung;
- Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit und Sport;
- Tätigkeiten im Bereich Umweltschutz und Aufbau von sozialen öffentlichen Einrichtungen; andere öffentliche und wohltätige Unternehmungen, die der sozialen Entwicklung und dem sozialen Fortschritt dienen.

<sup>24</sup> Siehe § 1 Satz 1 Anleitung.

<sup>25</sup> Chinesisch: „公益慈善组织的社会公信力“.

<sup>26</sup> Chinesisch: „公益性“.

<sup>27</sup> Chinesisch: „群众团体“.

<sup>28</sup> Chinesisch: „非营利的事业单位“. Bei diesen „Einrichtungen“ handelt es sich um staatliche Organisationen, die vom Staat oder von anderen Organisationen unter Verwendung staatlichen Vermögens initiiert wurden, die soziale Dienstleistungen auf den Gebieten wie etwa Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Hygiene erbringen, siehe § 2 [ 事业单位登记管理暂行条例 ] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates ( 国务院公报 ), 2004 Nr. 23, S. 25. Sie lassen sich in etwa mit öffentlichen Anstalten in Deutschland vergleichen.

<sup>29</sup> Chinesisch: „参照“.

<sup>30</sup> Siehe § 3 Satz 2 Anleitung.

<sup>31</sup> Das Treuhandgesetz enthält in § 60 ebenfalls eine Liste gemeinnütziger Zwecke, die sich inhaltlich größtenteils mit der Aufzählung im Spendengesetz decken.

<sup>20</sup> Siehe § 161 AktG und hierzu Münchener Kommentar zum Aktiengesetz (2. Aufl., 2003)-Semler, § 161 Rn. 11 ff.

<sup>21</sup> Anreizsystem (incentive system) ist ein Begriff aus der Corporate Governance, siehe Hopt/von Hippel (2002): Comparative Corporate Governance of Non-profit Organizations, S. 60 ff.

<sup>22</sup> Siehe § 2 Satz 1 Anleitung.

<sup>23</sup> Siehe § 2 Satz 2 Anleitung.

„Informationen“ sind laut § 4 Anleitung Angaben<sup>32</sup> über gemeinnützige Spenden, die durch die Publizierenden veröffentlicht werden müssen, die mit gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen. Als Beispiele für solche gemeinnützigen Aktivitäten nennt die Anleitung die Sammlung, Annahme, Verwendung und Rechnungsprüfung der empfangenen Spenden.<sup>33</sup>

### c. Prinzipien bei der Offenlegung von Informationen

Im 2. Kapitel der Anleitung werden fünf Prinzipien genannt, die bei der Offenlegung von Information zu gemeinnützigen Spenden gelten. Es handelt sich dabei um:

1. das Prinzip der Unverzüglichkeit und Präzision (§ 5),
2. das Prinzip des mühelosen Zugangs (§ 6),
3. das Regelungsprinzip (§ 7),
4. das Prinzip der Einteilung der Bekanntmachung (§ 8) und
5. das Prinzip der Offenlegung als Regelfall und der Nichtoffenlegung als Sonderfall (§ 9).

Nach dem Prinzip der Unverzüglichkeit und Präzision müssen gemäß § 5 der Anleitung die Informationen unverzüglich veröffentlicht werden, und Publizierende sicherstellen, dass die Informationen wahrheitsgemäß, präzise und wirksam sind. Genauere Angaben dazu, was „unverzüglich“ bedeutet, d.h. zu welchem Zeitpunkt genau veröffentlicht werden muss, befinden sich im 3. Kapitel der Anleitung.<sup>34</sup> Unklar bleibt jedoch, was „wirksame Informationen“ bedeuten soll.

Das Prinzip des mühelosen Zugangs gemäß § 6 Anleitung bedeutet, dass so gut wie möglich gewährleistet sein muss, dass dem Spender, der Öffentlichkeit und anderen beteiligte Einheiten die veröffentlichten Informationen „müheles“<sup>35</sup> zugänglich sind.

Nach § 7 Anleitung, dem Regelungsprinzip, müssen die Publizierenden „Regelungen“<sup>36</sup> für den Informationsbekanntmachungsprozess und die Informationsbekanntmachung selbst festlegen und intern verantwortliche Subjekte für die Publizitätsarbeit bestimmen, um diese ordentlich und geregelt zu gestalten. Dieses Prinzip ist wohl darauf gerich-

tet, dass organintern eine für die Offenlegungsarbeit verantwortliche Person oder Abteilung bestimmt wird. Unklar bleibt jedoch, worauf genau der Auftrag zur Festlegung von Regeln zur Informationsoffenlegungsarbeit durch die Publizierenden abzielt, da die Anleitung sowohl den Inhalt im 3. Kapitel als auch die Frist der Offenlegung im 4. Kapitel bereits sehr genau festlegt. Nur bei der Form der Offenlegung bleibt den Publizitätspflichten gemäß § 20 Anleitung die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Formen.

Das Prinzip der Einteilung der Bekanntmachung gemäß § 8 Anleitung besagt, dass bei der Offenlegung von Informationen zwischen Informationen zu Spenden bei erheblichen Ereignissen und Informationen zu Spenden mit „gewöhnlichem Charakter“<sup>37</sup> unterschieden werden soll. Diese Unterscheidung hat verschiedene Fristen für die Offenlegung relevanter Informationen zur Folge.<sup>38</sup> Zu erheblichen Ereignissen zählen dabei gemäß der Anleitung erhebliche Naturkatastrophen, erhebliche Unfälle der Produktionssicherheit, erhebliche Unfällen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Durchführung erheblicher gesellschaftlicher Aktivitäten. Informationen zu Spenden mit „gewöhnlichem Charakter“ sollen gesondert veröffentlicht werden. Die Einteilung wird durch die „Verwaltungsbehörde für gesellschaftliche Spenden“<sup>39</sup> durchgeführt.<sup>40</sup>

§ 9 Anleitung besagt, dass Informationen über gemeinnützige Spenden in der Regel veröffentlicht werden müssen. Allerdings gibt es Ausnahmen. So werden Informationen nicht veröffentlicht, wenn die Offenlegung die nationale Sicherheit gefährden, die Rechte und Interessen oder die Privatsphäre anderer verletzen könnte<sup>41</sup> sowie wenn durch andere Gesetze und Rechtsnormen die Offenlegung verboten ist. Sollten Spendengeber, Begünstigte und andere Beteiligte die Offenlegung von Informationen nicht wollen, so müssen sie dies vorab mit dem Publizierenden vereinbaren.<sup>42</sup> Der Publizierende ist bei der Nichtoffenlegung von Informa-

<sup>37</sup> Chinesisch: „一般性“.

<sup>38</sup> § 17 Anleitung. Siehe hierzu näher unten unter: Abschnitt 2. e.

<sup>39</sup> Chinesisch: „社会捐助管理机构“.

<sup>40</sup> Siehe § 8 Satz 2 Anleitung.

<sup>41</sup> Dies geht zurück auf einen von fünf Verbesserungsvorschlägen der Organisation „Öffentliche Welt“ (天下公) (dazu näher, siehe Fn. 57) für einen zunächst diskutierten, jedoch – soweit ersichtlich – nicht veröffentlichten, Entwurf der „Anleitung“, siehe hierzu Legal Daily [法制日报] vom 05.06.2011, S. 6. Demnach schlug die Organisation „Öffentliche Welt“ unter anderem vor, die Rechte und Interessen von Spendengebern und -begünstigten bei der Offenlegung von Informationen ebenso zu achten wie die Rechte und Interessen des Staates. Dieser Vorschlag wurde in der endgültigen Version der Anleitung (wie sie hier vorliegt) umgesetzt. Von einer Veröffentlichung kann nun also u.U. auch bei Verletzung von Rechten und Interessen von Spendern und anderen Beteiligten abgesehen werden.

<sup>42</sup> § 9 Satz 3 Anleitung.

<sup>32</sup> Der chinesische Originaltext spricht insofern von „Informationen“, was angesichts der Tatsache, dass dieser Begriff doch gerade definiert werden soll, etwas unglücklich erscheint.

<sup>33</sup> Siehe näher hierzu unten unter Abschnitt 2. d.

<sup>34</sup> Siehe näher hierzu unten unter: Abschnitt 2. e.

<sup>35</sup> Chinesisch: „方便“.

<sup>36</sup> Chinesisch: „规范“.

tionen dazu verpflichtet, sich der Aufsicht und Prüfung durch die „Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisationen“<sup>43</sup> zu unterziehen. Offen bleibt, was im Einzelnen mit der „Aufsicht und Prüfung“<sup>44</sup> gemeint ist.

#### d. Inhalt der veröffentlichten Informationen

§ 10 Anleitung legt den Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen fest. Hierzu gehören grundlegende Angaben zum Publizierenden, Spendensammelaktivitäten, angenommene Spenden, die Verwendung der gespendeten Beträge und Sachen, die Finanzen der Spenden empfangenden Organe und Informationen, die über so genannte „dynamische alltäglichen Umstände“<sup>45</sup> notwendig sind. In den §§ 11 – 15 Anleitung wird der zu veröffentlichende Inhalt noch einmal konkretisiert.

Was mit „dynamischen alltäglichen Umständen“ gemeint ist, zeigt sich an der Aufzählung der bei Vorliegen solcher Umstände zu veröffentlichenden Informationen: Diese beinhalten nach § 16 Anleitung unter anderem die Umstände der Teilnahme an gemeinnützigen Investitionen, die Umstände interner Ausschreibungen und Ankäufe von Gütern, die Umstände bei der Änderung wichtiger Mitarbeiter und die sich verändernden Umstände bei Projekten. Es handelt sich demnach um eine Art „Zusatzinformationen“, die nicht unter die anderen in § 10 Anleitung angeführten Informationskategorien zu subsumieren sind.

#### e. Frist und Form der veröffentlichten Informationen

Nach § 17 Anleitung müssen Publizierende bei Spenden mit gewöhnlichem Charakter innerhalb von 15 Werktagen nach dem Erhalt der Spenden Informationen über die Spendenannahme veröffentlichen. Bei speziellen Informationen zu erheblichen Ereignissen müssen innerhalb von 72 Stunden nach dem Erhalt der Spenden Informationen über die Spendenannahme veröffentlicht werden. Sollte von der Abteilung, „die für das erhebliche Ereignis zuständig ist“<sup>46</sup>, eine andere Frist zur Offenlegung

bestimmt sein, so muss gemäß dieser Frist veröffentlicht werden.

Werden Spenden in Formen wie etwa einer Banküberweisung getätigt, muss unverzüglich nach Eingang auf dem Konto überprüft und veröffentlicht werden.<sup>47</sup> Fraglich ist hier, ob „unverzüglich überprüft“ werden und dann innerhalb der oben genannten Fristen veröffentlicht werden muss oder ob in diesen Fällen „unverzüglich überprüft und veröffentlicht werden muss“. In beiden Fällen wäre unklar, wie genau „unverzüglich“ zu definieren ist. Werden die genannten Fristen bei der Offenlegung nicht eingehalten, muss dazu eine Erklärung abgegeben werden. Wie oben bereits erwähnt, liegt es deshalb nahe, dass es sich um eine aus der Corporate Governance bekannte „Entsprechens-Erklärung“ handelt. Dabei wird allerdings nicht ausgeführt, was diese Erklärung genau umfassen soll und welche Rechtsfolgen die Nichtabgabe der Erklärung hat.

Informationen über die „Zuweisung und Verwendung“<sup>48</sup> von Spenden müssen gemäß § 18 Anleitung im Allgemeinen innerhalb eines Monats nach der Zuweisung „in der Gesellschaft“<sup>49</sup> veröffentlicht werden. Je nach den Umständen müssen periodisch oder nicht-periodisch Folgeinformationen veröffentlicht werden. Es bleibt dabei unklar, welche Umstände genau Folgeinformationen erforderlich machen. Denkbar ist, dass solche Folgeinformationen erforderlich werden, wenn sich die Art der Verwendung der Spenden ändert (zuvor wurden die Spenden für Schulbücher, nun werden die Spenden für Tafeln verwendet).

Überschreitet die Laufzeit eines Projektes ein halbes Jahr, müssen Informationen zum Erhalt und der Verwendung innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht werden.<sup>50</sup> Fraglich ist, ob eine einmalige Offenlegung innerhalb von sechs Monaten ausreicht oder ob bei einer längeren Projektdauer alle sechs Monate Informationen veröffentlicht werden müssen. Gegen eine Offenlegungspflicht alle sechs Monate spricht § 18 Satz 3 Anleitung. Dieser besagt, dass alle Projekte eine „vollständige Offenlegung“<sup>51</sup> (erst) nach dem Projektende durchführen müssen. Dies spricht dafür, dass während der Projektlaufzeit eine einmalige Offenlegung von Informationen innerhalb von sechs Monaten ausreicht, diese Informationen aber nach Beendigung des Pro-

<sup>43</sup> Chinesisch: „公益慈善组织登记管理机关“. Gemeint ist das Ministerium für Zivilverwaltung, da dort die in § 3 Satz 1 Anleitung genannten Organisationen registriert werden müssen. Welche Behörde für die Registrierung der anderen in § 3 Satz 2 Anleitung genannten Organisationen zuständig ist, ist unklar.

<sup>44</sup> Chinesisch: „监督检查“.

<sup>45</sup> Chinesisch: „日常动态“.

<sup>46</sup> Welche Abteilungen für die Festsetzung dieser Frist zuständig sein können, ist unklar. Denkbar ist etwa, dass bei Spenden für Naturkatastrophen das Amt für Erdbeben [中国地震局], bei Spenden für „erhebliche Unfälle der Produktionssicherheit“ das Staatliche Verwaltungsamt für Produktionssicherheit und -aufsicht [国家安全生产监督管理总局], und bei Spenden für „erhebliche Unfällen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ das Ministerium für öffentliche Sicherheit [公安部] zuständig sind.

<sup>47</sup> § 17 Satz 2 Anleitung

<sup>48</sup> Chinesisch: „拨付和使用“.

<sup>49</sup> Chinesisch: „向社会公开“.

<sup>50</sup> § 18 Satz 2 Anleitung.

<sup>51</sup> Chinesisch: „全面公开“. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine chinesische Übersetzung des englischen Terminus „full disclosure“.

jektet vervollständigt und korrigiert werden müssen.

Publizierende müssen außerdem einen Jahresfinanzbuchhaltungsbericht veröffentlichen. Gemäß § 19 Anleitung muss dieser spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres veröffentlicht werden. Ausnahmen bestehen, soweit die Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisationen andere Anforderungen stellt.

Nach § 20 Anleitung können bei der Informationsoffenlegung verschiedene Formen ergriffen werden. Dazu zählen verlegte Offenlegungen, Offenlegungen im Internet, Offenlegungen mittels Massenmedien, Offenlegungen „vor Ort“ (wie etwa Pressekonferenzen oder durch Auslage regelmäßig erscheinender Informationsbroschüren), regelmäßige Post und Email oder auch Berichte jeder Art. Die Aufzählung ist nicht abschließend und es bleibt den Publizierenden weitgehend überlassen, selbst die Offenlegungsform zu wählen. Dies dürfte zu einer Aushöhlung der in der Anleitung festgelegten Publizitätspflichten führen, wenn diese Pflichten etwa „vor Ort“ durch Auslage von Informationsbroschüren erfüllt werden können. Gleichzeitig wird hier klar, dass es sich nicht um eine „Veröffentlichung“ von Informationen handelt, sondern eben nur um eine „Offenlegung“.<sup>52</sup>

Soweit Publizitätspflichtige die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (d.h. über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen), müssen sie weitestgehend Online-Offenlegungsformen wie Internetportale oder Webseiten verwenden.<sup>53</sup>

Anderweitig bestimmte Regeln zur Form der Informationsoffenlegung bleiben unberührt.<sup>54</sup>

Schließlich wird in § 21 Anleitung eine Art Auskunftrecht der Spender und bestimmter staatlicher Organe<sup>55</sup> normiert. Dort heißt es nämlich, dass Publizierende „gemäß den Anforderungen“ der Spender und dieser staatlichen Organe wahrheitsgemäß konkrete Informationen oder einen zweck-

gebundenen Bericht über die Arbeit mit gemeinnützigen Spenden zur Verfügung stellen müssen.

### 3. Bewertung

Der Ausgangspunkt der Betrachtung der vorliegenden Anleitung ist zum einen die Beurteilung ihrer Bindungswirkung und zum anderen die Beurteilung ihrer Durchsetzbarkeit. Wie bereits oben besprochen, ist die Anleitung eine durch das Ministerium für Zivilverwaltung erlassene „Regel“ und hat insofern grundsätzlich Bindungswirkung. Fraglich ist, wie darüber hinaus die Durchsetzbarkeit der Anleitung zu beurteilen ist.

Zunächst ist davon auszugehen, dass einem Rechtsakt alleine durch seine Bindungswirkung bereits ein gewisses Maß an Durchsetzbarkeit zukommt. Allerdings entscheidet sich die Durchsetzbarkeit eines Rechtsakts wesentlich über die bei Nichtbefolgung einsetzenden Rechtsfolgen. Diese Rechtsfolgen sind üblicherweise Sanktionen, die bei Nichtbefolgung des Rechtsakts eintreten. § 22 Anleitung deutet aber vielmehr darauf hin, dass nicht bei Nichtbefolgung der Anleitung Rechtsfolgen eintreten, sondern vielmehr bei Befolgung der Anleitung Rechtsfolgen, und zwar positive, für den Publizierenden entstehen.

Diese Form von positiven Rechtsfolgen wirft die Frage auf, ob im Rahmen dieser Anleitung von einer „Publizitätspflicht“ des Publizierenden gesprochen werden kann. Eine „Pflicht“ lässt sich definieren als Etwas, das Jemand aus moralischen Gründen tun muss oder weil es durch eine als berechtigt angenommen Autorität gefordert wird. Das Wort „müssen“ impliziert einen gewissen Zwang, welcher bei Rechtsakten von der gesetzgeberischen Autorität ausgeht. Dies deutet darauf hin, dass nur bei Rechtsfolgen in Form von Sanktionen über eine „Pflicht“ gesprochen werden kann. Die Publizierenden haben demnach durch diese Anleitung keine Pflicht zur Publizität.

Bei einer Erfüllungspflicht, d.h. einem Zwang zur Erfüllung ist allgemein von einem hohen Maß an Durchsetzbarkeit auszugehen. Zu diskutieren bleibt daher die Frage, ob „positive Anreize“, wie sie hier bei Befolgung der Anleitung geschaffen werden, das gleiche Maß an Durchsetzbarkeit haben wie eine „Pflicht“. Legt man dieser Überlegung die klassische Rational-Choice-Theorie<sup>56</sup> zugrunde, kommt man zu dem Schluss, dass positive Anreize, wie Belohnungen oder Auszeichnungen deutlich weniger zur Erfüllung führen als Sanktionen, d.h. eine Pflicht. Die Durchsetzbarkeit der Anleitung ist insofern als eher schwach zu beurteilen.

<sup>52</sup> Dies Verwendung des Begriffs „Offenlegung“ (公开) und nicht „Veröffentlichung“ (公布) erscheint insofern konsequent, als diese Unterscheidung auch im chinesischen Kapitalmarktrecht anzutreffen ist. Dort beinhaltet die Pflicht zur Publizität in Form einer „Offenlegung“, dass Schriftstücke an bestimmten Orten für die Anleger zur Durchsicht bereitgestellt werden müssen. Bei einer Publizitätspflicht in Form der „Veröffentlichung“ müssen die betreffenden Schriftstücke in Börsenpflichtblättern veröffentlicht werden. Siehe hierzu ausführlich *Knut Benjamin Piffler* (2004): Chinesisches Kapitalmarktrecht, S. 174 f.

<sup>53</sup> § 20 Abs. 1 Satz 2 Anleitung.

<sup>54</sup> § 20 Abs. 2 Anleitung.

<sup>55</sup> Genannt werden die bereits oben erwähnte „Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisationen“, aber auch „Einheiten, die für die Geschäfte der gemeinnützigen Organisationen zuständig sind“ (dies sind die so genannten „Patentorganisationen“, siehe hierzu *von Hippel/Piffler* (2007): Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, S. 731 ff.), der Abteilungen wie etwa für Finanzen und Steuern.

Auch die chinesische Organisation „Öffentliche Welt“<sup>57</sup> kritisierte bereits in einem Zeitungsartikel die schwache Durchsetzbarkeit dieser „Anleitung“.<sup>58</sup> In diesem Zeitungsartikel, der sich auf den zunächst veröffentlichten Entwurf der Anleitung bezog, schlug die Organisation vor, den Titel von „Anleitung“ zu „[gesetzlicher] Bestimmung“ zu ändern, um die rechtliche Durchsetzbarkeit zu stärken. Auf diesen Vorschlag ging das Ministerium für Zivilverwaltung allerdings nicht ein.

Mehr Transparenz bei öffentlichen Spenden für Spender, Verwaltung und andere Beteiligte zu schaffen und den gesellschaftlichen Glauben in gemeinnützige Organisation zu erhöhen sind nachvollziehbare und begründete Zielsetzungen, wenn man sich die Spendenskandale in China im zweiten Halbjahr 2011 vor Augen führt.<sup>59</sup> Allerdings ist fraglich, ob die Anleitung wirklich zu einer wirksamen Nutzung gemeinnütziger Ressourcen beiträgt. Durch solche umfangreichen und aufwendigen Publizitätspflichten, wie sie die Anleitung gemäß §§ 10 bis 16 vorsieht, entstehen dem gemeinnützigen Organ hohe zusätzliche Kosten für Material, Zeit und Personal. Diese zusätzlichen Kosten führen dazu, dass sich das Budget, was dem Organ für gemeinnützige Aktivitäten zur Verfügung steht, verringert. Abzuwägen ist hier der Nutzen der Publizitätspflichten gegenüber dem Verlust eines Teils der gemeinnützigen Ressourcen für nicht direkt gemeinnützige Zwecke.

Aus § 6 Anleitung – dem Prinzip des mühelosen Zugangs – wird deutlich, dass es dem Ministe-

rium für Zivilverwaltung ein wichtiges Anliegen war, nicht nur mehr Transparenz bei gemeinnützigen Spenden für die Verwaltungsbehörden zu schaffen, sondern auch mehr Transparenz für die Spendengeber und die Öffentlichkeit. Über die bloße Offenlegung der Informationen hinaus soll auch gewährleistet sein, dass die Spendengeber und die Öffentlichkeit mühelosen Zugang zu den Informationen haben. Ergänzend dazu kann § 21 Anleitung gesehen werden, in dem noch zusätzlich eine Art Auskunftsrecht der Spender normiert ist. Für die wirksame Schaffung von mehr Transparenz sind dies wesentliche Zusatzschritte neben der bloßen Offenlegung. Allerdings steht dieser Ansatz in einem Widerspruch zu der, wie bereits besprochen, schwachen Durchsetzbarkeit der Anleitung. Darüber hinaus steht dieser Ansatz auch mit § 20 Anleitung in einem Widerspruch, in dem den Publizierenden die Wahl aus einer Vielzahl verschiedener Offenlegungsformen gewährt wird. Dies könnte eher zu einer Aushöhlung der Anleitung führen. Zwar ist die Wahl der Offenlegungsform aus Sicht des Publizierenden durchaus ein Vorteil, weil dieser gegebenenfalls auf seine individuell bereits vorhandenen Medien zurückgreifen kann. Für einen mühelosen Zugang für die Öffentlichkeit und den Spendengeber ist es hingegen eher umständlich, wenn die Publikationen auf so unterschiedlichem Wege vollzogen werden können.

Bei der Analyse der Anleitung wird nicht zuletzt deutlich, dass eine Vielzahl von Begriffen undefiniert bleibt (z.B. „wirksame Informationen, „Aufsicht und Prüfung“), so dass insbesondere für die Publizierenden keine ausreichende Rechtssicherheit herrscht. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich auch daran, dass nicht deutlich wird, ob die Anleitung auch für die gemeinnützige Treuhand gelten soll. Die fehlende Rechtssicherheit zieht sich durch das gesamte Dokument, insbesondere in den §§ 5, 7, 9 und 17 Anleitung.

#### 4. Fazit

Insgesamt lässt sich die Anleitung aufgrund ihrer schwachen Durchsetzbarkeit, den zahlreichen unklaren Angaben und den Widersprüchen zwischen Zielsetzungen und Umsetzungsvorgaben als ein Rechtsakt bezeichnen, bei dem zweifelhaft ist, ob er einen unmittelbaren Effekt haben wird. Fachleute sehen daher in der Anleitung auch eher ein medienwirksames Instrument, um nach den Spendenskandalen des vergangenen Jahres die verunsicherten Spender zu beruhigen. Um mehr Transparenz bei gemeinnützigen Spenden zu realisieren und der Veruntreuung gemeinnütziger Spendengelder vorzubeugen, wird diese Anleitung nicht ausreichen.

<sup>56</sup> Die Rational-Choice-Theorie ist eine Theorie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ein Ansatz, Handeln von Subjekten zu erklären. Die Theorie basiert auf der Annahme, dass Subjekte immer rational handeln. Handlungen sind nach der Rational-Choice-Theorie darauf gerichtet, möglichst nutzenmaximierend zu sein. Jede Handlung geschieht daher auf der Basis einer vorherigen Abwägung von Kosten und Nutzen. Die Rational-Choice-Theorie ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftswissenschaftlichen Modells des homo oeconomicus. Siehe etwa *Emanuel Vaheed Towfigh*, *Ökonomische Methoden im Recht: eine Einführung für Juristen*, 2010, S. 27 ff.

<sup>57</sup> Chinesisch: „天下公“. Die Organisation beschreibt sich selbst als eine „nicht-gewinnorientierte gemeinnützige Organisation“ [非营利公益机构] aus Nanjing, die sich gegen die Diskriminierung von benachteiligten Personen, wie z.B. Menschen mit Behinderung oder HIV-Infizierte, einsetzt.

<sup>58</sup> *Legal Daily* [法制日报] vom 05.06.2011, S. 6.

<sup>59</sup> Im Juli 2012 wurde bekannt, dass eine ehemalige stellvertretende Vorsitzende der Kunminger Geschäftsstelle des chinesischen Roten Kreuzes in den Jahren 2006 und 2007 über RMB 56.000 Yuan gemeinnütziger Spendengelder für persönliche Zwecke veruntreut hatte. Nur kurze Zeit später, wurden auf einem Blog im Internet Bilder veröffentlicht, auf der die angebliche Hauptgeschäftsführerin Guo Meimei des chinesischen Roten Kreuzes mit einer Reihe von Luxusgütern abgebildet war. Im Internet wurde daraufhin spekuliert, es handele sich um einen ähnlichen Skandal wie bereits bei der ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden. Zwar stellte sich heraus, dass Guo Meimei in Wirklichkeit keinerlei Verbindungen zum Roten Kreuz hatte. Jedoch wurde das chinesische Rote Kreuz schon im August 2011 abermals bezichtigt, weitere RMB 50.000 Yuan veruntreut zu haben. Siehe „Red Cross admits it misused public funds“, *South China Morning Post* vom 29.6.2011; „Red Cross executive stands trial for fraud“, *South China Morning Post* vom 25.7.2011, „Pay-to-donate charity scandal“, *South China Morning Post* vom 18.8.2011.

# Auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Konkursverfahren in China:

## Die neue Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Konkursgesetz der VR China

Elske Fehl<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Das (inzwischen nicht mehr ganz) neue Unternehmenskonkursgesetz der VR China ist zum 01.06.2007 in Kraft getreten.<sup>2</sup> Die Zahl der eingereichten Insolvenzanträge ist jedoch seitdem nicht wie erwartet gestiegen, sondern nach den Zahlen des Forschungszentrums für Konkursrecht und Unternehmensrestrukturierung der Chinesischen Universität für Politik und Recht<sup>3</sup>, seit 2007 noch weiter gesunken.<sup>4</sup> So waren im Jahr 2008 in der gesamten VR China nur 3.139 Insolvenzanträge zu verzeichnen, während sich aber nach den Erhebungen desselben Instituts in dem fraglichen Jahr 871.400 Unternehmen vom Markt zurückgezogen haben.<sup>5</sup>

Als einer der Gründe für die zögerliche Anwendung des Gesetzes wird angesehen, dass eine umfassende Auslegungsanweisung des Obersten Volksgerichts nach wie vor aussteht.<sup>6</sup> Da das Unternehmenskonkursgesetz an vielen Stellen noch Spielraum bzw. Bedarf für Auslegung aufweist,<sup>7</sup> besteht bei den potentiellen Schuldnern und deren

Beratern Unsicherheit über die Konsequenzen eines Insolvenzantrags und den Verlauf des Verfahrens im Einzelfall; das Konkursverfahren ist dadurch wenig berechenbar. Daneben dürften für die Zurückhaltung auch kulturelle Gründe eine Rolle spielen, denn traditionell gilt der Konkurs in China als der letzte Ausweg.<sup>8</sup> Außerdem war in China der Konkurs eines Staatsunternehmens aus politischen Gründen lange Zeit faktisch ausgeschlossen und es gab keine Privatunternehmen, sodass eine „Konkurs-Kultur“ nicht existiert.

Die umfassende Auslegungsanweisung des Obersten Volksgerichts war schon für das Jahr 2010 erwartet worden,<sup>9</sup> ist aber noch nicht fertig gestellt. Es existiert bereits ein Entwurf, der 300 Artikel enthält und damit im Verhältnis zu dem 136 Artikel umfassenden Gesetz sehr ausführlich ist; mit der Veröffentlichung ist nunmehr voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren zu rechnen.<sup>10</sup>

Das Oberste Volksgericht hatte den Bedarf an Auslegungshilfen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erkannt und seit dem Jahr 2007 einige justizielle Interpretationen zu Teilbereichen des Gesetzes veröffentlicht, die sich insbesondere mit Fragen zu dem Beginn des Verfahrens befassen. Als besonders wichtiges Thema wurde z.B. die Auswahl des Konkursverwalters vorab in einer justiziellen Interpretation geregelt,<sup>11</sup> um diese zentrale Frage des Konkursverfahrens transparenter zu machen und die Einstiegshürden für das neue Verfahren möglichst zu minimieren. Diesen Weg setzt

<sup>1</sup> Fachanwältin für Insolvenzrecht, tätig in der Nürnberger Niederlassung der Insolvenzkanzlei Schultze & Braun als Insolvenzverwalterin und in der internationalen Beratung zuständig für China. Die Verfasserin veröffentlicht regelmäßig Beiträge zum deutschen und chinesischen Insolvenzrecht.

<sup>2</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo qiye pochan fa v. 27.08.2006, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2006, Nr. 29, S. 9 ff.; deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, Nr. 1, S. 50 ff.

<sup>3</sup> 中国政法大学破产法与企业重组研究中心, Bankruptcy Law and Restructuring Research Center der China University of Politics and Law, Beijing.

<sup>4</sup> Li Shuguang/WANG Zuofa, China's Bankruptcy Law after Three Years: The Gaps Between Legislation Expectancy and the Future Road - Part One, in: International Corporate Rescue - Special Issue: China's Restructuring and Insolvency Law - Landmark Articles (Volume 3), 2011, S. 1 ff.

<sup>5</sup> Li Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 2.

<sup>6</sup> Helena C. Huang, China's Enterprise Bankruptcy Law is a Work in Progress - Detailed Implementation Rules still two Years away, in: The Journal of Corporate Renewal, Januar 2008, abrufbar unter <http://www.turnaround.org/Publications/Articles.aspx?objectID=8589> (zuletzt eingesehen am 02.05.2012).

<sup>7</sup> Vgl. dazu Fehl, ZChinR 2008, S. 325 ff.

<sup>8</sup> Konstantin Hoppe, Bankruptcy Law in China, August 2009, abrufbar unter: [http://www.eigerlaw.com/de/publications/pr-china/doc\\_download/81-bankruptcy-law-in-china](http://www.eigerlaw.com/de/publications/pr-china/doc_download/81-bankruptcy-law-in-china) (zuletzt abgerufen am 11.05.2012).

<sup>9</sup> Helena C. Huang, (Fn. 6), 3. Absatz.

<sup>10</sup> Li Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 1.

<sup>11</sup> Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Auswahl des Insolvenzverwalters in Unternehmenskonkursverfahren v. 12.04.2007, Justizielle Interpretation (Fashi) 2007, Nr. 8; vgl. ausführlich dazu Fehl, (Fn. 7), S. 328.

das Oberste Volksgericht nun fort, indem es zu weiteren Themen im Zusammenhang mit dem Einstieg in das Verfahren Klarheit zu schaffen versucht, zuletzt durch die in diesem Heft abgedruckten „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Unternehmenskonkursgesetzes der VR China“ vom 29.08.2011, die am 26.09.2011 in Kraft (im Folgenden: Anwendungsbestimmungen)<sup>12</sup> getreten sind.

## II. Die Anwendungsbestimmungen im Einzelnen

Die Anwendungsbestimmungen befassen sich mit einigen Aspekten der Insolvenzantragstellung, insbesondere aus den Themenbereichen (Feststellung der) Konkursgründe und Antragsannahme durch das Gericht. Nach dieser Systematik sollen die Regelungen im Folgenden kurz dargestellt werden:

### 1. Konkursgründe und deren Feststellung, §§ 1-4 der Anwendungsbestimmungen

#### a) obligatorische Feststellung der Konkursgründe, § 1 der Anwendungsbestimmungen

In § 1 Anwendungsbestimmungen wird bestimmt, dass bei Vorliegen der in § 2 Unternehmenskonkursgesetz geregelten Voraussetzungen das Volksgericht feststellen muss, dass ein Konkursgrund vorliegt, nämlich dann, wenn der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann und sein Vermögen (offensichtlich) nicht ausreicht, um alle Schulden zu begleichen.

Für einen eigenen Konkursantrag des Schuldners müssen diese beiden Voraussetzungen, die der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung des deutschen Insolvenzrechts entsprechen, ohnehin kumulativ gegeben sein.<sup>13</sup> Für diesen Fall wird durch die Anwendungsbestimmung das gerichtliche Ermessen auf „Null“ reduziert.

Für den Konkursantrag eines Gläubigers genügt nach § 7 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit, sodass die Anwendungsbestimmung hier nur greift, wenn gleichsam „überobligatorisch“ auch (offensichtliche) Überschuldung vorliegt.

Außerdem stellen die Anwendungsbestimmungen in ihrem § 1 Abs. 2 klar, dass auch das Vorhandensein eines solventen weiteren (Gesamt)Schuldners für eine oder alle Schulden des

Schuldners nichts an dem Bestehen des Konkursgrundes ändert. Dies entspricht dem hiesigen Rechtsverständnis, wonach auch Verbindlichkeiten des Schuldners, für die ein Dritter gesamtschuldnerisch mithaftet, bei der Ermittlung des Insolvenzgrundes zu berücksichtigen sind.<sup>14</sup>

Für den Fall der irrtümlichen Feststellung eines Konkursgrundes sieht das Unternehmenskonkursgesetz übrigens ein Korrektiv vor: Sollte sich nach der Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung herausstellen, dass doch kein Konkursgrund gegeben ist, kann das Volksgericht bis zur Konkursklärung noch verfügen, dass der Konkursantrag doch zurückgewiesen wird, § 12 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz.

#### b) Zahlungsunfähigkeit, § 2 der Anwendungsbestimmungen

In § 2 der Anwendungsbestimmungen wird das Kriterium der Nichtbegleichung fälliger Schulden näher erläutert. Demzufolge ist die Zahlungsunfähigkeit festzustellen, wenn die Forderung nach dem einschlägigen Recht entstanden ist, die Zahlungsfrist abgelaufen ist und der Schuldner die Forderung nicht vollständig erfüllt hat. Hier wird das Ermessen des Volksgerichts insofern eingeschränkt, als dass es Zahlungsunfähigkeit auch feststellen muss, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten teilweise bedient. Dies kann allerdings nur gelten, solange die Restforderung fällig ist, also nicht z.B. durch eine Stundungsvereinbarung die Fälligkeit entfällt.

#### c) Überschuldung, § 3 der Anwendungsbestimmungen

Für die Feststellung der Überschuldung bestimmt § 3 der Anwendungsbestimmungen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Demzufolge muss das Volksgericht von Überschuldung ausgehen, wenn sich aus den Bilanzen oder sonstigen Buchhaltungsunterlagen des Schuldners ergibt, dass sein Vermögen nicht zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht. Etwas anderes gilt nur, wenn ein konkreter Gegenbeweis dafür erbracht ist, dass ein zur vollständigen Schuldentilgung ausreichendes Vermögen vorhanden ist.

Eine solche Vermutung ist dem deutschen Insolvenzrecht fremd. Vielmehr ist die Überschuldung nach § 19 InsO immer anhand eines aktuell zu ermittelnden Überschuldungsstatus zu prüfen. Dafür bedient sich das Insolvenzgericht regelmäßig

<sup>12</sup> 最高人民法院关于适用《中华人民共和国企业破产法》若干问题的规定 (一) Fashi 2011, Nr. 22, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 255 ff.

<sup>13</sup> §§ 7 Abs. 1, 2 Unternehmenskonkursgesetz.

<sup>14</sup> § 43 InsO bestimmt für das eröffnete Insolvenzverfahren ausdrücklich, dass der Gläubiger im Insolvenzverfahren jedes Gesamtschuldners den vollen Betrag verlangen kann, solange er nicht insgesamt mehr als 100 % seiner Forderung erhält.

eines Sachverständigen als Gutachter, der später in aller Regel auch zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt wird. Dieser prüft das Vorliegen der Überschuldung nach insolvenzrechtlichen Maßstäben und schafft damit die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts über das Vorliegen der Überschuldung (bzw. anderer einschlägiger Insolvenzgründe). In einem Insolvenzregime, in dem die Antragstellung bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes verpflichtend und das Unterlassen strafbewehrt ist, ist eine solche genaue Prüfung unerlässlich.

In einem Rechtssystem wie dem der VR China, in dem keine Konkursantragspflicht besteht, und eine Insolvenzkultur noch zu entwickeln ist, kann eine solche Regelvermutung allerdings eine praktikable Arbeitshilfe für das Gericht darstellen und dazu beitragen, dass die Insolvenzgründe bzw. deren Vorliegen von den Beteiligten auch im Vorfeld der Insolvenz bzw. in der Krise besser eingeschätzt werden können.

#### **d) offensichtliche Überschuldung, § 4 der Anwendungsbestimmungen**

§ 4 der Anwendungsbestimmungen konkretisiert die Voraussetzungen der „offensichtlichen Überschuldung“ des § 2 Satz 1, 2. Alt. Unternehmenskonkursgesetz, indem er fünf alternative Umstände aufzählt, bei deren Vorliegen die offensichtliche Unfähigkeit zur Begleichung der Schulden festgestellt werden muss.

Dabei werden zum Einen konkrete Umstände aufgegriffen, die sich in der Praxis als regelungsbedürftig herausgestellt haben, wie z.B. der Fall, dass der Verbleib des gesetzlichen Repräsentanten unklar ist und kein für das Vermögen verantwortliches sonstiges Personal existiert, sodass keine Möglichkeit zur Schuldenbegleichung besteht (Ziffer 2). Diese Regelung dürfte auf die Erfahrungen aus den zahlreichen Fällen zurückzuführen sein, in denen die Inhaber oder Geschäftsführer ihr insolventes Unternehmen plötzlich verlassen und sich abgesetzt haben bzw. verschwunden sind.<sup>15</sup>

Zum Anderen werden aber auch abstrakte Voraussetzungen genannt, wie z.B. die fehlende Möglichkeit zur Begleichung der Schulden wegen langfristiger Verluste und Schwierigkeiten bei der operativen Umkehrung der Verluste (Ziffer 4). Dieses Kriterium dürfte in der Praxis erheblich schwie-

riger festzustellen sein, als das Fehlen einer verfügungsbefugten Geschäftsleitung, und beinhaltet ein gewisses Prognoseelement insofern, als die Möglichkeit zur Umkehrung der Verluste (in Gewinn?) eingeschätzt werden muss. Bei diesem Verständnis rückt diese Regelung in die Nähe der Fortführungsprognose, die bei der Überschuldungsprüfung nach deutschem Insolvenzrecht anzustellen ist, und die bei positivem Ergebnis nach aktuellem Recht<sup>16</sup> dazu führt, dass eine Überschuldung ausscheidet.

Im Ergebnis könnte man die Anwendungsbestimmungen des Obersten Volksgerichts im Vergleich dazu so verstehen, dass bei negativer Fortführungsprognose (in dem Sinne, dass die Verlustsituation nicht umgewandelt werden kann) die offensichtliche Überschuldung anzunehmen ist.

#### **2. Konkursantrag und Annahme zur Bearbeitung, §§ 5-9 der Anwendungsbestimmungen**

##### **a) Konkursantrag eines aufgelösten Unternehmens, § 5 der Anwendungsbestimmungen**

Für ein bereits aufgelöstes, aber noch nicht vollständig abgewickeltes Unternehmen sieht bereits das Unternehmenskonkursgesetz eine Sonderregelung vor, nämlich die einzige darin enthaltene Konkursantragspflicht. Diese trifft gemäß § 7 Abs. 3 Unternehmenskonkursgesetz den für die Abwicklung Verantwortlichen, wenn das vorhandene Vermögen nicht zur Begleichung sämtlicher Schulden ausreicht; in diesem Fall muss Antrag auf Konkursabwicklung bei dem Volksgericht gestellt werden.

In § 5 seiner Anwendungsbestimmungen legt das Oberste Volksgericht darüber hinaus fest, dass im Falle eines Gläubigerantrags für ein aufgelöstes Unternehmen das Volksgericht den Antrag zur Bearbeitung nur dann ablehnen darf, wenn der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist<sup>17</sup> nachweist, dass kein Konkursgrund vorliegt. Diesen Nachweis innerhalb der Wochenfrist zu führen, dürfte insbesondere in einem aufgelösten Unternehmen schwierig sein und regelmäßig nur dann gelingen, wenn der Liquidator ausreichendes Bankguthaben nachweisen kann, um die

<sup>15</sup> Für das Jahr 2008 vgl. LI Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 3; für die Stadt Wenzhou, einem Zentrum für Kleine und Mittelständische Privatunternehmen in der Provinz Zhejiang, in der im Jahr 2010 viele Unternehmen wegen verschärfter Kreditrichtlinien in die Krise geraten sind, vgl. LAN Xinzhen, Dilemma der mittelständischen Unternehmen in Wenzhou, in: Beijing Rundschau, Online-Ausgabe vom 21.10.2011 (zuletzt eingesehen am 03.05.2012).

<sup>16</sup> § 19 InsO wurde durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Jahr 2008 zur Erleichterung der Sanierung vorübergehend für zunächst zwei Jahre dahingehend geändert, dass bei positiver Fortführungsprognose eine Überschuldung ausscheidet. Diese Regelung wurde nachträglich bis zum 31.12.2013 verlängert. Ab dem 01.01.2014 soll wieder die alte Rechtslage gelten, wonach eine positive Fortführungsprognose nicht die Überschuldung ausschließt, sondern nur dazu führt, dass bei der Überschuldungsprüfung die Aktiva mit Fortführungswerten, die in der Regel höher sind, zu bewerten sind.

<sup>17</sup> § 10 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz: Sieben Tage ab Eingang der Mitteilung über den Konkursantrag bei dem Schuldner.

Schulden zu tilgen. Wie oben bereits dargestellt, wäre aber eine spätere Korrektur eines zur Bearbeitung angenommenen Antrags über § 12 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz möglich, wenn das Gericht später feststellt, dass doch kein Konkursgrund gegeben ist.<sup>18</sup>

### **b) Konkursantrag eines Gläubigers, § 6 der Anwendungsbestimmungen**

Die in § 6 Abs. 1 der Anwendungsbestimmungen enthaltene Pflicht des antragstellenden Gläubigers, seinem Konkursantrag Nachweise für die Unfähigkeit des Schuldners zur Begleichung seiner fälligen Schulden beizufügen, ergibt sich bereits aus §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 Unternehmenskonkursgesetz. Ergänzend postuliert nunmehr das Oberste Volksgericht, dass der mit entsprechenden Nachweisen unterlegte Gläubigerantrag zur Bearbeitung durch das Gericht angenommen werden muss, wenn nicht der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist<sup>19</sup> Einwendungen gegen den Antrag erhebt oder diese Einwendungen keinen Bestand haben.

Während diese Bestimmung nicht besonders bemerkenswert ist, birgt § 6 Abs. 2 der Anwendungsbestimmungen eine Neuerung, die in geeigneten Fällen durchaus größere Praxisrelevanz erlangen könnte. Demzufolge ist der Schuldner bei einem zur Bearbeitung durch das Gericht angenommenen Gläubigerantrag verpflichtet, umfassende Unterlagen zu seiner finanziellen Situation vorzulegen, einschließlich einer Liste seiner Schulden, einer Liste seiner Außenstände sowie Finanz- und Buchführungsberichte. Sollte sich der Schuldner weigern, diese Unterlagen vorzulegen, so kann das Gericht gegenüber den verantwortlichen Personen Zwangsmaßnahmen ergreifen, z.B. in Form von Geldbußen.

Dies gibt einerseits dem Gericht ein scharfes Schwert in die Hand, wenn es darum geht, die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners durchzusetzen. Andererseits birgt die Regelung auch ein gewisses Gefahrenpotential, wenn man sich vorstellt, dass ein Gläubigerantrag willkürlich gestellt worden sein könnte, etwa um einen Konkurrenten aus dem Markt zu drängen, und dieser dann unter Sanktionsandrohung verpflichtet ist, seine Finanzlage zu offenbaren. Dadurch könnten dem Schuldner irreparable Nachteile in dem Fall entstehen, in dem sich der Konkursantrag im Nachhinein als unbegründet erweist.

Bei Abwägung des Interesses des Schuldners einerseits und des Interesses der Gläubiger an einer geordneten Abwicklung andererseits muss jedoch das genannte Risiko für den Schuldner hingenommen werden – zumal dieser nach Einreichen des Antrags durch den Gläubiger eine Woche Zeit hat, um Einwendungen zu erheben und so die Annahme zur Bearbeitung durch das Gericht (und damit das Entstehen der Auskunftspflicht) zu verhindern.

### **c) Pflichten des Gerichts nach Eingang des Konkursantrags, § 7 der Anwendungsbestimmungen**

§ 7 der Anwendungsbestimmungen regelt die Pflichten des Gerichts nach Eingang eines Konkursantrags. So muss das Gericht gemäß Abs. 1 den Erhalt des Antrags und der beigefügten Nachweisunterlagen gegenüber dem Antragsteller schriftlich bestätigen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus dem Wortlaut des Unternehmenskonkursgesetzes nicht und ist auch der deutschen Insolvenzordnung unbekannt. Der dadurch entstehende administrative Aufwand bei den Volksgerichten ist im Rahmen der aktuellen Fallzahlen sicherlich noch vertretbar, könnte jedoch bei dem erhofften Ansteigen der Konkursanträge zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen, insbesondere wenn man die Vorschrift so versteht, dass die dem Antrag beigefügten Beweisunterlagen zum Zwecke der Identifizierbarkeit in der Bestätigung einzeln aufgeführt werden müssen.

Weiter wird in § 7 Abs. 2 Anwendungsbestimmungen bestimmt, dass das Gericht unverzüglich die Parteifähigkeit von Schuldner und Antragsteller sowie das Vorliegen von Konkursgründen zu prüfen hat, um innerhalb der in § 10 Unternehmenskonkursgesetz geregelten Frist über die Annahme des Antrags entscheiden zu können. Diese Frist beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Unternehmenskonkursgesetz bei einem Gläubigerantrag 10 Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist für den Schuldner, bei einem Eigenantrag des Schuldners gemäß § 10 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz 15 Tage ab Eingang des Konkursantrags bei Gericht.

Außerdem stellt das Oberste Volksgericht in § 7 Abs. 3 Anwendungsbestimmungen klar, dass bei eventuell notwendigen Korrekturen oder Ergänzungen der Unterlagen durch den Antragsteller die hierfür benötigte Zeit nicht in die Fristen des § 10 Unternehmenskonkursgesetz eingerechnet wird. Über die Notwendigkeit der Korrektur oder Ergänzung ist der Antragsteller innerhalb von fünf Tagen ab Eingang des Konkursantrages zu informieren.

<sup>18</sup> Siehe oben Ziffer 1a.

<sup>19</sup> Hier ist ebenfalls die Frist des § 10 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz gemeint, s.o. Fn. 17.

Durch die Regelungen der Absätze 2 und 3 wird das Gericht jeweils verpflichtet, eingehende Konkursanträge zügig zu bearbeiten. Möglicher Hintergrund dafür könnte eine verzögerte Bearbeitung von Konkursanträgen durch die Gerichte in der Praxis gewesen sein. Die nunmehr erlassenen Regelungen zur Beschleunigung der Bearbeitung tragen dem Charakter des Konkursverfahrens als Eilverfahren Rechnung.

#### **d) Prozesskostenvorschuss, § 8 der Anwendungsbestimmungen**

In § 8 der Anwendungsbestimmungen stellt das Oberste Volksgericht klar, dass der Antragsteller die Kosten des Konkursverfahrens nicht als Vorschuss einzahlen muss, sondern diese aus der Konkursmasse zu decken sind, § 43 Unternehmenskonkursgesetz. Eine Abweisung mangels Masse, wie sie aus dem deutschen Insolvenzrecht bekannt ist (§ 26 InsO), kann also nicht erfolgen. Ergibt sich nach Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung durch das Gericht während des Verfahrens, dass die Verfahrenskosten nicht aus der Konkursmasse gedeckt sind, so kann der Konkursverwalter bei dem Gericht verlangen, dass dieses binnen 15 Tagen den Abschluss des Verfahrens verfügt, § 43 Abs. 4 Unternehmenskonkursgesetz.

#### **e) Rechtsbehelf bei Nichtannahme, § 9 der Anwendungsbestimmungen**

Im Falle der Nichtannahme des Konkursantrags zur Bearbeitung (oder Nichtentscheidung darüber) durch das Volksgericht kann der Antragsteller den Konkursantrag bei dem nächsthöheren Gericht einreichen. Dieses weist das erstinstanzliche Gericht an, den Antrag zu prüfen und unverzüglich über die Annahme zur Bearbeitung zu entscheiden. Folgt das erstinstanzliche Gericht dieser Anweisung nicht, kann das höhere Gericht selber über die Annahme des Antrags zur Bearbeitung entscheiden, im Falle einer Annahme aber wiederum die Bearbeitung an das erstinstanzliche Gericht abgeben.

Ein Rechtsbehelf gegen die Abweisung bzw. Nichtannahme des Konkursantrags ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechte des Antragstellers, insbesondere bei einem Gläubigerantrag. Auch das deutsche Recht billigt dem Antragsteller für den Fall der Abweisung des Antrags ein Beschwerderecht zu, § 34 Abs. 1 InsO. Da durch ein zu Unrecht abgewiesenes Konkursverfahren und einer sich daran anschließenden „ungeordneten“ Auflösung der Gesellschaft den Gläubigern erheblicher Schaden entstehen kann, ist ein Beschwerderecht unbedingt notwendig und ein wichtiger Bestandteil des Gläubigerschutzes.

### **III. Fazit**

Die Anwendungsbestimmungen des Obersten Volksgericht zu einzelnen Fragen um den Konkursantrag und die Konkursgründe bestätigen die Zielrichtung des Unternehmenskonkursgesetzes hin zu einem vorhersehbaren, geordneten Konkursverfahren.

Während die Bestimmungen an einigen Stellen sehr konkret sind und z.B. taggenaue Fristen nennen (§ 7 Anwendungsbestimmungen), lassen sie an anderer Stelle wiederum viel Raum für weitere Auslegung bzw. Klärungsbedarf, indem general-klauselartige Voraussetzungen aufgestellt werden (z.B. § 4 Ziffer 5 Anwendungsbestimmungen).

Auch wenn auf dem Weg zu einem gläubiger-schutzorientierten Konkursverfahren durch die vorliegenden Anwendungsbestimmungen ein weiterer Schritt getan ist, bleibt die praktische Anwendung des Gesetzes immer noch zögerlich. Insofern sind die lange angekündigten, umfassenden Auslegungsanweisungen des Obersten Volksgerichts nach wie vor mit Spannung zu erwarten.

# Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände - die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China

Sven-Erik Green<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Im letzten Jahr erließ das Oberste Volksgericht neue justizielle Interpretationen zu den Befangenheitsregeln von Richter und Schöffen, welche die ursprünglichen Regelungen aus dem Jahr 2000 ersetzten.<sup>2</sup> Gesetzliche Grundlage für die Richtlinien waren das „Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China“<sup>3</sup>, das „Richtergesetz der Volksrepublik China“<sup>4</sup>, das „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>5</sup> (ZPG), das „Strafprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>6</sup> und das „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>7</sup>.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Regelungen in systematischer Weise dargestellt und punktuell die Neuerungen aufgezeigt (II), gefolgt von einer kurzen Stellungnahme (III).

## II. Die Regelungen im Einzelnen

### 1. Ausschlussstatbestände für Richter und Schöffen

#### a. Ausschluss kraft Gesetzes

Nach § 1 Abs. 1 der Bestimmungen müssen sich Richter und Schöffen von selbst ausschließen, wenn einer der in Nr. 1 bis 5 aufgelisteten Fallgruppen vorliegt. Dabei muss „selbst ausschließen“ so verstanden werden, dass sie kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen sind.

Zu den Befangenheitsgründen gehören folgende Umstände:

- die Richter und Schöffen sind Partei im Prozess oder haben verwandtschaftliche Beziehungen zu den Parteien (Nr. 1)
- ihre eigenen Interessen oder die Interessen ihrer Verwandten werden durch den Fall berührt (Nr. 2)
- sie sind an dem Verfahren als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger, Inaugenscheinnehmender, Prozessvertreter oder Verteidiger beteiligt (Nr. 3)
- sie Ehegatte, Eltern, Kind oder Geschwister des Verteidigers oder Prozessvertreters sind (Nr. 4)
- andere Beziehungen zu den Prozessparteien bestehen, die die Unparteilichkeit beeinflussen könnten (Nr. 5)

Wer zu den Verwandten gehört wird in Abs. 2 der Regelung konkretisiert. Hierzu zählen Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie, Blutsverwandte bis zum dritten Grad der Seitlinie, sowie die nahen Schwager und Schwägerinnen.<sup>8</sup>

Richter und Schöffen sind des Weiteren gemäß § 3 S. 1 auch dann kraft Gesetzes von der Entscheidung in der Sache ausgeschlossen, wenn sie in derselben Sache bereits bei einer früheren Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung enthält § 3 nunmehr einen Ausnahmetatbestand (S. 2) für den Fall, dass nach Zurückverweisung einer Sache durch die zweite Instanz an die erste Instanz und abermaligem Eintritt in die zweite Instanz, dasselbe Kollegium über den Fall entscheidet. Diese Neuerung lässt sich wohl damit erklären, dass es Streit darüber gab, ob S. 1 auch für diesen

<sup>1</sup> Der Autor ist Referendar beim OLG Hamburg.

<sup>2</sup> Siehe § 15.

<sup>3</sup> [ 最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定 ] vom 1.7.1979 in der Fassung vom 31.10.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 52-60. Siehe dort § 15.

<sup>4</sup> [ 中华人民共和国法官法 ] vom 28.2.1995 in der Fassung vom 30.6.2001, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 58. Siehe dort §§ 16, 17.

<sup>5</sup> [ 中华人民共和国民事诉讼法 ] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 28.10.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31. Siehe dort §§ 45 bis 48.

<sup>6</sup> [ 中华人民共和国刑事诉讼法 ] vom 7.7.1979, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 1857. Siehe dort §§ 28 bis 31.

<sup>7</sup> [ 中华人民共和国行政诉讼法 ] vom 4.4.1989, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 1956. Siehe dort § 47.

<sup>8</sup> Mit „nah“ sind wohl nur die Geschwister der Ehepartner gemeint.

Fall galt. Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung war es, den möglicherweise bereits durch seine erste Entscheidung befangenen Richter von einer abermaligen Entscheidung auszuschließen. Die Frage, ob die Richter die abermals über den Fall in 2. Instanz entscheiden nicht durch ihre vorangegangene Entscheidung befangen sind, wurde hiermit verneint. Das Oberste Volksgericht geht wohl einerseits davon aus, dass das Richterkollegium in 2. Instanz ihrer eigenen Entscheidung gegenüber objektiver entgegenstehen. Handelt es sich bei der Entscheidung in erster Instanz um eine Einzelrichterentscheidung (bspw. nach § 40 Abs. 2 ZPG im vereinfachten Verfahren) ist auch die Gefahr der Befangenheit größer als bei der Entscheidung durch ein Richterkollegium in zweiter Instanz (das Gericht zweiter Instanz entscheidet gemäß § 41 Abs. 1 ZPG mit einem aus Berufsrichtern gebildeten Richterkollegium). Entscheidet das Gericht erster Instanz mit einem Kollegium aus Schöffen und einem Berufsrichter, so könnte das Volksgericht andererseits davon ausgegangen sein, dass die Gefahr besteht, dass die Schöffen als rechtliche Laien ihrer vormaligen Entscheidung nicht die gleiche Objektivität entgegenbringen wie ein Berufsrichter. Möglicherweise wurde die Norm auch allein aus prozessökonomischen Gründen eingefügt, denn das Kollegium, das in 2. Instanz bereits entschieden hat, kennt den Fall und muss sich nicht neu einarbeiten, wodurch andere Kollegien entlastet werden. Schließlich ist die Interessenlage auch eine andere. Kommt die Sache ein weiteres Mal in die zweite Instanz, so muss es sich um eine neue Rüge handeln, denn der Richter in der ersten Instanz musste nach der Rückverweisung den Fall ja unter der Rechtsauffassung der zweiten Instanz neu entscheiden. Es geht beim abermaligen Eintritt in die zweite Instanz dann um eine neue Rechtsverletzung oder um neue Tatsachen. Das Kollegium ist dann nicht im selben Maße voreingenommen.

### **b. Ausschluss auf Antrag**

Neben dem Ausschluss kraft Gesetzes, können Richter und Schöffen gemäß den §§ 1 und 2 auch auf Antrag der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Liegt einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Umstände vor, können die Parteien durch schriftlichen oder mündlichen Antrag den Ausschluss beantragen. Es handelt sich hierbei um eine Schutzvorschrift, da der befangene Richter oder Schöffe nach § 1 ohnehin kraft Gesetzes dazu angehalten ist sich von dem Verfahren auszuschließen. Die Parteien sollen die Möglichkeit erhalten den Ausschluss auch faktisch herbeizuführen, wenn der

eigentlich kraft Gesetzes ausgeschlossene Richter oder Schöffe dennoch am Verfahren mitwirkt, etwa weil er oder sie den Ausschließungsgrund nicht erkennt oder sich bewusst nicht selbst ausschließt.

Für den Fall, dass ein Richter oder Schöffe nicht bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, können die Parteien oder gesetzlichen Vertreter gemäß § 2 den Ausschluss auch beantragen, wenn bestimmte Handlungen vorliegen, die ihre Unparteilichkeit in Frage stellen.

Neu ist dabei, dass im Gegensatz zur alten Fassung nunmehr ein schlichter Befangenheitsantrag der Parteien ausreicht. Zuvor mussten zusätzlich Beweismittel für das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes vorgelegt werden.<sup>9</sup> Es scheint als genüge es nun, dass die Parteien in ihrem Antrag den Befangenheitsgrund nennen. Sollte dies so sein, ließe sich hieraus möglicherweise eine Untersuchungspflicht von Amts wegen ableiten.

Eine weiteres Novum ist die Nr. 6 des § 2, die nunmehr ein Antragsrecht begründet für den Fall, dass „sonstige unlautere Handlungen vorliegen, welche die Unparteilichkeit der Richter oder Schöffen beeinflussen könnte“ (§ 2 Nr. 6). Es handelt sich hierbei um einen Auffangtatbestand, einen vergleichbaren Tatbestand gab es in der alten Fassung nur für den Ausschluss kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 5 a.F.). Das Antragsrecht der Parteien wurde hierdurch gestärkt, denn ein Antrag kann nun auch gestellt werden, wenn eine „sonstige unlautere Handlung“ vorliegt, die nicht von einem der spezifischen Befangenheitstatbestände (§ 2 Nr. 1 – 5) erfasst wird. Mit dem Passus „unlautere Handlungen“ wurde ein unbestimmter, normativer Rechtsbegriff eingefügt, der ausfüllungsbedürftig ist und dem über den Befangenheitsantrag entscheidenden Rechtsprechungsausschuss bzw. des Gerichtspräsidenten (vgl. § 47 ZPG) eine gewisse Flexibilität gibt. Es bleibt abzuwarten, ob eine umfassende Kasuistik die Folge sein wird.

Es fragt sich, welchen Sinn und Zweck die Neueinfügung verfolgt, denn § 1 Abs. 1 Nr. 5 enthält bereits einen Auffangtatbestand. Es müsste also ein qualitativer Unterschied zwischen beiden Auffangtatbeständen bestehen. Betrachtet man die Systematik der Norm, so wird ersichtlich, dass § 1 verschiedene Beziehungen aufzählt, die eine voreingenommene Entscheidung des Richters oder Schöffen befürchten lassen. Mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden die vorher spezifisch aufgezählten Beziehungen um „sonstige Beziehungen, die die Unparteilichkeit der Entscheidung beeinflussen können“

<sup>9</sup> § 2 justizielle Interpretation idF. 2000, chinesische Quelle unter: [http://www.court.gov.cn/fyjs/jjc/lzsd/201006/t20100621\\_6240.htm](http://www.court.gov.cn/fyjs/jjc/lzsd/201006/t20100621_6240.htm).

erweitert. Damit werden alle erdenklichen unlauteren Beziehungen mit erfasst.

Im Gegensatz dazu beschreibt § 2 konkrete Handlungen, die Zweifel an der Parteilichkeit erwecken. Der Begriff „Handlung“ geht über den Begriff „Beziehung“ hinaus. Eine Handlung, bspw. die Überlassung von Geldmitteln oder Wertgegenständen durch die Parteien, können auf eine Beziehung hindeuten, setzen eine solche aber nicht notwendigerweise voraus.

Die Einfügung eines Auffangtatbestandes für „unlautere Handlungen“ ist nur konsequent, werden nun neben den typisierten Handlungen, die auf eine Befangenheit hindeuten, auch sonstige Handlungen erfasst an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat. Man denke nur an den Richter oder Schöffen, der sich in der Verhandlung zu abfälligen Äußerungen gegenüber einer der Parteien hinreißen lässt, weil er eine persönliche Animosität gegen diese hegt.

Insgesamt wurden die Befangenheitsgründe durch die Neueinfügung sinnvoll ergänzt und den Parteien wurde rechtlich gesehen ein schärferes Schwert an die Hand gegeben.

### **c. Ausschluss durch den Gerichtspräsidenten oder den Rechtsprechungsausschuss**

Sollte ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter oder Schöffe am Verfahren mitwirken, obwohl er sich ausschließen musste und haben die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter den Ausschluss nicht beantragt, so können der Gerichtspräsident oder der Rechtsprechungsausschuss gemäß § 4 deren Ausschluss beschließen.

Es handelt sich hierbei um einen gänzlich neu eingefügten Paragraphen, der wohl eine vormals vorhandene Gesetzeslücke schließen sollte. Aus rein rechtlicher Sicht wurde hiermit ein umfassenderer Mechanismus geschaffen, der verhindern soll, dass ein befangener Richter oder Schöffe an einem Verfahren mitwirkt und damit die Lauterkeit der Rechtspflege erschüttert. Faktisch ist jedoch fraglich, wie der Gerichtspräsident oder der Rechtsprechungsausschuss Kenntnis vom Vorliegen eines Befangenheitsgrundes erhalten soll. Es ist außerdem fragwürdig, ob sich durch § 4 eine Pflicht des Gerichtspräsidenten bzw. des Rechtsprechungsausschusses ableiten lässt, die Verfahren dahingehend zu prüfen, ob ein Befangenheitstatbestand von einem der beteiligten Richter und Schöffen erfüllt wird.

## **2. Folgen bei Verstoß gegen die Befangenheitsregeln**

### **a. Folgen für das Verfahren**

Im Falle, dass ein Richter oder Schöffe gegen die §§ 1 bis 3 der Bestimmungen verstößt, d.h. sich nicht ausschließt, obwohl er kraft Gesetzes oder auf Antrag ausgeschlossen ist, muss das Gericht der 2. Instanz gemäß § 7 das Urteil der 1. Instanz, bei dem der befangene Richter oder Schöffe mitgewirkt haben, aufheben. Die Sache wird im Anschluss zur erneuten Verhandlung an das Gericht 1. Instanz zurückverwiesen.

### **b. Folge für den Richter oder Schöffen**

Der Richter oder Schöffe, der sich in Kenntnis seiner Befangenheit, d.h. einer der in §§ 1 bis 3 aufgelisteten Umstände, nicht von dem Verfahren ausschließt, wird gem. § 12 i.V.m. der „Disziplinarverordnung des Volksgerichtspersonals“<sup>10</sup> gemäßregelt.

### **c. Anrufungsrecht**

Den Prozessparteien, ihren gesetzlichen Vertretern, Prozessvertretern und Verteidigern steht gemäß § 11 das Recht zu, die Disziplinar- oder Aufsichtsabteilung des Gerichts anzurufen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein Richter oder Schöffe gegen die Befangenheitsbestimmungen verstößt.

## **3. Gerichtlicher Hinweis**

Nach dem neu eingefügten § 5 (bzw. § 6 für das Schlichtungsverfahren) muss das Gericht die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter darauf hinweisen, dass sie sowohl im Gerichts- als auch im Schlichtungsverfahren die Befugnis haben, auf Antrag die Richter oder Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Weiterhin ist das Gericht auch dazu verpflichtet, den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern alle für den Antrag relevanten Informationen mitzuteilen, wie etwa den Familien- und Vornamen des Richters oder Schöffen, die Amtspflichten der Mitglieder des Kollegiums und des Protokollanten.

Indem das Gericht nunmehr dazu angehalten ist, die Parteien auf ihr Antragsrecht hinzuweisen und auch die Informationen über das Gerichtspersonal preiszugeben, wurde das Antragsrecht formal gestärkt, denn die Parteien fühlen sich durch den gerichtlichen Hinweis möglicherweise bestärkt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Insbesondere Parteien, die nicht anwaltlich vertre-

<sup>10</sup> 人民法院工作人员处分条例, chinesische Quelle in: [http://www.court.gov.cn/qwfb/sfwj/jd/201003/t20100331\\_3597.htm](http://www.court.gov.cn/qwfb/sfwj/jd/201003/t20100331_3597.htm).

ten sind (Naturparteien), und keine juristischen Kenntnisse haben, wissen möglicherweise überhaupt nicht, dass ihnen ein Ablehnungsrecht zusteht oder haben Vorbehalte, dieses auszuüben. Schließlich ist ein Recht nicht viel wert, das man nicht kennt.

#### **4. Ausschlussbestände für Rechtsanwalt, Prozessvertreter und Verteidiger**

##### **a. Verbotene Tätigkeiten nach Aufgabe des Richteramtes**

Den Richtern und Schöffen, sowie anderem Gerichtspersonal ist es gemäß § 8 Abs. 1 untersagt, innerhalb von zwei Jahren nach Aufgabe ihres Amtes als Rechtsanwalt, Prozessvertreter oder Verteidiger aufzutreten<sup>11</sup>.

Des Weiteren ist es ihnen gemäß § 8 Abs. 2 insbesondere untersagt, nach Aufgabe ihres Amtes als Prozessvertreter oder Verteidiger in Fällen aufzutreten, die von dem Gericht behandelt und entschieden wurden, an dem sie ursprünglich als Richter oder Schöffe tätig waren. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie als Vormund einer Partei auftreten, oder nahe Verwandte im Prozess vertreten oder verteidigen.

Sollte ein Richter oder Schöffe hiergegen verstoßen, so hat das Gericht nach § 10 seinen Ausschluss anzuordnen.

##### **b. Ausschluss der Prozessvertreter und Verteidiger**

Prozessvertreter und Verteidiger dürfen gem. § 9 nicht in einem Verfahren auftreten, wenn sie Ehegatten, Kinder oder Eltern der am Verfahren beteiligten Richter, Schöffen oder des Gerichtspersonals sind.

Wie bereits bei § 8 ist das Gericht nach § 10 dazu angehalten, den Ausschluss des betroffenen Prozessvertreters oder Verteidigers anzuordnen.

##### **c. Folge bei Verstoß gegen § 10**

Die §§ 8 und 9 werden flankiert durch § 12, der die Richter und Schöffen dazu anhalten soll, sich gesetzeskonform zu verhalten. Hiernach müssen Richter und Schöffen mit Disziplinarmaßnahmen nach der „Disziplinarverordnung des Volksgerichtspersonals“<sup>12</sup> rechnen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass bei einem Prozessvertreter oder

Verteidiger ein Fall des § 8 oder § 9 vorliegt und entgegen § 10 den Ausschluss nicht anordnen.

#### **5. Erstreckung auf weitere Personen**

Die Vorschriften über Richter und Schöffen sind gemäß § 13 entsprechend anwendbar auf Gerichtspräsidenten der Volksgerichte aller Stufen, Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Kammervorsitzende, Vizekammervorsitzende, sowie Hilfsrichter.

Auf Volksschöffen, Sekretäre und Gerichtsvollzieher sind gem. § 14 die Vorschriften über den Ausschluss von Richtern und Schöffen entsprechend anwendbar.

Die §§ 8 und 9 sind jedoch nicht auf das Personal anwendbar, das nicht dem in § 13 genannten Personal angehört. Das oberste Volksgericht geht wohl davon aus, dass eine verwandtschaftliche Beziehung zu sonstigem Gerichtspersonal oder die vorherige Beteiligung dieses Personals am Fall, bspw. als Protokollant, nicht die Lauterkeit des Verfahrens gefährdet.

#### **III. Fazit**

Es ist festzuhalten, dass die Novellierung der Befangenheitsregelungen keine bahnbrechenden Neuerungen mit sich bringt. Dennoch ist hervorzuheben, dass die punktuellen Änderungen und Neueinfügungen die Rechte der Parteien – zumindest nominell – weiter gestärkt haben, insbesondere indem das Antragsrecht durch den Auffangtatbestand in § 2 Nr. 6 (Antrag auf Ablehnung bei „sonstigen unlauteren Handlungen“) erweitert wurde und das Gericht nunmehr verpflichtet ist, die Parteien über ihr Antragsrecht aufzuklären.

Auffällig ist die im Gegensatz zum deutschen Recht sehr spezifische Aufzählung von konkreten Handlungen, die ein Ablehnungsrecht begründen.<sup>13</sup> Dass weiterhin, wie in der ursprünglichen Regelung, die Überlassung von Kommunikationsmitteln, Einladungen zu Abendessen, sowie die Übernahme von Renovierungsarbeiten durch die Parteien (vgl. § 2) gesondert genannt werden, spricht dafür, dass diese Art von Bestechungsversuchen immer noch zur verbreiteten Realität in chinesischen Gerichtsverfahren gehört. Ob diese

<sup>11</sup> Nach Satz 3 des § 8 umfasst „Amtsaufgabe“ neben der Pensionierung, auch die Versetzung, die Entpflichtung, die Kündigung und die Entlassung.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 10.

<sup>13</sup> In den deutschen Prozessordnungen werden als sog. absolute Befangenheitsgründe allein unterschiedliche Beziehungen zu den Prozessparteien aufgezählt, die zu einem Ausschluss führen (§ 41 ZPO, § 22 StPO, § 54 VwGO verweist insoweit auf die Regelungen der ZPO). Bestimmte Handlungen, die einen Befangenheitsgrund bilden könnten, werden nicht genannt. Vielmehr steht den Parteien ein Ablehnungsrecht wegen „Besorgnis der Befangenheit“ zu (§ 42 Abs. 1 und 2 ZPO, sowie § 24 Abs. 1 und 2 StPO). Das deutsche Recht hat sich für eine normative Lösung entschieden und überlässt damit den Gerichten die Frage, welche Handlungen möglicherweise auf eine Befangenheit des Richters hindeuten.

Praxis durch die Neuregelung unterbunden wird, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht sagen.

Es ist allerdings fraglich, ob die neue justizielle Interpretation irgendwelche Auswirkungen auf die systemische Korruption haben wird. Die Befangenheitsregeln setzen nicht am eigentlichen Problem an, denn Korruption beginnt oftmals in der gerichtlichen Hierarchiekette weit oben und tröpfelt auf Grund der nur formal bestehenden richterlichen Unabhängigkeit langsam in Form von obrigkeitlichen Instruktionen herunter.<sup>14</sup> Ausgangspunkt des Problems ist die enge Verflechtung der kommunistischen Partei und den Gerichten.<sup>15</sup> Die höchsten Gerichtsposten sind besetzt mit Parteimitgliedern, die den Weisungen der lokalen Parteiführung unterliegen.<sup>16</sup> Gerichtsentscheidungen können mittels Weisungen beeinflusst werden,<sup>17</sup> weshalb die Korruption oftmals hier ansetzt und nicht bei dem Richter, der den Fall letztlich entscheidet. Dieses System wird dadurch gestützt, dass jegliche Entscheidungen vor ihrem Ausspruch, durch die nächsthöhere gerichtsinterne Dienststelle genehmigt werden müssen.<sup>18</sup> Die weisungsgebundene Gerichtsleitung – letztlich die lokale Parteiführung – hat damit direkte Kontrolle über das Ergebnis einer Entscheidung. Erteilte Weisungen entbehren oftmals jeglicher Begründung und müssen deshalb durch die ausführenden Richter juristisch aufgehübscht werden.<sup>19</sup>

Ungeachtet dieses Aspektes ist allein rechtlich gesehen dennoch eine organische Weiterentwicklung der Befangenheitsregeln zu beobachten.

---

<sup>14</sup> Exemplarisch siehe Li Ling „The ‚Production‘ of Corruption in China’s Courts“, in: USALI [U.S. Asia Law Institute] WORKING PAPER SERIES 2011, einsehbar unter <http://www.usialaw.org/?p=5680>.

<sup>15</sup> Liebman, Benjamin L. „China’s Courts: Restricted Reform“, in *The China Quarterly* 191, September 2007, 620 (627).

<sup>16</sup> Li Ling „The ‚Production‘ of Corruption in China’s Courts“ S. 11.

<sup>17</sup> Gechlik Mei Ying „Judicial Reform in China: Lessons from Shanghai“, in *Columbia Journal of Asian Law*, April 2006, 97 (114).

<sup>18</sup> Li Ling „The ‚Production‘ of Corruption in China’s Courts“ S. 20 ff. m.w.N.

<sup>19</sup> Li Ling „The ‚Production‘ of Corruption in China’s Courts“ S. 24.

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden

中华人民共和国国务院令<sup>1</sup>

(第 2 5 1 号)

《民办非企业单位登记管理暂行条例》，已经 1 9 9 8 年 9 月 2 5 日国务院第 8 次常务会议通过，现予发布，自发布之日起施行。

### 民办非企业单位登记管理暂行条例

#### 第一章 总则

**第一条** 为了规范民办非企业单位的登记管理，保障民办非企业单位的合法权益，促进社会主义物质文明、精神文明建设，制定本条例。

**第二条** 本条例所称民办非企业单位，是指企业事业单位、社会团体和其他社会力量以及公民个人利用非国有资产举办的，从事非营利性社会服务活动的社会组织。

**第三条** 成立民办非企业单位，应当经其业务主管单位审查同意，并依照本条例的规定登记。

Erlass des Staatsrates

(Nr. 251)

Die „Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ ist am 25.9.1998 auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrats verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom Tag der Bekanntmachung an durchgeführt.

### Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden

#### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel]** Um die Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden [Im Folgenden: nicht-kommerzielle Einheiten], zu normieren, die legalen Rechte und Interessen von nicht-kommerziellen Einheiten zu schützen und den Aufbau der sozialistischen materiellen und geistigen Kultur zu fördern, wird diese Verordnung festgelegt.

**§ 2 [Definition]** Als nicht-kommerzielle Einheiten bezeichnet diese Verordnung gesellschaftliche Organisationen, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreiben, und von Unternehmen und Institutionseinheiten, gesellschaftlichen Körperschaften und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie einzelnen Bürgern unter Verwendung nicht staatseigenen Vermögens errichtet werden.

**§ 8 [Errichtung]** Mit der Errichtung nicht-kommerzieller Einheiten muss die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit nach Prüfung einverstanden sein, und die [nicht-kommerziellen Einheiten müssen] nach dieser Verordnung registriert werden.

---

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报), Nr. 27 1998, S. 1036 ff.

**第四条** 民办非企业单位应当遵守宪法、法律、法规和国家政策，不得反对宪法确定的基本原则，不得危害国家的统一、安全和民族的团结，不得损害国家利益、社会公共利益以及其他社会组织和公民的合法权益，不得违背社会道德风尚。民办非企业单位不得从事营利性经营活动。

**第五条** 国务院民政部门 and 县级以上地方各级人民政府民政部门是本级人民政府的民办非企业单位登记管理机关（以下简称登记管理机关）。国务院有关部门和县级以上地方各级人民政府的有关部门、国务院或者县级以上地方各级人民政府授权的组织，是有关行业、业务范围内民办非企业单位的业务主管单位（以下简称业务主管单位）。法律、行政法规对民办非企业单位的监督管理另有规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

## 第二章 管辖

**第六条** 登记管理机关负责同级业务主管单位审查同意的民办非企业单位的登记管理。

**第七条** 登记管理机关、业务主管单位与其管辖的民办非企业单位的住所不在一地的，可以委托民办非企业单位住所地的登记管理机关、业务主管单位负责委托范围内的监督管理工作。

## 第三章 登记

**第八条** 申请登记民办非企业单位，应当具备下列条件：

- （一）经业务主管单位审查同意；
- （二）有规范的名称、必要的组织机构；
- （三）有与其业务活动相适应的从业人员；

**§ 4 [Prinzipien; Verbot von auf Gewinn gerichteten Aktivitäten]** Die nicht-kommerziellen Einheiten müssen die Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und staatlichen Richtlinien einhalten, dürfen nicht gegen in der Verfassung festgelegte Grundsätze verstoßen, die staatliche Einheit, Sicherheit und Einigkeit der Volksgruppen gefährden, dürfen nicht staatliche Interessen, die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen und legale Rechte und Interessen von anderen gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern schädigen und dürfen nicht gegen die allgemeinen moralischen Vorstellungen verstoßen. Nicht-kommerzielle Einheiten dürfen keine auf Gewinn gerichteten Aktivitäten betreiben.

**§ 5 [Registerbehörden und Patenorganisationen]** Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates und die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Stufe sind die Behörden zur Registrierung und Verwaltung von nicht-kommerziellen Einheiten auf der betreffenden Stufe der Volksregierung (im Folgenden kurz Behörden zur Registrierung und Verwaltung). Betreffende Abteilungen des Staatsrats und betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Stufe und Organisationen, die vom Staatsrat oder von den Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Stufe [entsprechend] ermächtigt wurden, sind im betreffenden Industrie- und Geschäftsbereich die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheiten] zuständigen Einheiten. Wenn Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen zur Beaufsichtigung von nicht-kommerziellen Einheiten andere Bestimmungen enthalten, werden die betreffenden Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen angewendet.

## 2. Kapitel: Zuständigkeit

**§ 6 [Zuständige Registerbehörde]** Die Behörden zur Registrierung und Verwaltung verantworten die Registrierung und Verwaltung der nicht-kommerziellen Einheiten, mit denen die für die Geschäfte [der kommerziellen Einheit] zuständige Einheit auf derselben Stufe nach Prüfung einverstanden ist.

**§ 7 [Beauftragte Beaufsichtigung]** Wenn die Behörden zur Registrierung und Verwaltung, die für Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheiten] zuständigen Einheiten und der Sitz der nicht-kommerziellen Einheiten, für die sie zuständig sind, nicht übereinstimmen, können Behörden zur Registrierung und Verwaltung [und] für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheiten] zuständigen Einheiten am Sitz der nicht-kommerziellen Einheiten beauftragt werden, die Beaufsichtigung innerhalb des beauftragten Umfangs zu verantworten.

## 3. Kapitel: Registrierung

**§ 8 [Antrag auf Registrierung]** Für den Antrag auf Registrierung nicht-kommerzieller Einheiten müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (1) die für ihre Geschäfte zuständige Einheit [muss] nach Prüfung einverstanden sein;
- (2) sie verfügt über eine genormte Bezeichnung [und] über die notwendigen Organisationsorgane;
- (3) sie hat Angestellte, die für die geschäftlichen Aktivitäten geeignet sind;

(四) 有与其业务活动相适应的合法财产;

(五) 有必要的场所。

民办非企业单位的名称应当符合国务院民政部门的规定, 不得冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样。

**第九条** 申请民办非企业单位登记, 举办者应当向登记管理机关提交下列文件:

(一) 登记申请书;

(二) 业务主管单位的批准文件;

(三) 场所使用权证明;

(四) 验资报告;

(五) 拟任负责人的基本情况、身份证明;

(六) 章程草案。

**第十条** 民办非企业单位的章程应当包括下列事项:

(一) 名称、住所;

(二) 宗旨和业务范围;

(三) 组织管理制度;

(四) 法定代表人或者负责人的产生、罢免的程序;

(五) 资产管理和使用的原则;

(六) 章程的修改程序;

(七) 终止程序和终止后资产的处理;

(八) 需要由章程规定的其他事项。

**第十一条** 登记管理机关应当自收到成立登记申请的全部有效文件之日起 60 日内作出准予登记或者不予登记的决定。有下列情形之一的, 登记管理机关不予登记, 并向申请人说明理由:

(一) 有根据证明申请登记的民办非企业单位的宗旨、业务范围不符合本条例第四条规定的;

(4) sie hat legales Vermögen, das für die Geschäftsaktivitäten geeignet ist;

(5) sie hat die notwendige Stätte.

Die Bezeichnungen von nicht-kommerziellen Einheiten müssen den Bestimmungen der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates entsprechen; Wörter wie „Chinesisch“, „landesweit“, „China“ dürfen nicht verwendet werden.

**§ 9 [Einzureichende Dokumente]** Mit dem Antrag zur Registrierung für nicht-kommerzielle Einheiten muss der Initiator bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung folgende Dokumente einreichen:

(1) den schriftlichen Registrierungsantrag;

(2) das genehmigende Schriftstück der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit;

(3) den Nachweis über das Nutzungsrecht der Stätte [am Sitz der nicht-kommerziellen Einheit];

(4) einen Bericht über die Überprüfung des Kapitals;

(5) Nachweise über die grundlegenden Verhältnisse und die Identität des designierten Verantwortlichen;

(6) einen Satzungsentwurf.

**§ 10 [Inhalt der Satzung]** Die Satzung der nicht-kommerziellen Einheit muss die folgenden Angaben enthalten:

(1) die Bezeichnung, den Sitz;

(2) den Zweck und den Tätigkeitsbereich;

(3) ein Organisations- und Verwaltungssystem;

(4) das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen;

(5) die Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens;

(6) das Verfahren zur Satzungsänderung;

(7) das Verfahren zur Beendigung und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung;

(8) anderes, dessen Bestimmung durch Satzung erforderlich ist.

**§ 11 [Registrierung und Registrierungshindernisse]** Die Behörden zur Registrierung und Verwaltung müssen innerhalb von 60 Tagen nach dem vollständigen Erhalt der im Registrierungsantrag aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Registrierung genehmigen oder nicht genehmigen. Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, genehmigen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierung nicht, und [müssen] den Antragstellern die Ursachen nennen:

(1) Es gibt glaubhafte Nachweise, dass der Zweck oder der Tätigkeitsbereich der nichtkommerziellen Einheit, welche die Registrierung beantragt, nicht den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung entspricht;

(二) 在申请成立时弄虚作假的;

(三) 在同一行政区域内已有业务范围相同或者相似的民办非企业单位, 没有必要成立的;

(四) 拟任负责人正在或者曾经受到剥夺政治权利的刑事处罚, 或者不具有完全民事行为能力的;

(五) 有法律、行政法规禁止的其他情形的。

**第十二条** 准予登记的民办非企业单位, 由登记管理机关登记民办非企业单位的名称、住所、宗旨和业务范围、法定代表人或者负责人、开办资金、业务主管单位, 并根据其依法承担民事责任的不同方式, 分别发给《民办非企业单位(法人) 登记证书》、《民办非企业单位(合伙) 登记证书》、《民办非企业单位(个体) 登记证书》。

依照法律、其他行政法规规定, 经有关主管部门依法审核或者登记, 已经取得相应的执业许可证书的民办非企业单位, 登记管理机关应当简化登记手续, 凭有关主管部门出具的执业许可证明文件, 发给相应的民办非企业单位登记证书。

**第十三条** 民办非企业单位不得设立分支机构。

**第十四条** 民办非企业单位凭登记证书申请刻制印章, 开立银行帐户。民办非企业单位应当将印章式样、银行帐号报登记管理机关备案。

**第十五条** 民办非企业单位的登记事项需要变更的, 应当自业务主管单位审查同意之日起 30 日内, 向登记管理机关申请变更登记。民办非企业单位修改章程, 应当自业务主管单位审查同意之日起 30 日内, 报登记管理机关核准。

(2) bei der Antragsstellung wurde getäuscht;

(3) im gleichen Verwaltungsbezirk gibt es bereits eine nicht-kommerzielle Einheit mit dem gleichen oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich, [so dass] die Gründung [einer weiteren nicht-kommerziellen Einheit] nicht notwendig ist;

(4) Gegen die designierten Verantwortlichen wurden oder werden gerade strafrechtliche Sanktionen zur Aberkennung der politischen Rechte verhängt, oder sie verfügen nicht über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit;

(5) es liegen andere Umstände vor, die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen verboten sind.

**§ 12 [Genehmigung der Registrierung einer nicht-kommerziellen Einheit]** Bei der Genehmigung der Registrierung einer nicht-kommerziellen Einheit werden durch die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Bezeichnung, der Sitz, der Zweck und Tätigkeitsbereich, die gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen, das Gründungskapital, die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit registriert; und gemäß den unterschiedlichen Formen, in denen sie nach dem Recht die zivile Haftung übernehmen, jeweils die „Registrierungsurkunde für nicht-kommerzielle Einheiten (als juristische Person)“, die „Registrierungsurkunde für nicht-kommerzielle Einheiten (als Partnerschaft)“ [oder] die „Registrierungsurkunde für nicht-kommerzielle Einheiten (als Einzelunternehmer)“ ausgestellt.

Bei nicht-kommerziellen Einheiten, die gemäß Gesetzen [und] anderen Verwaltungsrechtsnormen nach dem Recht durch die damit befaste zuständige Abteilung überprüft oder registriert worden sind [und] bereits eine entsprechende Branchenzulassungsurkunde erhalten haben, müssen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierungsformalitäten vereinfachen; [und] auf Grundlage des Schriftstücks der Branchenzulassungsurkunde, welche die damit befaste zuständige Abteilung ausgefertigt hat, die entsprechende Registrierungsurkunde für nicht-kommerzielle Einheiten ausstellen.

**§ 13 [Zweigniederlassungen]** Nicht-kommerzielle Einheiten dürfen keine Zweigniederlassungen errichten.

**§ 14 [Siegel und Konten]** Nicht-kommerzielle Einheiten beantragen auf Grundlage der Registrierungsurkunde die Erstellung von Siegeln [und] eröffnen Bankkonten. Nicht-kommerzielle Einheiten müssen den Behörden zur Registrierung und Verwaltung Muster der Siegel und Kontonummern zu den Akten melden.

**§ 15 [Änderungen]** Ist es erforderlich, die Angaben zu ändern, welche die nicht-kommerzielle Einheit hat registrieren lassen, muss innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung eine Änderung der Eintragung beantragt werden. Ändert die nicht-kommerzielle Einheit die Satzung, muss sie dies den Behörden zur Registrierung und Verwaltung innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [der kommerziellen Einheit] zuständige Einheit melden.

**第十六条** 民办非企业单位自行解散的, 分立、合并的, 或者由于其他原因需要注销登记的, 应当向登记管理机关办理注销登记。民办非企业单位在办理注销登记前, 应当在业务主管单位和其他有关机关的指导下, 成立清算组织, 完成清算工作。清算期间, 民办非企业单位不得开展清算以外的活动。

**第十七条** 民办非企业单位法定代表人或者负责人应当自完成清算之日起 15 日内, 向登记管理机关办理注销登记。办理注销登记, 须提交注销登记申请书、业务主管单位的审查文件和清算报告。登记管理机关准予注销登记的, 发给注销证明文件, 收缴登记证书、印章和财务凭证。

**第十八条** 民办非企业单位成立、注销以及变更名称、住所、法定代表人或者负责人, 由登记管理机关予以公告。

#### 第四章 监督管理

**第十九条** 登记管理机关履行下列监督管理职责:

- (一) 负责民办非企业单位的成立、变更、注销登记;
- (二) 对民办非企业单位实施年度检查;
- (三) 对民办非企业单位违反本条例的问题进行监督检查, 对民办非企业单位违反本条例的行为给予行政处罚。

**第二十条** 业务主管单位履行下列监督管理职责:

- (一) 负责民办非企业单位成立、变更、注销登记前的审查;
- (二) 监督、指导民办非企业单位遵守宪法、法律、法规和国家政策, 按照章程开展活动;

**§ 16 [Löschung]** Löst sich die nicht-kommerzielle Einheit selbst auf, spaltet sie sich, wird sie verschmolzen oder ist die Löschung der Registrierung aus anderem Grunde erforderlich, muss sie bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Löschung der Registrierung erledigen. Bevor eine nicht-kommerzielle Einheit die Löschung der Registrierung erledigt, muss sie unter der Leitung der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit und anderer betroffener Behörden eine Liquidationsorganisation gründen und die Liquidationsarbeiten vollenden. Während der Zeit der Liquidation darf die nicht-kommerzielle Einheit keine anderen Aktivitäten als die der Liquidation entfalten.

**§ 17 [Löschungsverfahren]** Die gesetzlichen Repräsentanten und Verantwortlichen der nicht-kommerziellen Einheit müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Liquidation bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Löschung der Registrierung erledigen. Wenn [die nicht-kommerzielle Einheit] die Löschung der Registrierung erledigt, muss sie einen Antrag auf Löschung der Eintragung, das Prüfungsschriftstück der für die Geschäfte [der kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit und einen schriftlichen Liquidationsbericht einreichen. Genehmigen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Löschung der Registrierung, stellt sie ein Schriftstück aus, das die Löschung nachweist, und ziehen Registrierungsurkunde, Siegel und Buchhaltungsbelege ein.

**§ 18 [Bekanntmachung]** Die Gründung, Löschung und Änderungen der Bezeichnung, des Sitzes, des gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen der nicht-kommerziellen Einheit wird von der Behörde zur Registrierung und Verwaltung bekannt gemacht.

#### 4. Kapitel: Aufsicht

**§ 19 [Aufsichtspflichten der Verwaltungsbehörden]** Die Behörden zur Registrierung und Verwaltung erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

- (1) Sie verantworten die Registrierung der Gründung, Änderung oder Löschung von nicht-kommerziellen Einheiten;
- (2) Sie führen die Jahresprüfung bei nicht-kommerziellen Einheiten durch;
- (3) Sie beaufsichtigen und prüfen die Probleme, wenn eine nicht-kommerzielle Einheit gegen diese Verordnung verstößt, und verhängen gegen Handlungen, mit denen die nicht-kommerziellen Einheiten gegen diese Verordnung verstoßen, Verwaltungsanktionen.

**§ 20 [Aufsichtspflichten der Patenorganisation]** Die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheiten erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

- (1) Sie verantworten die vorangehende Prüfung der Registrierung der Gründung, der Änderungen und der Löschungen;
- (2) Sie beaufsichtigen und leiten die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch die nicht-kommerziellen Einheiten, [sowie] deren satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten;

(三) 负责民办非企业单位年度检查的初审;

(四) 协助登记管理机关和其他有关部门查处民办非企业单位的违法行为;

(五) 会同有关机关指导民办非企业单位的清算事宜。

业务主管单位履行前款规定的职责, 不得向民办非企业单位收取费用。

**第二十一条** 民办非企业单位的资产来源必须合法, 任何单位和个人不得侵占、私分或者挪用民办非企业单位的资产。民办非企业单位开展章程规定的活动, 按照国家有关规定取得的合法收入, 必须用于章程规定的业务活动。民办非企业单位接受捐赠、资助, 必须符合章程规定的宗旨和业务范围, 必须根据与捐赠人、资助人约定的期限、方式和合法用途使用。民办非企业单位应当向业务主管单位报告接受、使用捐赠、资助的有关情况, 并应当将有关情况以适当方式向社会公布。

**第二十二条** 民办非企业单位必须执行国家规定的财务管理制度, 接受财政部门的监督; 资产来源属于国家资助或者社会捐赠、资助的, 还应当接受审计机关的监督。民办非企业单位变更法定代表人或者负责人, 登记管理机关、业务主管单位应当组织对其进行财务审计。

(3) Sie verantworten die Erstprüfung bei der Jahresprüfung der nicht-kommerziellen Einheit;

(4) Sie wirken bei der Untersuchung und Bestrafung rechtswidriger Handlungen der nicht-kommerziellen Einheit durch die Behörden für Registrierung und Verwaltung und andere betroffene Abteilungen mit;

(5) Sie leiten gemeinsam mit den betroffenen Behörden die Liquidation der nicht-kommerziellen Einheit.

Bei der Erfüllung der im vorigen Absatz bestimmten Pflichten dürfen die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheiten gegenüber den nicht-kommerziellen Einheiten keine Gebühren erheben.

**§ 21 [Vermögen und Verwendungsprinzipien]** Das Vermögen der nicht-kommerziellen Einheit muss aus legalen Quellen stammen; keine Einheit und kein Einzelner darf das Vermögen der nicht-kommerziellen Einheit in Beschlag nehmen, privat aufteilen oder zweckentfremden. Legale Einkünfte, die von nicht-kommerziellen Einheiten gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen aus der Entfaltung satzungsmäßiger Aktivitäten gewonnen wurden, sind für ihre satzungsmäßigen geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden. Nimmt eine nicht-kommerzielle Einheit Spenden oder finanzielle Hilfen entgegen, hat dies dem satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich zu entsprechen, und [Spenden oder finanzielle Hilfen] sind entsprechend der Frist, der Form und dem Verwendungszweck, welche mit dem Spender oder Geldgeber vereinbart worden sind, zu verwenden. Die nicht-kommerzielle Einheit muss der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit die entsprechenden Umstände bei Annahme und Verwendung der Spenden und der finanziellen Hilfen melden und muss der Allgemeinheit die entsprechenden Umstände in geeigneter Form bekanntmachen.

**§ 22 [Rechnungsprüfung]** Nicht-kommerzielle Einheiten haben das staatlich bestimmte Finanzverwaltungssystem durchzuführen und sich der Aufsicht der Finanzabteilungen zu unterwerfen; [nicht-kommerzielle Einheiten], deren Vermögen aus staatlichen finanziellen Mitteln oder aus Spenden oder finanziellen Hilfen der Allgemeinheit stammt, müssen sich zusätzlich der Aufsicht durch die Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen. Beim Wechsel der gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen einer nicht-kommerziellen Einheit müssen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung und die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit die Durchführung einer Rechnungsprüfung der Finanzen organisieren.

**第二十三条** 民办非企业单位应当于每年3月31日前向业务主管单位报送上一年度的工作报告,经业务主管单位初审同意后,于5月31日前报送登记管理机关,接受年度检查。工作报告内容包括:本民办非企业单位遵守法律法规和国家政策的情况、依照本条例履行登记手续的情况、按照章程开展活动的情况、人员和机构变动的情况以及财务管理的情况。对于依照本条例第十二条第二款的规定发给登记证书的民办非企业单位,登记管理机关对其应当简化年度检查的内容。

## 第五章 罚则

**第二十四条** 民办非企业单位在申请登记时弄虚作假,骗取登记的,或者业务主管单位撤销批准的,由登记管理机关予以撤销登记。

**第二十五条** 民办非企业单位有下列情形之一的,由登记管理机关予以警告,责令改正,可以限期停止活动;情节严重的,予以撤销登记;构成犯罪的,依法追究刑事责任:

- (一) 涂改、出租、出借民办非企业单位登记证书,或者出租、出借民办非企业单位印章的;
- (二) 超出其章程规定的宗旨和业务范围进行活动的;
- (三) 拒不接受或者不按照规定接受监督检查的;
- (四) 不按照规定办理变更登记的;
- (五) 设立分支机构的;
- (六) 从事营利性的经营活动的;
- (七) 侵占、私分、挪用民办非企业单位的资产或者所接受的捐赠、资助的;
- (八) 违反国家有关规定收取费用、筹集资金或者接受使用捐赠、资助的。

**§ 23 [Jahresbericht und Jahresprüfung]** Nicht-kommerzielle Einheiten müssen vor dem 31. März jeden Jahres bei der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit den Arbeitsbericht für das Vorjahr einreichen, ihn nach der Erstprüfung und der Billigung durch die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit vor dem 31. Mai bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung einreichen und sich der Jahresprüfung unterziehen. Der Arbeitsbericht umfasst: Die Umstände der Befolgung der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch die nicht-kommerzielle Einheit, die Erfüllung der Registrierungsformalitäten gemäß dieser Verordnung, die satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten, Änderungen im Hinblick auf das Personal und die Organe, sowie die Umstände der Finanzverwaltung. Bei nicht-kommerziellen Einheiten, denen gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 dieser Verordnung eine „Registrierungsurkunde“ ausgestellt worden ist, müssen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung den Inhalt der Jahresprüfung vereinfachen.

## 5. Kapitel: Strafregelein

**§ 24 [Widerruf]** Wenn zur Zeit des Antrags auf Registrierung der nicht-kommerziellen Einheit die Registrierung durch Täuschung betrügerisch erlangt wurde oder die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit ihre Genehmigung widerruft, so widerrufen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierung.

**§ 25 [Andere Strafen]** Wenn bei einer nicht-kommerziellen Einheit einer der folgenden Umstände vorliegt, erteilen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung eine Verwarnung, ordnen eine Korrektur an, [und] können eine Frist zur Beendigung der Aktivitäten setzen; bei schwerwiegenden Umständen kann die Eintragung widerrufen werden; bildet [der Umstand] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden:

- (1) Veränderungen, Vermietung oder Ausleihe der Registrierungsurkunde für nicht-kommerzielle Einheiten oder die Vermietung oder Ausleihe des Siegels der nicht-kommerziellen Einheit;
- (2) die Durchführung von Aktivitäten, die über den satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich hinausgehen;
- (3) die Ablehnung der Unterwerfung oder nicht bestimmungsgemäße Unterwerfung unter Aufsicht und Prüfung;
- (4) die nicht bestimmungsgemäße Erledigung einer Änderung der Registrierung;
- (5) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- (6) Tätigkeit von Aktivitäten mit gewinnorientiertem Charakter;
- (7) Beschlagnahme, private Aufteilung oder Zweckentfremdung des Vermögens der nicht-kommerziellen Einheit oder entgegengenommener Spenden und finanzieller Hilfen;
- (8) Gebührenerhebung oder Mitteleinwerbung unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen oder Entgegennahme oder Verwendung von Spenden und finanziellen Hilfen

前款规定的行为有违法经营额或者违法所得的,予以没收,可以并处违法经营额1倍以上3倍以下或者违法所得3倍以上5倍以下的罚款。

**第二十六条** 民办非企业单位的活动违反其他法律、法规的,由有关国家机关依法处理;有关国家机关认为应当撤销登记的,由登记管理机关撤销登记。

**第二十七条** 未经登记,擅自以民办非企业单位名义进行活动的,或者被撤销登记的民办非企业单位继续以民办非企业单位名义进行活动的,由登记管理机关予以取缔,没收非法财产;构成犯罪的,依法追究刑事责任;尚不构成犯罪的,依法给予治安管理处罚。

**第二十八条** 民办非企业单位被限期停止活动的,由登记管理机关封存其登记证书、印章和财务凭证。民办非企业单位被撤销登记的,由登记管理机关收缴登记证书和印章。

**第二十九条** 登记管理机关、业务主管单位的工作人员滥用职权、徇私舞弊、玩忽职守构成犯罪的,依法追究刑事责任;尚不构成犯罪的,依法给予行政处分。

unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen.

Gibt es aus den im vorigen Absatz bestimmten Handlungen rechtswidrig erwirtschaftete Beträge oder rechtswidrig Erlangtes, werden diese eingezogen, und es kann eine Geldbuße in Höhe des Einfachen bis zum Dreifachen des rechtswidrig erwirtschafteten Betrags oder in Höhe des Dreifachen bis zum Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt werden.

**§ 26 [Verstöße gegen weiteres Recht]** Verletzen die Aktivitäten einer nicht-kommerziellen Einheit andere Gesetze oder Rechtsnormen, wird dies durch die betreffenden staatlichen Behörden nach dem Recht behandelt; meint die betreffende staatliche Behörde, dass die Registrierung widerrufen werden müsse, wird durch die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierung widerrufen.

**§ 27 [Unbefugte Aktivitäten]** Wenn eine nicht-kommerzielle Einheit ohne Registrierung eigenmächtig in ihrem Namen Aktivitäten durchführt, oder wenn eine nicht-kommerzielle Einheit, deren Registrierung widerrufen wurde, fortfährt, in ihrem Namen Aktivitäten durchzuführen, kann die Behörde zur Registrierung und Verwaltung dies verbieten und illegales Vermögen einziehen; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] keine Straftat, werden Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung<sup>2</sup> verhängt.

**§ 28 [Eintragungsurkunde und Siegel]** Wurde einer nicht-kommerziellen Einheit eine Frist zur Beendigung ihrer Aktivitäten gesetzt, versiegeln die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierungsurkunde, die Siegel und die Buchhaltungsbelege. Wurde die Registrierung einer nicht-kommerziellen Einheit widerrufen, ziehen die Behörden zur Registrierung und Verwaltung die Registrierungsurkunde und die Siegel ein.

**§ 29 [Widerrechtliches Verhalten der Aufsichtsorgane]** Wenn Funktionäre der Behörden zur Registrierung und Verwaltung oder der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit ihre Kompetenzen missbrauchen, private Interessen verfolgen oder ihr Amt vernachlässigen, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

<sup>2</sup> Siehe „Gesetz der Volksrepublik China für Sanktionen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung“ [ 中华人民共和国治安管理处罚法 ] vom 28.8.2005; Quelle: Amtsblatt des Staatsrates ( 国务院公报 ), Nr. 30 2005, S. 5 ff.

## 第六章 附则

**第三十条** 民办非企业单位登记证书的式样由国务院民政部门制定。对民办非企业单位进行年度检查不得收取费用。

**第三十一条** 本条例施行前已经成立的民办非企业单位，应当自本条例实施之日起1年内依照本条例有关规定申请登记。

## 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 30 [Musterurkunden, Gebührenverbote]** Das Muster für die Registrierungsurkunde der nicht-kommerziellen Einheit wird von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates ausgearbeitet. Für die Durchführung der Jahresprüfung dürfen bei den nicht-kommerziellen Einheiten keine Gebühren erhoben werden.

**§ 31 [Alte nicht-kommerzielle Einheiten]** Nicht-kommerzielle Einheiten, die vor der Durchführung dieser Verordnung gegründet wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Verordnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung die erneute Registrierung beantragen.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Sophie Gereke*, Hamburg

# Anleitung für die Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden

## 公益慈善捐助信息公开指引<sup>1</sup>

(民政部 2011年12月16日)

### 第一章 总则

**第一条** 为增强慈善捐助信息的透明度,提高公益慈善组织的社会公信力,引导公益慈善资源的有效使用,推动慈善事业持续健康发展,依照《中华人民共和国公益事业捐赠法》、《中华人民共和国政府信息公开条例》、《基金会管理条例》、《社会团体登记管理条例》、《民办非企业单位登记管理暂行条例》、《基金会信息公开办法》、《救灾捐赠管理办法》等相关法律法规和规章,制定《公益慈善捐助信息公开指引》(以下简称本指引)。

## Anleitung für die Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden<sup>2</sup>

(Minzhengbu 16.12.2011)

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 [Zielsetzung]** Um die Transparenz von Informationen zu gemeinnützigen Spenden zu stärken, den gesellschaftlichen Glauben in gemeinnützige Organisationen zu erhöhen, die wirksame Nutzung von gemeinnützigen Ressourcen einzuführen [und] eine anhaltende, gesunde Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen voranzutreiben, wird gemäß einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln wie etwa dem „Gesetz der Volksrepublik China zu Spenden für gemeinnützige Sachen“<sup>3</sup>, der „Verordnung der Volksrepublik China zur Offenlegung von Information durch die Regierung“<sup>4</sup>, der „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“<sup>5</sup>, der „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“<sup>6</sup>, der „Verordnung zur Verwaltung und Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“<sup>7</sup>, der „Methode zur Bekanntmachung von Informationen durch Stiftungen“<sup>8</sup> [und] der „Methode zur Verwaltung von Spenden zur Katastrophenhilfe“<sup>9</sup>, die „Anleitung für die Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden“ (im Folgenden Anleitung) festgelegt.

<sup>1</sup> Quelle: <<http://www.mca.gov.cn/article/zwgk/mzyw/201112/20111200243894.shtml>>, eingesehen am 10.9.2012.

<sup>2</sup> Der Begriff „gemeinnützig“ ist hier (und in den §§ 1 bis 4, 8, 9, 19 bis 21) zumindest aus deutscher Sicht eine Wortdopplung, da sowohl „gongyi“ (公益) als auch „cishan“ (慈善) mit „gemeinnützig“ zu übersetzen ist. Allerdings bestehen im chinesischen Spendenrecht und Gemeinnützigkeitsrecht Unterschiede. Siehe hierzu Josephine Asche, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitgesetzgebung, in: ZChinR 2009, S. 276 ff. (278).

<sup>3</sup> „Gesetz der Volksrepublik China zu Spenden für gemeinnützige Sachen“ [中华人民共和国公益事业捐赠法] vom 28.06.1999 im Amtsblatt des Staatsrates der Volksrepublik China, Nr. 24 1999, S. 1028 ff.

<sup>4</sup> „Verordnung der Volksrepublik China zur Offenlegung von Information durch die Regierung“ [中华人民共和国政府信息公开条例] vom 24.04.2007 chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 363 ff.

<sup>5</sup> „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ [基金会管理条例] vom 8.3.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 393 ff.

<sup>6</sup> „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ [社会团体登记管理条例] vom 25.10.1998, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 257 ff.

<sup>7</sup> „Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ [民办非企业单位登记管理条例] chinesisch-deutsch in diesem Heft: S. 222 ff.

<sup>8</sup> „Methode zur Bekanntmachung von Informationen durch Stiftungen“ [基金会信息公开办法] vom 12.01.2006 chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates der Volksrepublik China, Nr. 05 2007, S. 19 ff.

<sup>9</sup> „Methode zur Verwaltung von Spenden zur Katastrophenhilfe“ [救灾捐赠管理办法] vom 26.10.2007 chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates der Volksrepublik China, Nr. 16 2008, S. 21 ff.

**第二条** 本指引适用于信息公开主体规范公开公益慈善捐助信息。信息公开主体应根据本指引的要求，逐步完善公益慈善捐助信息公开（以下简称信息公开）工作，满足社会捐助管理机关和社会公众对信息公开工作的要求，保障捐赠人和社会公众的知情权、监督权等合法权益。

**第三条** 本指引中的信息公开主体，是指公益慈善类的社会团体、基金会和民办非企业单位。其他公益性群众团体、公益性非营利的事业单位等组织和机构，在开展公益慈善捐助活动和实施公益慈善项目时的信息公开，参照本指引执行。

**第四条** 本指引所指的公益慈善捐助信息，是指信息公开主体与公益慈善活动相关的捐赠款物的募集、接受、使用和审计等信息。

## 第二章 信息公开基本原则

**第五条** 及时准确原则。信息公开主体按本指引规定的公开内容及时公开相关信息，并确保信息真实、准确和有效。

**第六条** 方便获取原则。信息公开方式应尽力保障捐赠人、社会公众及有关单位能够方便、完整地查阅和获取公开的信息。

**第七条** 规范有序原则。信息公开主体应制定信息公开工作流程和信息公开规范，明确信息公开责任主体，使信息公开工作规范、有序，保持常态性、动态性。

**§ 2 [Anwendungsbereich]** Die Anleitung wird angewendet auf die Normierung der Offenlegung von Informationen zum gemeinnützigen Spenden durch Publizierende<sup>10</sup>. Publizierende müssen auf Grund der Anforderung dieser Anleitung Schritt für Schritt die Arbeit zur Offenlegung von Informationen zu gemeinnützigen Spenden (im Folgenden Offenlegung von Informationen) verbessern, die Anforderung der Arbeit zur Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit und der Verwaltungsbehörde für gesellschaftliches Spenden befriedigen [und] die legalen Rechtsinteressen wie etwa das Recht auf Informationen und das Recht auf Aufsicht der Spender sowie der Öffentlichkeit gewährleisten.

**§ 3 [Definition Publizitätspflichtige]** Publizierende in dieser Anleitung sind gemeinnützige<sup>11</sup> Vereine, Stiftungen und nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden. Wenn andere Organisationen und Organe mit gemeinnützigem Charakter wie etwa Massenorganisationen [oder] gemeinnützige nicht-gewinnorientierte Einrichtungen, bei der Entfaltung gemeinnütziger Spendenaktivitäten und Umsetzung von gemeinnützigen Projekten Informationen offenlegen, wird [dies] unter Bezugnahme auf diese Anleitung durchgeführt.

**§ 4 [Definition „Informationen“]** Informationen über gemeinnützige Spenden in dieser Anleitung sind Informationen von Publizierenden, die mit gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen, wie etwa über die Sammlung, die Annahme, die Verwendung und die Rechnungsprüfung von gespendeten Beträgen und Sachen.

## 2. Kapitel: Grundlegende Prinzipien bei der Offenlegung von Informationen

**§ 5 [Prinzip der Unverzüglichkeit und Präzision]** Publizierende legen den nach dieser Anleitung offenzulegenden Inhalt unverzüglich in [Form von] Informationen offen, und stellen sicher, dass die Informationen wahrheitsgemäß, präzise und wirksam sind.

**§ 6 [Prinzip des bequemen Erhalts]** Die Form der Informationsoffenlegung muss so gut wie möglich gewährleisten, dass die Spender, die Öffentlichkeit, sowie die betreffenden Einheiten bequem und vollständig die offengelegten Informationen nachschlagen und erhalten können.

**§ 7 [Das Regelungsprinzip]** Publizierende müssen Regelungen über den Arbeitsprozess der Informationsoffenlegung und die Offenlegung von Informationen festlegen; [müssen] die Subjekte der Verantwortung für die Offenlegung von Informationen klar bestimmen, damit die Informationsoffenlegungsarbeit normiert [und] ordentlich ist, [und damit] die Üblichkeit und die Dynamik aufrechterhalten bleibt.

<sup>10</sup> Wörtlich: „Subjekte der Bekanntmachung von Informationen“.

<sup>11</sup> In der Anleitung wird der Begriff „Gemeinnützigkeit“ nicht definiert, allerdings werden im „Gesetz der Volksrepublik China zu Spenden für gemeinnützige Sachen“ aus dem Jahre 1999, das in § 1 Anleitung erwähnt wird, folgende gemeinnützige Zwecke angeführt: Tätigkeiten für soziale Gruppen und Einzelpersonen in Schwierigkeiten wie beispielsweise in den Bereichen Katastrophenhilfe, Armutsbekämpfung und Behindertenunterstützung; Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit und Sport; Tätigkeiten im Bereich Umweltschutz und Aufbau von sozialen öffentlichen Einrichtungen; andere öffentliche und wohltätige Unternehmungen, die der sozialen Entwicklung und dem sozialen Fortschritt dienen.

**第八条** 分类公开原则。信息公开主体可按重大事件和日常性信息分类公开，即发生重大自然灾害、重大生产安全事故、重大治安灾害事故和举办重大社会活动，由政府部门或公益慈善组织开展的重大社会捐赠活动的信息，按重大事件专项信息公开；一般性公益慈善项目及其活动，按日常性捐助信息公开。重大事件和一般性公益慈善活动的划分，由社会捐助管理机关根据有关规定确定。

**第九条** 公开为惯例不公开为特例原则。公开信息可能危及国家安全、侵犯他人权益或隐私，以及其他法律法规规定不予公开的信息可不予公开。捐赠人和受益人等当事人不愿意公开的捐助信息，应当事先与信息公开主体进行约定。若无事先约定，相关慈善捐助信息均应公开。不予公开的信息，应当接受公益慈善组织登记管理机关的监督检查。

### 第三章 信息公开内容

**第十条** 信息公开的内容，包括：信息公开主体基本信息、募捐活动信息、接受捐赠信息、捐赠款物使用信息、接受捐赠机构财务信息及必要的日常动态信息等。具体公开信息的内容，可根据信息公开的原则和具体目标确定。

**第十一条** 信息公开主体基本信息，包括：机构基本情况（机构名称、成立时间、机构宗旨和业务范围、办公地址、工作电话等）、年检情况、评估结果、处理投诉的联系人及联系方式等。

**§ 8 [Prinzip der Einteilung der Offenlegungen]** Publizierende können die Offenlegung von Informationen nach wichtigen Ereignissen und gewöhnlichen [Dingen] einteilen; wenn bei erheblichen Naturkatastrophen, erheblichen Unfällen der Produktionssicherheit, erheblichen Unfällen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Durchführung erheblicher gesellschaftlicher Aktivitäten, Ministerien oder gemeinnützige Institutionen gesellschaftliche Spendenaktionen entfalteteten, werden gemäß diesen erheblichen Ereignissen spezielle Informationen offengelegt; bei allgemeinen gemeinnützigen Projekten sowie Aktivitäten, werden Informationen gemäß dem gewöhnlichen Charakter der Spenden offengelegt. Die Einteilung zwischen erheblichen Ereignissen und allgemeinen gemeinnützigen Aktivitäten wird durch die Verwaltungsbehörde für gesellschaftliche Spenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen festgelegt.

**§ 9 [Prinzip der Offenlegung als Regelfall und der Nichtoffenlegung als Sonderfall]** Wenn die Offenlegung von Informationen die nationale Sicherheit gefährdet [oder] die Rechte und Interessen oder die Privatsphäre anderer Personen verletzen könnte, sowie wenn andere Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass nicht offengelegt wird, wird nicht offengelegt. Wollen Spendengeber, Begünstigte und andere Beteiligte nicht, dass Informationen zu Spenden offengelegt werden, müssen sie [dies] vorab mit den Publizierenden vereinbaren. Sofern vorab keine Vereinbarungen bestehen, müssen alle mit den gemeinnützigen Spenden in Verbindung stehenden Informationen offengelegt werden. Bei nicht offengelegten Informationen, müssen sich [Publizitätspflichtige] der Aufsicht und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisation unterwerfen.

### 3. Kapitel: Inhalt der offenzulegenden Informationen

**§ 10 [Inhalt der Informationen]** Der Inhalt offenzulegender Informationen schließt unter anderem ein: grundlegende Informationen über den Publizierenden, Informationen über die Spendensammelaktivität, Informationen über die angenommenen Spenden, Informationen über die Verwendung der gespendeten Beträge und Sachen, Informationen über die Finanzen der Spenden empfangenden Organe und Informationen, die über die dynamischen alltäglichen Umstände notwendig sind. Der konkrete Inhalt der offenzulegenden Informationen kann gemäß den grundlegenden Prinzipien bei der Offenlegung von Informationen und deren spezifischer Zielsetzung festgelegt werden.

**§ 11 [Informationen über den Publizierenden]** Grundlegende Informationen über den Publizierenden beinhalten unter anderem: Die grundlegende Situation der Organe (die Bezeichnung des Organs, den Gründungszeitpunkt, Ziel und Geschäftsbereich des Organs, die Geschäftsadresse, die Diensttelefonnummer usw.), Umstände der Jahresprüfung<sup>12</sup>, Ergebnisevaluationen, die Kontaktperson für Beschwerden und ihre Kontaktdaten.

<sup>12</sup> Vereine, nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden, und Stiftungen müssen einen Jahresbericht ( 年度工作报告 ) bei der Registrierungsbehörde (dem Ministerium für Zivilverwaltung) einreichen und sich einer Jahresprüfung unterziehen, siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pijler*, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China (<http://ssrn.com/abstract=1669906>), S. 74 f.

**第十二条** 募捐活动信息, 包括: 活动名称、活动地域、活动起止时间、捐赠人权利义务、募集款物计划及活动目标、募集款物的用途、募集款物的使用计划、募捐活动的合作伙伴、募捐活动的方式(义演、义卖或是其他)、募捐款物数额、募捐工作成本及开支情况等。

**第十三条** 接受捐赠信息, 包括: 接受捐赠款物时间、捐赠来源、接受捐赠款物性质(定向捐赠或非定向捐赠)、接受捐赠款物内容(捐赠类型、捐赠数额), 以及是否开具捐赠收据等。

**第十四条** 捐赠款物使用信息, 包括: 受益对象、受益地区、捐赠款物拨付和使用的时间和数额、捐赠活动和项目成本、捐助效果(图片、数字、文字说明)等。在捐赠款物使用过程中计划有调整的, 要及时公布调整后的计划。

**第十五条** 接受捐赠机构财务信息, 包括: 年度财务会计报告(会计报表、资产负债表、业务活动表、现金流量表、会计报表附注、财务情况说明书)、审计报告等。

**第十六条** 日常动态信息, 包括参与公益投资情况、内部招投标和物资采购情况、主要工作人员变动情况、项目动态情况等。

#### 第四章 信息公开时限及方式

**第十七条** 日常性捐助信息, 应在信息公开主体收到捐赠后的15个工作日内公开捐赠款物接受信息; 重大事件专项信息, 应在收到捐赠后的72小时内公开捐赠款物接受信息, 或按有关重大事件处置部门要求的时限和要求公开。对于银行汇款等方式的捐款信息, 应当在结账后及时核对和公开, 不能满足上述公开时限的应予以说明。

**§ 12 [Informationen über die Spendensammlungen]** Informationen über die Spendensammelaktivitäten beinhalten unter anderem: Die Bezeichnung der Aktivität, das Einzugsgebiet der Aktivität, den Zeitraum der Aktivitäten, die Rechte und Pflichten der Spender, einen Plan zur Sammlung der gespendeten Beträge und Sachen sowie das Ziel der Aktivität, den Verwendungszweck der gesammelten Beträge und Sachen, einen Verwendungsplan der gesammelten Beträge und Sachen, Kooperationspartner der Spendensammelaktivität, die Form der Spendensammelaktivität (Wohltätigkeitsveranstaltung, Basar oder Sonstiges), der Gesamtbetrag der an Spenden gesammelten Beträge und Sachen, die Kosten der Spendensammelungsarbeit sowie weitere Ausgaben.

**§ 13 [Informationen über die Spendenannahme]** Informationen über die Spendenannahme beinhalten unter anderem: den Zeitraum der Annahme von gespendeten Beträgen und Sachen, die Spendenquelle, die Eigenschaften der empfangenen gespendeten Beträge und Sachen ([ziel-]gerichtete Spenden oder nicht [ziel-]gerichtete Spenden), den Inhalt der empfangenen gespendeten Beträge und Sachen (Typ der Spende, Betrag der Spende) und ob eine Spendenempfangsbestätigung ausgestellt wurde.

**§ 14 [Informationen über die Spendenverwendung]** Informationen über die Verwendung von gespendeten Beträgen und Sachen beinhalten unter anderem: Objekte der Begünstigung, die begünstigte Gegend, den Zeitraum und den Betrag der Zuweisung und Verwendung der gespendeten Beträge und Sachen, die Kosten für die Spendenaktivität und das Spendenprojekt, die Wirkung der Spenden (Bilder, Zahlen, schriftliche Erläuterungen). Gibt es während der Verwendung der gespendeten Beträge und Sachen eine Korrektur des Plans, sollte unverzüglich ein korrigierter Plan veröffentlicht werden.

**§ 15 [Finanzinformationen]** Informationen zu den Finanzen der Spenden empfangenden Organe beinhalten unter anderem: den Jahresfinanzbuchhaltungsbericht (statistische Aufstellung der Buchführung, die Bilanz, Auflistung der Geschäftsaktivitäten, Übersicht über den Kapitalfluss, Anmerkung zur statistischen Aufstellung der Buchführung, schriftliche Beschreibung der finanziellen Situation) [und] den Rechnungsprüfungsbericht.

**§ 16 [Informationen zu dynamischen alltäglichen Umständen]** Informationen zu dynamischen alltäglichen Umständen beinhalten unter anderem die Umstände der Teilnahme an gemeinnützigen Investitionen, die Umstände interner Ausschreibungen und Ankauf von Gütern, die Umstände bei der Änderung wichtiger Mitarbeiter [und] die sich verändernden Umstände bei Projekten.

#### 4. Kapitel: Frist und Form der offenzulegenden Informationen

**§ 17 [Frist für Informationen zu Spenden]** Bei Informationen zu Spenden mit gewöhnlichem Charakter, müssen die Publizierenden innerhalb von 15 Werktagen nach dem Erhalt der Spenden Informationen zur Annahme der gespendeten Beträge und Sachen offenlegen; bei speziellen Informationen zu erheblichen Ereignissen müssen innerhalb von 72 Stunden nach dem Erhalt der Spenden Informationen über die Annahme von gespendeten Beträgen und Sachen offengelegt werden, oder gemäß der Frist und Offenlegung, die von der für das erhebliche Ereignis zuständigen Abteilung gefordert werden. Informationen zu gespendeten Beträgen in Formen wie etwa Banküberweisungen müs-

**第十八条** 捐赠款物拨付和使用信息,应采取动态方式及时公开,一般应在捐赠款物拨付后一个月内向社会公开,并视情况定期或不定期公开后续信息。项目运行周期大于半年的,信息公开间隔时间不应超过6个月,以使捐赠人和社会公众及时了解捐赠款物使用进展信息。所有项目应当在项目结束后进行全面公开。

**第十九条** 信息公开主体的年度财务会计报告,应当于次年1月1日起5个月内(即5月31日前)对外公开,或按公益慈善组织登记管理机关的要求公开。

**第二十条** 信息公开可采取多种方式实施,包括:机构出版物(如年报、通讯等)及其官方网站、大众媒体(电视、报纸、电台、杂志等)、现场公开(如公开周、新闻发布会等)、定期邮寄或电子邮件、公益慈善项目报告、专项基金的年度报告,以及其他可行方式。有条件的信息公开主体应尽可能使用门户网站、建立官方网站等方式,提高信息公开的效果。

法律法规和规章对信息公开方式另有规定的,依照其规定。

**第二十一条** 按照捐赠人、公益慈善组织登记管理机关、公益慈善组织业务主管单位、财政、税务等部门的要求,信息公开主体应如实提供公益慈善捐助工作的专门信息或专项报告。

sen unverzüglich nach Eingang auf dem Konto überprüft und offengelegt werden; kann die oben genannte Offenlegungsfrist nicht eingehalten werden, muss eine Erklärung abgegeben werden.

**§ 18 [Frist für Informationen zur Spendenverwendung]** Bei Informationen über Zuweisung und Verwendung von gespendeten Beträgen und Sachen muss eine dynamische Form zur unverzüglichen Offenlegung ergriffen werden; im Allgemeinen müssen [Informationen] innerhalb eines Monats nach der Zuweisung von gespendeten Beträgen und Sachen in der Gesellschaft offengelegt werden, und je nach Umständen [müssen] Folgeinformationen periodisch oder nicht-periodisch offengelegt werden. Wenn die Laufzeit eines Projekts ein halbes Jahr überschreitet, darf der Zeitraum bis zu der Offenlegung von Informationen sechs Monate nicht überschreiten, um Spender und Öffentlichkeit unverzüglich über den Fortschritt der Verwendung der gespendeten Beträge und Sachen zu informieren. Über sämtliche Projekte muss nach dem Projektende eine vollständige Offenlegung durchgeführt werden.

**§ 19 [Informationen über den Jahresfinanzbuchhaltungsbericht]** Informationen über den Jahresfinanzbuchhaltungsbericht der Publizierenden, müssen zwischen dem 1. Januar bis einschließlich Mai (vor dem 31. Mai) des nachfolgenden Jahres nach außen offengelegt werden, oder gemäß den Anforderungen der Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisationen offengelegt werden.

**§ 20 [Form der Offenlegung]** Bei der Informationsveröffentlichung können verschiedene Formen der Durchführung ergriffen werden, [diese] beinhalten: Publikationen durch Organe (z.B. Jahresberichte, Kommunikation) und deren offizielle Internetpräsenz, Massenmedien (Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk, Zeitschriften usw.), Offenlegungen vor Ort (z.B. Offenlegungswoche<sup>13</sup>, Pressekonferenzen), periodische Post oder Email, Berichte zu gemeinnützigen Projekten, Jahresberichte für spezielle Fonds und andere durchführbare Formen. Publizierende, welche die Voraussetzungen erfüllen, müssen weitestgehend Formen wie etwa Internetportale [oder] offiziell eingerichtete Webseiten verwenden, [um] die Wirkung der Informationsoffenlegung zu erhöhen.

Wenn gesetzliche Bestimmungen und Regeln zur Form der Informationsoffenlegung etwas anderes bestimmen, gelten diese Bestimmungen.

**§ 21 [Auskunftsrecht]** Der Publizierende muss gemäß den Anforderungen der Spender, der Verwaltungsbehörde für die Registrierung gemeinnütziger Organisationen, den Einheiten, die für die Geschäfte der gemeinnützigen Organisationen zuständig sind, den Abteilungen wie etwa für Finanzen und Steuern wahrheitsgemäß konkrete Informationen oder einen zweckgebundenen Bericht über die Arbeit mit gemeinnützigen Spenden zur Verfügung stellen.

<sup>13</sup> Gemeint sind wohl periodisch (z.B. wöchentlich) herausgegebene Informationsbroschüren.

## 第五章 附则

**第二十二条** 社会捐助行政管理机关鼓励信息公开主体依据本指引做好信息公开工作，并在工作评价和表彰奖励等工作中，将信息公开主体的信息公开状况作为重要指标。

## 5. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

**§ 22** Die Verwaltungsbehörde für gesellschaftliche Spenden fördert gemäß dieser Anleitung, [dass] die Publizierenden gute Informations-offenlegungsarbeit betreiben; und die Umstände der Offenlegung von Informationen durch den Publizierenden sind ein wichtiger Index für die Arbeiten der Evaluation und der [Verleihung von] Auszeichnungen und [Vergabe von] Belohnungen.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Sophie Gereke*, Hamburg

# Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als juristische Person)

## 民办非企业单位（法人）章程示范 文本<sup>1</sup>

### < 说 明 >

一、根据 1998 年 10 月 25 日国务院颁布的《民办非企业单位登记管理暂行条例》和其他有关法律法规，制定此章程示范文本。

二、此文本旨在为民办非企业单位（法人）制定章程提供范例。

三、民办非企业单位（法人）制定的章程，应当包括章程示范文本中所列全部条款，可以根据实际情况作适当补充。

四、（ ）内文字为制定要求。

## 第一章 总则

**第一条** 本单位的名称是 。

（名称应当符合《民办非企业单位登记管理暂行条例》和民政部《民办非企业单位名称管理暂行规定》的规定）

**第二条** 本单位的性质是 。

（必须载明：主要利用非国有资产、自愿举办、从事非营利性社会服务活动的社会组织）

**第三条** 本单位的宗旨是 。

## Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als juristische Person)

### <Erklärung>

(1) Gemäß der am 25.10.1998 vom Staatsrat erlassenen „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und anderen entsprechenden Gesetzen [und] Rechtsnormen, wurde diese Mustersatzung ausgearbeitet.

(2) Dieses Dokument zielt darauf ab, als Musterbeispiel bei der Ausarbeitung von Satzungen nicht-kommerzieller Einheiten, die von Bürgern errichtet werden [im Folgenden: nicht-kommerziellen Einheiten] (als juristische Person), zu dienen.

(3) Von nicht-kommerziellen Einheiten (als juristische Person) ausgearbeitete Satzungen, müssen alle in der Mustersatzung aufgeführten Paragraphen enthalten, [und] es können gemäß der Sachlage angemessene Ergänzungen gemacht werden.

(4) die Schriftzeichen innerhalb von (...) gelten als Anforderung an die Ausarbeitung.

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1** [Bezeichnung] Die Bezeichnung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Die Bezeichnung muss entsprechend der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und der „Vorläufigen Bestimmung zur Verwaltung der Bezeichnungen von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ von der Abteilung für Zivilverwaltung festgelegt werden.)

**§ 2** [Charakter] Der Charakter der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Es ist aufzulisten: Es wird hauptsächlich nicht staatseigenes Vermögen verwendet, die Errichtung [erfolgt] freiwillig, [es handelt sich um] eine gesellschaftliche Organisation, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreibt.)

**§ 3** [Zweck] Zweck dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Quelle: <<http://yizhang.mca.gov.cn/article/bgxz/201201/20120100251425.shtml>>, eingesehen am 08.10.2012.

(必须载明: 遵守宪法、法律、法规和国家政策, 遵守社会道德风尚, 单位设立的目的)

**第四条** 本单位的登记管理机关是 \_\_\_\_\_; 本单位的业务主管单位是 \_\_\_\_\_。

**第五条** 本单位的住所地是 \_\_\_\_\_。

(如: ××省(自治区、直辖市)××市(区、县))

**第六条** 本章程中的各项条款与法律、法规、规章不符的, 以法律、法规、规章的规定为准。

## 第二章 举办者、开办资金和业务范围

**第七条** 本单位的举办者是 \_\_\_\_\_。

举办者享有下列权利:

(一) 了解本单位经营状况和财务状况;

(二) 推荐理(董)事(以下简称理事)和监事;

(三) 有权查阅理(董)事会(局)(以下简称理事会)会议记录和本单位财务会计报告;

**第八条** 本单位开办资金: \_\_\_\_\_元; 出资者: \_\_\_\_\_, 金额 \_\_\_\_\_。

(开办资金应符合有关法律法规的规定; 如为多个出资人, 应分别载明每位出资人的出资金额)

**第九条** 本单位的业务范围: \_\_\_\_\_

(一) \_\_\_\_\_;

(二) \_\_\_\_\_;

(三) \_\_\_\_\_;

(必须具体明确, 与业务主管单位确认的业务范围一致)

(Es ist aufzulisten: die Einhaltung der Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und staatlichen Richtlinien, die Einhaltung der gesellschaftlichen Moral und der Gepflogenheiten, das Ziel der Errichtung der Einheit)

**§ 4 [Verwaltungsbehörden und -einheiten]** Die Behörde zur Registrierung und Verwaltung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_; die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit ist \_\_\_\_\_.

**§ 5 [Sitz]** Der Sitz der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(z.B.: Provinz X (autonomes Gebiet, regierungsunmittelbare Stadt) Stadt X (Bezirk, Kreis))

**§ 6 [Vorrang des Gesetzes]** Wenn einzelne Paragrafen dieser Satzung mit Gesetzen, Rechtsnormen [oder] Regeln nicht übereinstimmen, gelten die Gesetze, Rechtsnormen [oder] Regeln.

## 2. Kapitel: Initiator, Gründungskapital und Tätigkeitsbereich

**§ 7 [Initiator]** Initiator dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

Der Initiator genießt folgende Rechte:

(1) Kenntnis über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einheit haben;

(2) Empfehlungen für die Direktoren (Vorstände) (im Folgenden Direktoren) und Aufsichtsräte [auszusprechen];

(3) ist befugt, (Vorstand) im Verzeichnis der Direktoriumssitzung (im Folgenden kurz: das Direktorium) und im Finanzbuchhaltungsbericht der Einheit nachzuschlagen und [diese] zu verwalten.

\_\_\_\_\_.

**§ 8 [Gründungskapital, Kapitalgeber, Einlagen]** Das Gründungskapital dieser Einheit ist: \_\_\_\_\_ Yuan. Die Investoren sind: \_\_\_\_\_. Die Einlagen sind: \_\_\_\_\_.

(Das Gründungskapital muss gemäß den entsprechenden Gesetzen und Rechtsnormen festgelegt sein; je nachdem wie viele Kapitalgeber [es gibt], müssen die Beträge der Einlagen jedes Kapitalgebers einzeln aufgelistet werden.)

**§ 9 [Tätigkeitsbereich]** Der Tätigkeitsbereich dieser Einheit ist:

(1) \_\_\_\_\_,

(2) \_\_\_\_\_,

(3) \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_.

([Der Tätigkeitsbereich] hat eindeutig festgelegt zu sein und hat mit dem von der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit bestätigten Tätigkeitsbereich übereinzustimmen)

### 第三章 组织管理制度

**第十条** 本单位设理事会，其成员为 人。理事会是本单位的决策机构。

理事由举办者（包括出资者）、职工代表（由全体职工推举产生）及有关单位（业务主管单位）推选产生。

理事每届任期 年，任期届满，连选可以连任。

（理事会成员为 3 - 25 人；理事任期 3 年或 4 年；有关单位主要指业务主管单位）

**第十一条** 理事会行使下列事项的决定权：

- （一）修改章程；
- （二）业务活动计划；
- （三）年度财务预算、决算方案；
- （四）增加开办资金的方案；
- （五）本单位的分立、合并或终止；
- （六）聘任或者解聘本单位院长（或校长、所长、主任等）和其提名聘任或者解聘的本单位副院长（或副校长、副所长、副主任等）及财务负责人；
- （七）罢免、增补理事；
- （八）内部机构的设置；
- （九）制定内部管理制度；
- （十）从业人员的工资报酬；

**第十二条** 理事会每年召开次会议（至少两次）。有下列情形之一，应当召开理事会会议：

- （一）理事长认为必要时；
- （二）1/3 以上理事联名提议时。

**第十三条** 理事会设理事长 1 名，副理事长 1 - 2 名。理事长、副理事长由理事会以全体理事的过半数选举产生或罢免。

### 3. Kapitel:

**§ 10 [Das Direktorium]** Diese Einheit richtet ein Direktorium aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern ein. Das Direktorium ist das Beschlussorgan dieser Einheit.

Das Direktorium wird durch die Initiatoren (einschließlich der Investoren), die Arbeitnehmervertreter (sie gehen aus Wahlen aller Arbeitnehmern hervor) sowie durch die entsprechenden Einheiten (die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit) gewählt.

Die Amtsdauer des Direktors beträgt jeweils \_\_\_\_\_ Jahre. Nach Ablauf seiner Amtsperiode kann er wiedergewählt werden.

(Das Direktorium besteht aus 3- 25 Personen; die Amtsdauer eines Direktors beträgt drei oder vier Jahre; betreffende Einheiten sind hauptsächlich die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheiten.)

**§ 11 [Beschlussrechte des Direktoriums]** Das Direktorium übt Beschlussrechte bei folgenden Punkten aus:

- (1) Änderung der Satzung;
- (2) die Planung der Geschäftsaktivitäten;
- (3) die Pläne für die jährliche Vorhersage der Finanzen und für den Abschluss der Finanzen;
- (4) die Pläne für den Zuwachs zum Gründungskapital;
- (5) die Spaltung, Zusammenlegung oder Beendigung dieser Einheit;
- (6) die Bestellung oder Kündigung des Vorsitzenden (oder Rektoren, Institutsdirektoren, Leitern usw.) dieser Einheit und die Bestellung der von ihm nominierten Vizevorsitzenden (oder Vizerektoren, Vizeinstitutsdirektoren, Vizeleiter usw.) dieser Einheit, [und] der Verantwortlichen für die Finanzen sowie der Verwaltungsangestellten und [deren] Kündigung;
- (7) Abberufung und Hinzufügen von Direktoren;
- (8) die Errichtung der internen Organisation;
- (9) die Ausarbeitung des internen Verwaltungssystems;
- (10) die Arbeitsvergütung der Beschäftigten;

**§ 12 [Sitzungen des Direktoriums]** Das Direktorium hält jedes Jahr Sitzungen ab (mindestens zwei). Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, muss das Direktorium Sitzungen abhalten:

- (1) wenn der Präsident der Meinung ist, es besteht Bedarf;
- (2) wenn ein Drittel der Direktoren gemeinschaftlich vorschlägt, [eine Sitzung abzuhalten].

**§ 13 [Zusammensetzung des Direktoriums]** Das Direktorium ernennt einen Präsidenten [und] ein bis zwei Vizepräsidenten ein. Präsident und Vizepräsidenten werden von der Hälfte [aller Mitglieder] des gesamten Direktoriums gewählt und abberufen.

**第十四条** 副理事长协助理事长工作，理事长不能行使职权时，由理事长指定的副理事长代其行使职权。

**第十五条** 召开理事会会议，应于会议召开 10 日前将会议的时间、地点、内容等一并通知全体理事。理事因故不能出席，可以书面委托其他理事代为出席理事会，委托书必须载明授权范围。

**第十六条** 理事会会议应由 1/2 以上的理事出席方可举行。理事会会议实行 1 人 1 票制。理事会作出决议，必须经全体理事的过半数通过。

下列重要事项的决议，须经全体理事的 2/3 以上通过方为有效：

章程的修改；

本单位的分立、合并或终止；

**第十七条** 理事会会议应当制作会议记录。形成决议的，应当当场制作会议纪要，并由出席会议的理事审阅、签名。理事会决议违反法律、法规或章程规定，致使本单位遭受损失的，参与决议的理事应当承担赔偿责任。但经证明在表决时反对并记载于会议记录的，该理事可免除责任。

理事会记录由理事长指定的人员存档保管。

**第十八条** 理事长行使下列职权：

(一) 召集和主持理事会会议；

(二) 检查理事会决议的实施情况；

(三) 法律、法规和本单位章程规定的其他职权。

**第十九条** 本单位院长（或校长、所长、主任等）对理事会负责，并行使下列职权：

**§ 14 [Aufgabe des Vizepräsidenten; Vertretung des Präsidenten]** Der Vizepräsident hilft dem Präsidenten bei der Arbeit; wenn der Präsident seine Befugnisse nicht ausüben kann, übt der vom Präsidenten bestimmte Vizepräsident stellvertretend seine Befugnisse aus.

**§ 15 [Abhalten von Direktoriumssitzungen, Stellvertretung in der Direktoriumssitzung]** Beim Abhalten einer Direktoriumssitzung muss zehn Tage vor dem Abhalten der Sitzung das gesamte Direktorium über die Zeit, den Ort und den Inhalt der Sitzung benachrichtigt werden. Wenn Direktoren aus Gründen nicht am Direktorium teilnehmen können, können sie andere Direktoren schriftlich beauftragen, für sie in der Direktoriumssitzung stellvertretend teilzunehmen; das schriftliche Auftragschreiben hat den Umfang der Bevollmächtigung [des Vertreters] aufzulisten.

**§ 16 [Voraussetzungen der Direktoriumssitzung, Beschlussfassung in der Direktoriumssitzung]** Direktoriumssitzungen können dann abgehalten werden, wenn die Hälfte des Direktoriums anwesend ist. Bei der Durchführung der Direktoriumssitzung hat eine Person eine Stimme. Um einen Beschluss zu fassen, hat die Hälfte des gesamten Direktoriums den Beschluss anzunehmen.

Bei folgenden wesentlichen Punkten, haben zwei Drittel des gesamten Direktoriums den Beschluss anzunehmen, damit dieser wirksam ist:

(1) bei Satzungsänderungen;

(2) bei der Spaltung, Zusammenlegung oder Beendigung dieser Einheit;

**§ 17 [Protokoll der Sitzung, persönliche Verantwortung der Direktoren]** Über die Direktoriumssitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Bei gestaltenden Beschlüssen muss vor Ort eine Zusammenfassung angefertigt und von den an der Sitzung teilnehmenden Direktoren überprüft, gebilligt und unterzeichnet werden. Wenn Beschlüsse des Direktoriums gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Satzung verstoßen, so dass diese Einheit einen Schaden erleidet, müssen die Direktoren, die an dem Beschluss teilgenommen haben, die Haftung übernehmen. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass bei der Beschlussfassung widersprochen wurde, und dies im Protokoll der Sitzung vermerkt ist, kann dieser Direktor von der Haftung befreit werden.

Für das Anlegen des Sitzungsprotokolls beruft der Präsident Personal.

**§ 18 [Befugnisse des Präsidenten]** Der Präsident übt folgende Befugnisse aus:

(1) die Einberufung und Leitung des Direktoriums;

(2) Prüfung der Durchführungsumstände der Beschlüsse des Direktoriums;

(3) andere in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung dieser Einheit festgelegte Befugnisse.

**§ 19 [Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Vorsitzenden]** Vorsitzende dieser Einheit (oder Rektoren, Institutsdirektoren, Leiter

- (一) 主持单位的日常工作，组织实施理事会的决议；
- (二) 组织实施单位年度业务活动计划；
- (三) 拟订单位内部机构设置的方案；
- (四) 拟订内部管理制度；
- (五) 提请聘任或解聘本单位副职和财务负责人；
- (六) 聘任或解聘内设机构负责人；

本单位院长（或校长、所长、主任等）列席理事会会议。

**第二十条** 本单位设立监事会，其成员为 人。

监事任期与理事任期相同，任期届满，连选可以连任。

（监事会成员不得少于3人，并推选 1 名召集人。人数较少的民办非企业单位可不设监事会，但必须设 1-2 名监事）

**第二十一条** 监事在举办者（包括出资者）、本单位从业人员或有关单位推荐的人员中产生或更换。监事会中的从业人员代表由单位从业人员民主选举产生。

本单位理事、院长（或校长、所长、主任等）及财务负责人，不得兼任监事。

（有关单位主要指业务主管单位）

**第二十二条** 监事会或监事行使下列职权：

- (一) 检查本单位财务；
- (二) 对本单位理事、院长（或校长、所长、主任等）违反法律、法规或章程的行为进行监督；

usw.) haben gegenüber dem Direktorium folgende Verantwortlichkeiten und Befugnisse:

- (1) das Leiten der täglichen Geschäfte<sup>2</sup> der Einheit; die Organisation [und] Durchführung der Beschlüsse der Direktoriumssitzung;
- (2) die Organisation [und] Durchführung der Planung der jährlichen Geschäftsaktivitäten;
- (3) die Ausarbeitung der Pläne für die Errichtung der internen Organisation dieser Einheit;
- (4) die Ausarbeitung des internen Verwaltungssystems;
- (5) Vorlage der Bestellung oder Kündigung der nebenamtlich [tätigen Personen] und der für die Finanzen verantwortlichen Personen dieser Einheit;
- (6) die Bestellung und Kündigung interner Organisationsverantwortlicher;

Der Präsident dieser Einheit (oder Rektor, Institutsdirektor, Leiter usw.) nimmt an der Direktoriumssitzung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

**§ 20 [Aufsichtsrat]** Der Aufsichtsrat dieser Einheit besteht aus \_\_\_\_\_ Personen.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats und des Direktoriums sind gleich; nach dem Ablauf der Amtsperioden können sie wiedergewählt werden.

(Der Aufsichtsrat darf nicht weniger als drei Mitglieder haben und einer wird zum Einberufenden gewählt. Nicht-kommerzielle Einheiten mit vergleichsweise wenigen Personen brauchen keinen Aufsichtsrat zu gründen; [in diesem Fall] haben sie dennoch ein bis zwei Aufsichtsräte einzurichten)

**§ 21 [Zusammensetzung des Aufsichtsrats]** Aufsichtsräte werden aus Initiatoren (einschließlich der Investoren), Beschäftigten dieser Einheit oder dem Personal, das von den entsprechenden Einheiten vorgeschlagen wird, bestellt und abberufen. Die Repräsentanten der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden durch die Beschäftigten der Einheit in demokratischen Wahlen ermittelt.

Das Direktorium, der Präsident (oder Rektor, Institutsdirektor, Leiter usw.) sowie die für die Finanzen verantwortlichen Personen dieser Einheit dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat bekleiden.

(Entsprechende Einheiten sind hauptsächlich die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheiten)

**§ 22 [Befugnisse des Aufsichtsrat]** Der Aufsichtsrat oder die Aufsichtsräte üben folgende Befugnisse aus:

- (1) Prüfung der Finanzen dieser Einheit;
- (2) Aufsicht darüber, dass das Direktorium, der Präsident (oder Rektor, Institutsdirektor, Leiter usw.) dieser Einheit bei ihren Handlungen nicht gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Satzung verstoßen;

<sup>2</sup> Wörtlich: „tägliche Arbeit“.

(三) 当本单位理事、院长(或校长、所长、主任等)的行为损害本单位的利益时, 要求其予以纠正;

监事列席理事会会议。

**第二十三条** 监事会会议实行1人1票制。监事会决议须经全体监事过半数表决通过, 方为有效。

#### 第四章 法定代表人

**第二十四条** 本单位的法定代表人为

(法定代表人为理事长或院长(校长、所长、主任等))

**第二十五条** 有下列情形之一的, 不得担任本单位的法定代表人:

- (一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力的;
- (二) 正在被执行刑罚或者正在被执行刑事强制措施的;
- (三) 正在被公安机关或者国家安全机关通缉的;
- (四) 因犯罪被判处刑罚, 执行期满未逾3年, 或者因犯罪被判处剥夺政治权利, 执行期满未逾5年的;
- (五) 担任因违法被撤销登记的民办非企业单位的法定代表人, 自该单位被撤销登记之日起未逾3年的;
- (六) 非中国内地居民的;
- (七) 法律、法规规定不得担任法定代表人的其他情形。

#### 第五章 资产管理、使用原则及劳动用工制度

**第二十六条** 本单位经费来源:

- (一) 开办资金;
- (二) 政府资助;
- (三) 在业务范围内开展服务活动的收入;

(3) sie verlangen eine Korrektur, wenn Handlungen des Direktorium, des Präsidenten (oder Rektors, Institutsdirektors, Leiters usw.) dieser Einheit die Interessen dieser Einheit verletzen;

Die Aufsichtsräte nehmen an den Direktoriumssitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

**§ 23 [Beschlussfassung des Aufsichtsrats]** Bei der Durchführung der Aufsichtsratssitzungen hat eine Person eine Stimme. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrats, hat die Hälfte der gesamten Aufsichtsräte den Beschluss anzunehmen, damit er wirksam ist.

#### 4. Kapitel: Gesetzlicher Repräsentant

**§ 24 [Gesetzlicher Repräsentant]** Gesetzlicher Repräsentant dieser Einheit ist

(Gesetzlicher Repräsentant ist der Präsident oder der Vorsitzende (Rektor, Institutsdirektor, Leiter usw.)

**§ 25 [Tätigkeitsverbot des gesetzlichen Repräsentanten]** Jemand, bei dem einer der folgenden Umstände vorliegt, darf nicht als gesetzlicher Repräsentant tätig sein:

- (1) wenn er nicht oder beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;
- (2) wenn bei ihm gerade eine Verurteilung oder eine strafrechtliche Zwangsmaßnahme durchgeführt wird;
- (3) wenn die Organe für öffentliche Sicherheit oder die Organe der nationalen Sicherheit gerade nach ihm fahnden;
- (4) wenn er aufgrund eines Verbrechens zu einer Strafe verurteilt wurde, die einen Zeitraum von drei Jahren überschreitet, oder wenn ihm aufgrund eines Verbrechens die politischen Rechte für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren aberkannt wurden;
- (5) er war für eine nicht-kommerzielle Einheit als gesetzlicher Repräsentant tätig, deren Registrierung wegen rechtswidrigen [Handlungen] widerrufen wurde, wenn seit dem Widerruf der Registrierung dieser Einheit noch nicht drei Jahre vergangen sind;
- (6) wenn er nicht Bewohner des chinesischen Inlands ist;
- (7) wenn er wegen anderen Umständen, die in Gesetzen und Rechtsnormen bestimmt sind, nicht als gesetzlicher Repräsentant tätig werden darf.

#### 5. Kapitel: Vermögensverwaltung, Verwendungsgrundsätze und Nutzung von Arbeit

**§ 26 [Finanzierungsquellen]** Die Finanzierungsquellen der nicht-kommerziellen Einheit sind:

- (1) das Gründungskapital;
- (2) finanzielle Hilfen der Regierung;
- (3) Einnahmen aus der Entfaltung von Dienstleistungsaktivitäten innerhalb des Tätigkeitsbereichs;

(四) 利息;

(五) 捐赠;

(六) 其他合法收入。

(4) Zinsen;

(5) Spenden;

(6) andere rechtmäßige Einnahmen.

**第二十七条** 经费必须用于章程规定的业务范围和事业的发展, 盈余不得分红。

**§ 27 [Mittelverwendung; Gewinnausschüttungsverbot]** Die Finanzen sind gemäß dem satzungsgemäß festgelegten Tätigkeitsbereich und der Entwicklung der Unternehmungen zu nutzen, es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

**第二十八条** 执行国家规定的会计制度, 依法进行会计核算, 建立健全内部会计监督制度, 保证会计资料合法、真实、准确、完整。

**§ 28 [Buchführung; staatliche Aufsicht über Buchführung und Steuern]** Bei der Ausführung des staatlich festgelegten Buchführungssystems muss nach dem Recht die Bereinigung der Konten der Buchführung durchgeführt, die interne Aufsicht über die Buchführung aufgebaut und vervollständigt [und] sichergestellt werden, dass die Buchführungsunterlagen rechtmäßig, wahr, korrekt und vollständig sind.

接受税务、会计主管部门依法实施的税务监督和会计监督。

[Diese Einheit] unterwirft sich der nach dem Recht durchgeführten Steuer- und Buchführungsaufsicht durch die für die Buchführung und Steuern zuständigen Abteilungen.

**第二十九条** 配备具有专业资格的会计人员。会计不得兼出纳。会计人员调动工作或离职时, 必须与接管人员办清交接手续。

**§ 29 [Buchführungspersonal; Rechnungsprüfung bei Austausch des Verantwortlichen für die Partnerschaft]** [Diese Einheit ist] mit fachlich qualifiziertem Buchführungspersonal ausgerüstet. Bei der Buchführung dürfen nicht gleichzeitig Ein- und Auszahlungen [vorgenommen werden]. Wenn Buchführungspersonal die Arbeit[-sstelle] wechselt oder die Stelle verlässt, hat es mit dem Personal, das die Verwaltung übernimmt, das Verfahren zur Übergabe [seiner Aufgaben] klar zu erledigen.

**第三十条** 本单位换届或更换法定代表人之前必须进行财务审计。

**§ 30 [Rechnungsprüfung vor Wechsel des Verantwortlichen]** Bei einem Amtswechsel oder bei einem Austausch des gesetzlichen Repräsentanten dieser Einheit ist eine Rechnungsprüfung der Finanzen durchzuführen.

**第三十一条** 本单位按照《民办非企业单位登记管理暂行条例》的规定, 自觉接受登记管理机关组织的年度检查。

**§ 31 [Jahresuntersuchung]** Diese Einheit unterwirft sich gemäß der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ aus eigenem Antrieb der Jahresuntersuchung durch die Behörde zur Registrierung und Verwaltung.

**第三十二条** 本单位劳动用工、社会保险制度按国家法律、法规及国务院劳动保障行政部门的有关规定执行。

**§ 32 [Arbeit und Sozialversicherung]** Die Ordnung dieser Einheit für die Nutzung von Arbeit und für die Sozialversicherung wird gemäß den staatlichen Gesetzen, Rechtsnormen und den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsabteilung für Arbeit und soziale Sicherheit des Staatsrats durchgeführt.

## 第六章 章程的修改

**第三十三条** 本章程的修改, 须经理事会表决通过后 15 日内, 报业务主管单位审查同意, 自业务主管单位审查同意之日起 30 日内, 报登记管理机关核准。

## 6. Kapitel: Satzungsänderungen

**§ 33 [Behördliches Verfahren bei Satzungsänderungen]** Änderungen der Satzung sind innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme des Beschlusses durch das Direktorium der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung zu melden [und] innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Zustimmung durch die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit der Behörde zur Registrierung und Verwaltung zur Billigung zu melden.

(民办学校的章程应当报登记管理机关备案)

(Satzungen von Privatschulen<sup>3</sup> müssen bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung zu den Akten gemeldet werden)

## 第七章 终止和终止后资产处理

**第三十四条** 本单位有下列情形之一的，应当终止：

- (一) 完成章程规定宗旨的；
- (二) 无法按照章程规定的宗旨继续开展活动的；
- (三) 发生分立、合并的；
- (四) 自行解散的；

**第三十五条** 本单位终止，应当在理事会表决通过后 15 日内，报业务主管单位审查同意。

**第三十六条** 本单位办理注销登记前，应当在登记管理机关、业务主管单位和有关机关的指导下成立清算组织，清理债权债务，处理剩余财产，完成清算工作。

剩余财产，应当按照有关法律、法规的规定处理。清算期间，不进行清算以外的活动。

本单位应当自完成清算之日起 15 日内，向登记管理机关办理注销登记。

**第三十七条** 本单位自登记管理机关发出注销登记证明文件之日起，即为终止。

## 第八章 附则

**第三十八条** 本章程经×年×月×日理事会表决通过。

**第三十九条** 本章程的解释权属理事会。

**第四十条** 本章程自登记管理机关核准之日起生效。

(民办学校的章程应当报登记管理机关备案)

## 7. Kapitel: Beendigung und Ordnung des Vermögens nach der Beendigung

**§ 34 [Beendigungsgründe]** Wenn in dieser Einheit einer der folgenden Umstände vorliegt, muss [ihre Arbeit] beendet werden:

- (1) wenn der satzungsgemäß festgelegte Zweck erfüllt ist;
- (2) wenn die Entfaltung von Aktivitäten nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck nicht fortgesetzt werden kann;
- (3) bei Spaltung [und] Zusammenlegung;
- (4) bei Selbstauflösung;

**§ 35 [Behördliches Verfahren der Beendigung]** Bei Beendigung dieser Einheit muss [dies] innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme des Beschlusses durch das Direktorium der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung gemeldet werden.

**§ 36 [Liquidation]** Wird die Abmeldung der Registrierung dieser Einheit erledigt, muss unter der Leitung der Behörde zur Registrierung und Verwaltung und der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit eine Liquidationsorganisation gegründet werden, [welche] die Forderungen und Verbindlichkeiten abwickelt, das restliche Vermögen ordnet [und] die Liquidationsarbeiten vollendet.

Das restliche Vermögen muss nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geordnet werden. Während des Liquidationszeitraums sollen über die Liquidation hinaus keine weiteren Aktivitäten durchgeführt werden.

Diese Einheit muss selbständig innerhalb von 15 Tagen nach Vollendung der Liquidation bei der Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Abmeldung der Registrierung erledigen.

**§ 37 [Zeitpunkt der Beendigung]** Diese Einheit gilt von dem Tag an als beendet, an dem die Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Bescheinigung zur Abmeldung der Registrierung ausgibt.

## 8. Kapitel: Abschließende Bestimmungen

**§ 38 [Tag der Annahme der Satzung]** Diese Satzung wurde durch einen Beschluss des Direktoriums am Jahr X/ Monat X/ Tag X angenommen.

**§ 39 [Interpretationsrecht dieser Satzung]** Das Interpretationsrecht für diese Satzung liegt beim Direktorium.

**§ 40 [Wirksamkeit der Satzung]** Diese Satzung gilt ab dem Tag der Billigung durch die Behörde zur Verwaltung und Registrierung.

(Satzungen von Privatschulen<sup>4</sup> müssen bei den Behörden zur Registrierung und Verwaltung zu den Akten gemeldet werden.)

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Sophie Gereke*, Hamburg

<sup>3</sup> Wörtlich: „Schulen, die von Bürgern errichtet werden“.

<sup>4</sup> Siehe Fn. 2.

# Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Partnerschaft)

## 民办非企业单位（合伙）章程示范 文本<sup>1</sup>

### <说明>

一、根据 1998 年 10 月 25 日国务院颁布的《民办非企业单位登记管理暂行条例》和其他有关法律法规，制定此章程示范文本。

二、此文本旨在为民办非企业单位（合伙）制定章程提供范例。

三、民办非企业单位（合伙）制定的章程，应当包括章程示范文本中所列全部条款，可以根据实际情况作适当补充。

四、（ ）内文字为制定要求。

## 第一章 总则

**第一条** 本单位的名称是 。

（名称应当符合《民办非企业单位登记管理暂行条例》和民政部《民办非企业单位名称管理暂行规定》的规定）

**第二条** 本单位的性质是 。

（必须载明：主要利用非国有资产、自愿举办、从事非营利性社会服务活动的社会组织）

**第三条** 本单位的宗旨是 。

## Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Partnerschaft)

### <Erklärung>

(1) Gemäß der am 25.10.1998 vom Staatsrat erlassenen „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und anderen entsprechenden Gesetzen [und] Rechtsnormen, wurde diese Mustersatzung ausgearbeitet.

(2) Dieses Dokument zielt darauf ab, als Musterbeispiel bei der Ausarbeitung von Satzungen nicht-kommerzieller Einheiten, die von Bürgern errichtet werden [im Folgenden: nicht-kommerziellen Einheiten] (als Partnerschaft), zu dienen.

(3) Von nicht-kommerziellen Einheiten (als Partnerschaft) ausgearbeitete Satzungen, müssen alle in der Mustersatzung aufgeführten Paragraphen enthalten, [und] es können gemäß der Sachlage angemessene Ergänzungen gemacht werden.

(4) die Schriftzeichen innerhalb von (...) gelten als Anforderung an die Ausarbeitung.

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 [Bezeichnung]** Die Bezeichnung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Die Bezeichnung muss entsprechend der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und der „Vorläufigen Bestimmung zur Verwaltung der Bezeichnungen von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ von der Abteilung für Zivilverwaltung festgelegt werden.)

**§ 2 [Charakter]** Der Charakter der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Es ist aufzulisten: Es wird hauptsächlich nicht staatseigenes Vermögen verwendet, die Errichtung [erfolgt] freiwillig, [es handelt sich um] eine gesellschaftliche Organisation, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreibt.)

**§ 3 [Zweck]** Zweck dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Quelle: <<http://files.mca.gov.cn/yizhang/201203/20120322090759275.doc>>, eingesehen am 08.10.2012.

(必须载明: 遵守宪法、法律、法规和国家政策, 遵守社会道德风尚, 单位设立的目的)

**第四条** 本单位的登记管理机关是 \_\_\_\_\_; 本单位的业务主管单位是 \_\_\_\_\_。

**第五条** 本单位的住所地是 \_\_\_\_\_。

(如: ××省(自治区、直辖市)××市(区、县))

**第六条** 本章程中的各项条款与法律、法规、规章不符的, 以法律、法规、规章的规定为准。

## 第二章 开办资金和业务范围

**第七条** 本单位合伙人为 \_\_\_\_\_。

**第八条** 本单位开办资金: 元; 出资者: \_\_\_\_\_, 金额: \_\_\_\_\_。

(开办资金应当符合有关法律、法规的规定; 应当分别载明每位合伙人的出资金额)

**第九条** 本单位的业务范围: \_\_\_\_\_。

- (一) \_\_\_\_\_;
- (二) \_\_\_\_\_;
- (三) \_\_\_\_\_;

(必须具体明确, 与业务主管单位确认的业务范围一致)

## 第三章 合伙人的权利、义务和本单位内部管理

**第十条** 合伙人享有下列权利:

- (一) 参加合伙人会议, 行使表决权;
- (二) 本单位负责人的推选权和被推选权;
- (三) 提请修改章程和有关规章制度;
- (四) 监督本单位的财务和合伙人会议的执行情况;

(Es ist aufzulisten: die Einhaltung der Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und staatlichen Richtlinien, die Einhaltung der gesellschaftlichen Moral und der Gepflogenheiten, das Ziel der Errichtung der Einheit.)

**§ 4 [Verwaltungsbehörden und -einheiten]** Die Behörde zur Registrierung und Verwaltung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_; die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit ist \_\_\_\_\_.

**§ 5 [Sitz]** Der Sitz der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(z.B.: Provinz X (autonomes Gebiet, regierungsunmittelbare Stadt) Stadt X (Bezirk, Kreis))

**§ 6 [Vorrang des Gesetzes]** Wenn einzelne Paragraphen dieser Satzung mit Gesetzen, Rechtsnormen [oder] Regeln nicht übereinstimmen, gelten die Gesetze, Rechtsnormen [oder] Regeln.

## 2. Kapitel: Gründungskapital und Tätigkeitsbereich

**§ 7 [Partner]** Die Partner dieser Einheit sind \_\_\_\_\_.

**§ 8 [Gründungskapital, Initiator, Wert]** Das Gründungskapital dieser Einheit ist: \_\_\_\_\_ Yuan, Initiator dieser Einheit ist: \_\_\_\_\_; die Beträge [der Einlagen jedes Partners]: \_\_\_\_\_.

(Das Gründungskapital muss gemäß den entsprechenden Gesetzen und Rechtsnormen festgelegt sein; es müssen die Beträge der Einlagen jedes Partners einzeln aufgelistet werden.)

**§ 9 [Tätigkeitsbereich]** Der Tätigkeitsbereich dieser Einheit ist:

- (1) \_\_\_\_\_,
- (2) \_\_\_\_\_,
- (3) \_\_\_\_\_.

([Der Tätigkeitsbereich] hat eindeutig festgelegt zu sein und hat mit dem von der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit bestätigten Tätigkeitsbereich übereinzustimmen.)

## 3. Kapitel: Rechte und Pflichten der Partner und interne Verwaltung dieser Einheit

**§ 10 [Rechte der Partner]** Die Partner genießen folgende Rechte:

- (1) die Teilnahme an der Partnerversammlung, die Ausübung ihres Stimmrechts;
- (2) das aktive und passive Wahlrecht für den Verantwortlichen dieser Einheit;
- (3) Vorschlag von Satzungsänderungen und entsprechenden Regelsystemen;
- (4) die Aufsicht über die Finanzen dieser Einheit und über die Durchführungsumstände der Partnerversammlung;

- (五) 退出合伙;
- (六) 查阅合伙人会议记录和本单位财务会计报告;
- (七) 了解本单位经营状况和财务状况;

**第十一条** 合伙人承担下列义务:

- (一) 执行合伙人会议的决议;
- (二) 遵守本单位的规章制度;
- (三) 对本单位的债务承担连带责任;

**第十二条** 本单位的决策机构是合伙人会议, 合伙人会议由全体合伙人组成。合伙人会议行使下列事项的决定权:

- 制定和修改章程;
- 业务活动计划;
- (三) 年度财务预算、决算方案;
- (四) 增加开办资金的方案;
- (五) 本单位的分立、合并或终止;
- (六) 聘任或者解聘本单位院长(或所长、主任等)和其提名聘任或者解聘的本单位副院长(或副所长、副主任等)、财务负责人及管理人员;
- (七) 内部机构的设置;
- (八) 制定内部管理制度;
- (九) 从业人员的工资报酬;
- (十) 处分财产;
- (十一) 变更名称;
- (十二) 入伙或退伙;

**第十三条** 经合伙人会议或全体合伙人决定, 委托 1 名(或者数名) 合伙人作为合伙负责人。

- (5) das Ausscheiden aus der Partnerschaft;
- (6) Nachschlagen im Sitzungsprotokoll der Partnerversammlungen und im Buchführungsbericht dieser Einheit;
- (7) Auskunftsrecht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einheit;<sup>2</sup>

**§ 11 [Pflichten der Partner]** Die Partner haben folgende Pflichten:

- (1) Durchführung von Beschlüssen der Partnerversammlung;
- (2) Einhaltung des Regelsystems dieser Einheit;
- (3) die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten dieser Einheit;

**§ 12 [Partnerversammlung]** Beschlussorgan dieser Einheit ist die Partnerversammlung; die Partnerversammlung wird von allen Partnern gebildet. Die Partnerversammlung übt Beschlussrechte bei folgenden Punkten aus:

- (1) die Ausarbeitung und Änderung der Satzung;
- (2) die Planung der Geschäftsaktivitäten;
- (3) die Pläne für die jährliche Vorhersage der Finanzen und für den Abschluss der Finanzen;
- (4) die Pläne für den Zuwachs zum Gründungskapital;
- (5) die Spaltung, Zusammenlegung oder Beendigung dieser Einheit;
- (6) die Bestellung oder Kündigung des Vorsitzenden (oder Institutsdirektoren, Leitern usw.) dieser Einheit und die Bestellung der von ihm nominierten Vizevorsitzenden (oder Vizeinstitutsdirektoren, Vizeleiter usw.) dieser Einheit, [und] der Verantwortlichen für die Finanzen sowie der Verwaltungsangestellten und [deren] Kündigung;
- (7) die Errichtung der internen Organisation;
- (8) die Ausarbeitung des internen Verwaltungssystems;
- (9) die Arbeitsvergütung der Beschäftigten;
- (10) Verfügung über Vermögen;
- (11) die Änderung der Bezeichnung;
- (12) Beitritte oder Ausscheiden aus der Partnerschaft;

**§ 13 [Verantwortlicher]** Durch Beschluss der Partnerversammlung oder aller Partner, wird ein Partner (oder werden mehrere Partner) als Verantwortlicher [bzw. Verantwortliche] der Partnerschaft beauftragt.

<sup>2</sup> Wörtlich: „Kenntnis über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einheit haben“.

**第十四条** 合伙人会议须有2/3以上合伙人出席方能召开。合伙人会议实行1人1票制。合伙人会议作出决议，必须经全体合伙人的2/3以上表决通过。

**第十五条** 合伙负责人行使下列职权：

(一) 召集和主持合伙人会议；

(二) 检查合伙人会议决议的实施情况；

代表单位签署有关文件；

法律、法规和本单位章程规定的其他职权。

**第十六条** 合伙负责人应当依照约定向其他合伙人报告业务活动开展情况和财务状况。本单位的民事责任，由全体合伙人承担。

#### 第四章 入伙、退伙与除名的条件和程序

**第十七条** 新合伙人入伙时，必须经全体合伙人同意，并签署同意本单位章程的意见。

**第十八条** 新合伙人与原合伙人享有同等权利，承担同等义务。

**第十九条** 合伙人在不给本单位事务造成不利影响的情况下，可以退伙，但必须提前30日通知其他合伙人。退伙人对其退伙前已发生的本单位债务，与其他合伙人承担连带责任；其投入的开办资金，退伙时不能返还。

**第二十条** 合伙人有下列情形之一的，经其他合伙人一致同意，可以决议将其除名：

(一) 未履行出资义务；

(二) 因故意或者过失给本单位造成重大损失；

(三) 执行本单位事务有不正当行为；

**§ 14 [Beschlussfassung]** Zwei Drittel aller Partner haben anwesend zu sein, damit die Partnerversammlung abgehalten werden kann. Bei der Durchführung der Partnerversammlung hat eine Person eine Stimme. Bei der Beschlussfassung der Partnerversammlung haben zwei Drittel aller Partner den Beschluss anzunehmen.

**§ 15 [Befugnisse des Verantwortlichen]** Verantwortliche der Partnerschaft üben folgende Befugnisse aus:

(1) die Einberufung und Leitung der Partnerversammlung;

(2) Prüfung der Durchführungsumstände der Beschlüsse der Partnerversammlung;

(3) als Repräsentant der Einheit entsprechende Dokumente unterschreiben;

(4) andere in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung dieser Einheit festgelegte Befugnisse.

**§ 16 [Berichtspflicht des Verantwortlichen]** Verantwortliche der Partnerschaft müssen vereinbarungsgemäß gegenüber den anderen Partnern über die Umstände der Entfaltung von Geschäftsaktivitäten und über die finanzielle Lage berichten. Die zivile Haftung dieser Einheit wird von allen Partnern übernommen.

#### 4. Kapitel: Eintritt und Ausscheiden aus der Partnerschaft sowie die Anforderungen und das Prozedere eines Ausschlusses

**§ 17 [Beitritt]** Mit dem Beitritt eines neuen Partners haben alle Partner einverstanden zu sein und er muss unterzeichnen, dass er mit dem Inhalt der Satzung dieser Einheit einverstanden ist.

**§ 18 [Rechte und Pflichten neuer Partner]** Neue Partner und Gründungspartner genießen gleiche Rechte und übernehmen gleiche Pflichten.

**§ 19 [Ausscheiden aus der Partnerschaft]** Ein Partner kann, wenn das die Geschäfte der Einheit nicht unvorteilhaft beeinträchtigt, aus der Partnerschaft ausscheiden, hat dies jedoch 30 Tage vorher den anderen Partnern mitzuteilen. Für Verbindlichkeiten dieser Einheit, die bereits vor dem Ausscheiden des Partners entstanden sind, haftet der ausgeschiedene Partner gesamtschuldnerisch mit den anderen Partnern; das beim Eintritt beigesteuerte Gründungskapital kann beim Ausscheiden aus der Partnerschaft nicht zurückerstattet werden.

**§ 20 [Ausschluss eines Partners]** Wenn bei einem Partner einer der folgenden Umstände vorliegt, kann im Einverständnis aller anderen Partner sein Ausschluss beschlossen werden:

(1) Wenn er die Pflicht [zur Leistung seiner] Einlage nicht erfüllt;

(2) wenn er der Einheit vorsätzlich oder grob fahrlässig erhebliche Schäden verursacht;

(3) wenn er bei der Durchführung von Geschäften der Einheit inkorrekt handelt;

对合伙人的除名决议应当书面通知被除名人。被除名人自接到除名通知之日起，除名生效，被除名人退伙。

## 第五章 资产管理、使用原则及劳动用工制度

**第二十一条** 本单位经费来源：

- (一) 合伙人的出资；
- (二) 政府资助；
- (三) 在业务范围内开展服务活动的收入；
- (四) 利息；
- (五) 捐赠；
- (六) 其他合法收入。

**第二十二条** 经费必须用于章程规定的业务范围和事业的发展，盈余不得分红。

**第二十三条** 执行《民间非营利组织会计制度》，依法进行会计核算，建立健全内部会计监督制度，保证会计资料合法、真实、准确、完整。

接受税务、会计主管部门依法实施的税务监督和会计监督。

**第二十四条** 配备具有专业资格的会计人员。会计不得兼出纳。会计人员调动工作或离职时，必须与接管人员办清交接手续。

更换合伙负责人之前必须进行财务审计。

**第二十五条** 本单位按照《民办非企业单位登记管理暂行条例》的规定，自觉接受登记管理机关组织的年度检查。

**第二十六条** 本单位劳动用工、社会保险制度按照国家法律、法规及国务院劳动保障行政部门的有关规定执行。

Der Beschluss, einen Partner auszuschließen, muss dem ausgeschlossenen Partner schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss wird mit dem Tag wirksam, an dem der Ausgeschlossene die Ausschlussmitteilung erhält, [und] der Ausgeschlossene ist damit aus der Partnerschaft ausgeschieden.

## 5. Kapitel: Vermögensverwaltung, Verwendungsgrundsätze und Nutzung von Arbeit

**§ 21 [Finanzierungsquellen]** Die Finanzierungsquellen der nicht-kommerziellen Einheit sind:

- (1) Einlagen der Partner;
- (2) finanzielle Hilfen der Regierung;
- (3) Einnahmen aus der Entfaltung von Dienstleistungsaktivitäten innerhalb des Tätigkeitsbereichs;
- (4) Zinsen;
- (5) Spenden;
- (6) andere rechtmäßige Einnahmen.

**§ 22 [Mittelverwendung; Gewinnausschüttungsverbot]** Die Finanzen sind gemäß dem satzungsgemäß festgelegten Tätigkeitsbereich und der Entwicklung der Unternehmungen zu nutzen, es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

**§ 23 [Buchführung; staatliche Aufsicht über Buchführung und Steuern]** Bei der Ausführung des „Buchführungssystems für nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen“ muss nach dem Recht die Bereinigung der Konten der Buchführung durchgeführt, die interne Aufsicht über die Buchführung aufgebaut und vervollständigt [und] sichergestellt werden, dass die Buchführungsunterlagen rechtmäßig, wahr, korrekt und vollständig sind.

[Diese Einheit] unterwirft sich der nach dem Recht durchgeführten Steuer- und Buchführungsaufsicht durch die für die Buchführung und Steuern zuständigen Abteilungen.

**§ 24 [Buchführungspersonal; Rechnungsprüfung bei Austausch des Verantwortlichen für die Partnerschaft]** [Diese Einheit ist] mit fachlich qualifizierten Buchführungspersonal ausgerüstet. Bei der Buchführung dürfen nicht gleichzeitig Ein- und Auszahlungen [vorgenommen werden]. Wenn Buchführungspersonal die Arbeit[-sstelle] wechselt oder die Stelle verlässt, hat es mit dem Personal, das die Verwaltung übernimmt, das Verfahren zur Übergabe [seiner Aufgaben] klar zu erledigen.

Vor einem Austausch des Verantwortlichen für die Partnerschaft hat dieser die Rechnungsprüfung durchzuführen.

**§ 25 [Jahresuntersuchung]** Diese Einheit unterwirft sich gemäß der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ aus eigenem Antrieb der Jahresuntersuchung durch die Behörde zur Registrierung und Verwaltung.

**§ 26 [Arbeit und Sozialversicherung]** Die Ordnung dieser Einheit für die Nutzung von Arbeit und für die Sozialversicherung wird gemäß den staatlichen Gesetzen, Rechtsnormen und den einschlägigen Bestim-

mungen der Verwaltungsabteilung für Arbeit und soziale Sicherheit des Staatsrats durchgeführt.

## 第六章 章程的修改

**第二十七条** 本章程的修改，必须经全体合伙人决议通过后15日内，报业务主管单位审查同意，自业务主管单位审查同意之日起30日内，报登记管理机关核准。

## 第七章 终止和终止后资产处理

**第二十八条** 本单位有下列情形之一的，应当终止：

- (一) 完成章程规定宗旨的；
- (二) 无法按照章程规定的宗旨继续开展活动；
- (三) 发生分立、合并的；
- (四) 自行解散的；
- (五) 不具备法定合伙人数的；

**第二十九条** 本单位终止，应当在合伙人会议表决通过后15日内，报业务主管单位审查同意。

**第三十条** 本单位办理注销登记前，应当在登记管理机关、业务主管单位和有关机关指导下成立清算组织，清理债权债务，处理剩余财产，完成清算工作。

剩余财产，应当按照有关法律、法规的规定处理。清算期间，不进行清算以外的活动。

本单位应当自完成清算之日起15日内，向登记管理机关办理注销登记。

**第三十一条** 本单位自登记管理机关发出注销登记证明文件之日起，即为终止。

## 6. Kapitel: Satzungsänderungen

**§ 27 [Behördliches Verfahren bei Satzungsänderungen]** Änderungen der Satzung sind innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme des Beschlusses durch alle Partner der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung zu melden [und] innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Zustimmung durch die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit der Behörde zur Registrierung und Verwaltung zur Billigung zu melden.

## 7. Kapitel: Beendigung und Ordnung des Vermögens nach der Beendigung

**§ 28 [Beendigungsgründe]** Wenn in dieser Einheit einer der folgenden Umstände vorliegt, muss [ihre Arbeit] beendet werden:

- (1) wenn der satzungsgemäß festgelegte Zweck erfüllt ist;
- (2) wenn die Entfaltung von Aktivitäten nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck nicht fortgesetzt werden kann;
- (3) bei Spaltung [und] Zusammenlegung;
- (4) bei Selbstauflösung;
- (5) wenn man nicht die gesetzliche Anzahl an Partnern hat;

**§ 29 [Behördliches Verfahren der Beendigung]** Bei Beendigung dieser Einheit muss [dies] innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme des Beschlusses durch die Partnerversammlung der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung gemeldet werden.

**§ 30 [Liquidation]** Wird die Abmeldung der Registrierung dieser Einheit erledigt, muss unter der Leitung der Behörde zur Registrierung und Verwaltung und der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit eine Liquidationsorganisation gegründet werden, [welche] die Forderungen und Verbindlichkeiten abwickelt, das restliche Vermögen ordnet [und] die Liquidationsarbeiten vollendet.

Das restliche Vermögen muss nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geordnet werden. Während des Liquidationszeitraums sollen über die Liquidation hinaus keine weiteren Aktivitäten durchgeführt werden.

Diese Einheit muss selbständig innerhalb von 15 Tagen nach Vollendung der Liquidation bei der Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Abmeldung der Registrierung erledigen.

**§ 31 [Zeitpunkt der Beendigung]** Diese Einheit gilt von dem Tag an als beendet, an dem die Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Bescheinigung zur Abmeldung der Registrierung ausgibt.

**第八章 附则**

**第三十二条** 本章程经×年×月×日全体合伙人决议通过。

**第三十三条** 本章程自登记机关核准之日起生效。

**8. Kapitel: Abschließende Bestimmungen**

**§ 32 [Tag der Annahme der Satzung]** Diese Satzung wurde durch einen Beschluss aller Partner am Jahr X/Monat X/Tag X angenommen.

**§ 33 [Wirksamkeit der Satzung]** Diese Satzung gilt ab dem Tag der Billigung durch die Behörde zur Verwaltung und Registrierung.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Sophie Gereke*, Hamburg

# Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Einzelunternehmer)

## 民办非企业单位（个体）章程示范 文本<sup>1</sup>

### <说明>

一、根据 1998 年 10 月 25 日国务院颁布的《民办非企业单位登记管理暂行条例》和其他有关法律、法规，制定此章程示范文本。

二、此文本旨在为民办非企业单位（个体）制定章程提供范例。

三、民办非企业单位（个体）制定的章程，应当包括章程示范文本中所列全部条款，可根据实际情况作适当补充。

四、（ ）内文字为制定要求。

**第一条** 本单位的名称是 。

（名称应当符合《民办非企业单位登记管理暂行条例》和民政部《民办非企业单位名称管理暂行规定》的规定）

**第二条** 本单位的性质是 。

（必须载明：主要利用非国有资产、自愿举办、从事非营利性社会服务活动的社会组织）

**第三条** 本单位的宗旨是 。

## Mustersatzung für nicht-kommerzielle Einheiten, die von Bürgern errichtet werden (als Einzelunternehmer)

### <Erklärung>

(1) Gemäß der am 25.10.1998 vom Staatsrat erlassenen „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und anderen entsprechenden Gesetzen [und] Rechtsnormen, wurde diese Mustersatzung ausgearbeitet.

(2) Dieses Dokument zielt darauf ab, als Musterbeispiel bei der Ausarbeitung von Satzungen nicht-kommerzieller Einheiten, die von Bürgern errichtet werden [im Folgenden: nicht-kommerziellen Einheiten] (als Einzelunternehmer), zu dienen.

(3) Von nicht-kommerziellen Einheiten (als Einzelunternehmer) ausgearbeitete Satzungen, müssen alle in der Mustersatzung aufgeführten Paragraphen enthalten, [und] es können gemäß der Sachlage angemessene Ergänzungen gemacht werden.

(4) die Schriftzeichen innerhalb von (..) gelten als Anforderung an die Ausarbeitung.

**§ 1 [Bezeichnung]** Die Bezeichnung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Die Bezeichnung muss entsprechend der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ und der „Vorläufigen Bestimmung zur Verwaltung der Bezeichnungen von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ von der Abteilung für Zivilverwaltung festgelegt werden.)

**§ 2 [Charakter]** Der Charakter der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(Es ist aufzulisten: Es wird hauptsächlich nicht staatseigenes Vermögen verwendet, die Errichtung [erfolgt] freiwillig, [es handelt sich um] eine gesellschaftliche Organisation, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreibt.)

**§ 3 [Zweck]** Zweck dieser Einheit ist \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Quelle: <<http://files.mca.gov.cn/yizhang/201203/20120322090704865.doc>>, eingesehen am 08.10.2012.

(必须载明: 遵守宪法、法律、法规和国家政策, 遵守社会道德风尚, 单位设立的目的)

**第四条** 本单位的登记管理机关是 \_\_\_\_\_; 本单位的业务主管单位是 \_\_\_\_\_。

**第五条** 本单位的住所地是 \_\_\_\_\_。

(如: ××省 (自治区、直辖市) ××市 (区、县))

**第六条** 本章程中的各项条款与法律、法规、规章不符的, 以法律、法规、规章的规定为准。

**第七条** 本单位举办者是 \_\_\_\_\_; 开办资金: \_\_\_\_\_ 元。

(应当符合有关法律、法规的要求)

**第八条** 本单位的业务范围 \_\_\_\_\_:

- (一) \_\_\_\_\_;
- (二) \_\_\_\_\_;
- (三) \_\_\_\_\_;

(必须具体明确, 与业务主管单位确认的业务范围一致)

**第九条** 本单位的经费来源:

- (一) 个人出资;
- (二) 政府资助;
- (三) 在业务范围内开展服务活动的收入;
- (四) 利息;
- (五) 捐赠;
- (六) 其他合法收入。

**第十条** 经费必须用于章程规定的业务范围和事业的发展, 盈余不得分红。

**第十一条** 执行《民间非营利组织会计制度》, 依法进行会计核算, 建立健全内部会计监督制度, 保证会计资料合法、真实、准确、完整。

(Es ist aufzulisten: die Einhaltung der Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und staatlichen Richtlinien, die Einhaltung der gesellschaftlichen Moral und der Gepflogenheiten, das Ziel der Errichtung der Einheit.)

**§ 4 [Verwaltungsbehörden und -einheiten]** Die Behörde zur Registrierung und Verwaltung dieser Einheit ist \_\_\_\_\_; die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit ist \_\_\_\_\_.

**§ 5 [Sitz]** Der Sitz der Einheit ist \_\_\_\_\_.

(z.B.: Provinz X (autonomes Gebiet, regierungsunmittelbare Stadt) Stadt X (Bezirk, Kreis))

**§ 6 [Vorrang des Gesetzes]** Wenn einzelne Paragraphen dieser Satzung mit Gesetzen, Rechtsnormen [oder] Regeln nicht übereinstimmen, gelten die Gesetze, Rechtsnormen [oder] Regeln.

**§ 7 [Initiator und Gründungskapital]** Initiator dieser Einheit ist \_\_\_\_\_; Gründungskapital: \_\_\_\_\_ Yuan.

(Muss den Anforderungen der entsprechenden Gesetze und Rechtsnormen entsprechen.)

**§ 8 [Tätigkeitsbereich]** Der Tätigkeitsbereich der Einheit ist:

- (1) \_\_\_\_\_;
- (2) \_\_\_\_\_;
- (3) \_\_\_\_\_;
- \_\_\_\_\_.

(Hat eindeutig festgelegt zu sein und hat mit dem von der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit besttigten Tätigkeitsbereich übereinzustimmen.)

**§ 9 [Finanzierungsquellen]** Die Finanzierungsquellen der nicht-kommerziellen Einheit sind:

- (1) individuelle Einlagen;
- (2) finanzielle Hilfen der Regierung;
- (3) Einnahmen aus der Entfaltung von Dienstleistungsaktivitäten innerhalb des Tätigkeitsbereichs;
- (4) Zinsen;
- (5) Spenden;
- (6) andere rechtmäßige Einnahmen.

**§ 10 [Mittelverwendung; Gewinnausschüttungsverbot]** Die Finanzen sind gemäß dem satzungsgemäß festgelegten Tätigkeitsbereich und der Entwicklung der Unternehmungen zu nutzen, es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

**§ 11 [Buchführung]** Bei der Ausführung des „Buchführungssystems für nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen“ muss nach dem Recht die Bereinigung der Konten der Buchführung durchgeführt, die interne Aufsicht über die Buchführung aufgebaut und vervollständigt [und] sichergestellt werden, dass die Buchführungsunterlagen rechtmäßig, wahr, korrekt und vollständig sind.

**第十二条** 本单位按照《民办非企业单位登记管理暂行条例》的规定，自觉接受登记管理机关的年度检查。

**第十三条** 本单位劳动用工、社会保险制度按国家法律、法规及国务院劳动保障行政部门的有关规定执行。

**第十四条** 修改本章程，须经业务主管单位审查同意后 30 日内，报登记管理机关核准。

**第十五条** 本单位有下列情形之一的，应当终止：

- (一) 完成章程规定宗旨的；
- (二) 无法按照章程规定的宗旨继续开展活动的；

**第十六条** 本单位办理注销登记前，应当在登记管理机关、业务主管单位和有关机关的指导下成立清算组织，清理债权债务，处理剩余财产，完成清算工作。

剩余财产，应当按照有关法律、法规的规定处理。清算期间，不进行清算以外的活动。

本单位应当自完成清算之日起 15 日内，向登记管理机关办理注销登记。

**第十七条** 本单位自登记管理机关发出注销登记证明文件之日起，即为终止。

**第十八条** 本章程自登记管理机关核准之日起生效。

**§ 12 [Jahresuntersuchung]** Diese Einheit unterwirft sich gemäß der „Vorläufigen Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ aus eigenem Antrieb der Jahresuntersuchung durch die Behörde zur Registrierung und Verwaltung.

**§ 13 [Arbeit und Sozialversicherung]** Die Ordnung dieser Einheit für die Nutzung von Arbeit und für die Sozialversicherung wird gemäß den staatlichen Gesetzen, Rechtsnormen und den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsabteilung für Arbeit und soziale Sicherheit des Staatsrats durchgeführt.

**§ 14 [Meldepflicht für Satzungsänderungen]** Änderungen in der Satzung müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Untersuchung und Zustimmung durch die für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständige Einheit der Behörde zur Registrierung und Verwaltung zur Billigung gemeldet werden.

**§ 15 [Beendigungsgründe]** Wenn in dieser Einheit einer der folgenden Umstände vorliegt, muss [ihre Arbeit] beendet werden:

- (1) wenn der satzungsgemäß festgelegte Zweck erfüllt ist;
- (2) wenn die Entfaltung von Aktivitäten nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck nicht fortgesetzt werden kann;

**§ 16 [Liquidation]** Wird die Abmeldung der Registrierung dieser Einheit erledigt, muss unter der Leitung der Behörde zur Registrierung und Verwaltung und der für die Geschäfte [der nicht-kommerziellen Einheit] zuständigen Einheit eine Liquidationsorganisation gegründet werden, [welche] die Forderungen und Verbindlichkeiten abwickelt, das restliche Vermögen ordnet [und] die Liquidationsarbeiten vollendet.

Das restliche Vermögen muss nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geordnet werden. Während des Liquidationszeitraums sollen über die Liquidation hinaus keine weiteren Aktivitäten durchgeführt werden.

Diese Einheit muss selbständig innerhalb von 15 Tagen nach Vollendung der Liquidation bei der Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Abmeldung der Registrierung erledigen.

**§ 17 [Zeitpunkt der Beendigung]** Diese Einheit gilt von dem Tag an als beendet, an dem die Behörde zur Registrierung und Verwaltung die Bescheinigung zur Abmeldung der Registrierung ausgibt.

**§ 18 [Wirksamkeit der Satzung]** Diese Satzung gilt ab dem Tag der Billigung durch die Behörde zur Verwaltung und Registrierung.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Sophie Gereke*, Hamburg

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“

## 最高人民法院关于适用《中华人民共和国企业破产法》若干问题的规定（一）<sup>1</sup>

（2011年8月29日最高人民法院审判委员会第1527次会议通过）

法释（2011）22号

### 中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国企业破产法〉若干问题的规定（一）》已于2011年8月29日由最高人民法院审判委员会第1527次会议通过，现予公布，自2011年9月26日起施行。

二〇一一年九月九日

为正确适用《中华人民共和国企业破产法》，结合审判实践，就人民法院依法受理企业破产案件适用法律问题作出如下规定。

**第一条** 债务人不能清偿到期债务并且具有下列情形之一的，人民法院应当认定其具备破产原因：

- （一）资产不足以清偿全部债务；
- （二）明显缺乏清偿能力。

相关当事人以对债务人的债务负有连带责任的人未丧失清偿能力为由，主张债务人不具备破产原因的，人民法院应不予支持。

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (1)

(Am 29.08.2011 auf der 1527. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet)

Fashi (2011) Nr.22

### Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ (1), die auf der 1527. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 29.08.2011 verabschiedet worden sind, werden nun bekannt gemacht und treten am 26.09.2011 in Kraft.

09.09.2011

Um das „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China“ korrekt anzuwenden, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis zu Rechtsanwendungsfragen der Volksgerichte bei der Annahme von Unternehmenskonkursverfahren zur Bearbeitung folgendes bestimmt.

**§ 1 [Konkursgründe; Gesamtschuldner]** Wenn der Schuldner<sup>3</sup> fällige Schulden nicht begleichen kann und einer der folgenden Umstände vorliegt, muss das Volksgericht feststellen, dass ein Konkursgrund vorliegt:

- (1) Das Vermögen reicht nicht aus, um alle Schulden zu begleichen;
- (2) offensichtliches Fehlen der Fähigkeit zur Begleichung.

Behaupten betroffene Parteien, mit der Begründung, ein für die Schuld des Schuldners gesamtschuldnerisch Haftender habe seine Fähigkeit zur Begleichung noch nicht eingebüßt, es liege kein Konkursgrund beim Schuldner vor, so darf das Volksgericht dem nicht folgen.

<sup>1</sup> Chinesischer Text in: People's Court Daily [ 人民法院报 ] vom 26.9.2011, S. 2.

<sup>2</sup> Chinesisch-Deutsche Fassung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ in ZChinR 2007, S. 50 ff.

<sup>3</sup> In der Übersetzung des Konkursgesetzes (Fn. 2) wird der Begriff „ 债务人 “ teilweise wörtlich mit „Schuldner“, teilweise zur Klarstellung für deutsche Leser (s. Fn. 2 a.a.O.) mit „Gemeinschuldner“ übersetzt. Hier wird dagegen durchgängig mit „Schuldner“ übersetzt, weil auch der deutsche Gesetzgeber den Begriff des Gemeinschuldners seit Ablösung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung im Jahre 1999 nicht mehr verwendet.

**第二条** 下列情形同时存在的，人民法院应当认定债务人不能清偿到期债务：

- (一) 债权债务关系依法成立；
- (二) 债务履行期限已经届满；
- (三) 债务人未完全清偿债务。

**第三条** 债务人的资产负债表，或者审计报告、资产评估报告等显示其全部资产不足以偿付全部负债的，人民法院应当认定债务人资产不足以清偿全部债务，但有相反证据足以证明债务人资产能够偿付全部负债的除外。

**第四条** 债务人账面资产虽大于负债，但存在下列情形之一的，人民法院应当认定其明显缺乏清偿能力：

- (一) 因资金严重不足或者财产不能变现等原因，无法清偿债务；
- (二) 法定代表人下落不明且无其他人员负责管理财产，无法清偿债务；
- (三) 经人民法院强制执行，无法清偿债务；
- (四) 长期亏损且经营扭亏困难，无法清偿债务；
- (五) 导致债务人丧失清偿能力的其他情形。

**第五条** 企业法人已解散但未清算或者未在合理期限内清算完毕，债权人申请债务人破产清算的，除债务人在法定异议期限内举证证明其未出现破产原因外，人民法院应当受理。

**§ 2 [Nichtbegleichung fälliger Schulden i.S.v. § 1 Abs. 1]** Liegen die folgenden Umstände zugleich vor, so muss das Volksgericht feststellen, dass der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann:

- (1) Die Forderungen und Schulden sind nach dem Recht entstanden;
- (2) die Frist zur Erfüllung der Schulden ist bereits abgelaufen;
- (3) der Schuldner hat seine Schulden nicht vollständig erfüllt.

**§ 3 [Unzureichendes Vermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1]** Wenn die Bilanz des Schuldners oder der Rechnungsprüfungsbericht, der Vermögensbewertungsbericht oder andere [Berichte] zeigen, dass dessen gesamtes Vermögen nicht zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht, so muss das Volksgericht feststellen, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Erfüllung der gesamten Schuld ausreicht, es sei denn entgegenstehende Beweise belegen hinreichend, dass das Vermögen des Schuldners genügt, um sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.

**§ 4 [Offensichtlich fehlende Fähigkeit zur Begleichung i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2]** Übersteigt der Buchwert der Aktiva<sup>4</sup> des Schuldners zwar die Verbindlichkeiten, aber liegt einer der folgenden Umstände vor, so muss das Volksgericht das offensichtliche Fehlen seiner Fähigkeit zur Begleichung feststellen:

- (1) Wenn aus Gründen wie etwa erheblichen Kapitalmangels oder weil Vermögensgüter nicht umgewandelt werden können, keine Möglichkeit zur Begleichung der Schulden besteht;
- (2) [wenn aus dem Grund], dass der Verbleib des gesetzlichen Repräsentanten unklar ist und es auch kein anderes für die Vermögensverwaltung verantwortliches Personal gibt, keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (3) [wenn aus dem Grund] einer Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (4) [wenn aus dem Grund] langfristiger Verluste und von Schwierigkeiten bei der operativen Umkehrung der Verluste, keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (5) [beim Vorliegen] anderer Umstände, die dazu führen, dass der Schuldner die Fähigkeit zur Begleichung der Schulden verliert.

**§ 5 [Aufgelöste, noch nicht abgewickelte Unternehmen]** Wenn ein Unternehmen als juristische Person bereits aufgelöst, aber noch nicht oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig abgewickelt worden ist, [und] der Gläubiger die Konkursabwicklung des Schuldners beantragt, so muss das Volksgericht [den Antrag] zur Bearbeitung annehmen, es sei denn der Schuldner hat innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Beweise über das Nichtvorliegen von Konkursgründen vorgebracht.

<sup>4</sup> Wörtlich: „in der Rechnung/auf dem Konto [aufgeführtes] Vermögen“.

**第六条** 债权人申请债务人破产的,应当提交债务人不能清偿到期债务的有关证据。债务人对债权人的申请未在法定期限内向人民法院提出异议,或者异议不成立的,人民法院应当依法裁定受理破产申请。

受理破产申请后,人民法院应当责令债务人依法提交其财产状况说明、债务清册、债权清册、财务会计报告等有关材料,债务人拒不提交的,人民法院可以对债务人的直接责任人员采取罚款等强制措施。

**第七条** 人民法院收到破产申请时,应当向申请人出具收到申请及所附证据的书面凭证。

人民法院收到破产申请后应当及时对申请人的主体资格、债务人的主体资格和破产原因,以及有关材料和证据等进行审查,并依据企业破产法第十条的规定作出是否受理的裁定。

人民法院认为申请人应当补充、补正相关材料的,应当自收到破产申请之日起五日内告知申请人。当事人补充、补正相关材料的期间不计入企业破产法第十条规定的期限。

**第八条** 破产案件的诉讼费用,应根据企业破产法第四十三条的规定,从债务人财产中拨付。相关当事人以申请人未预先交纳诉讼费用为由,对破产申请提出异议的,人民法院不予支持。

**第九条** 申请人向人民法院提出破产申请,人民法院未接收其申请,或者未按本规定第七条执行的,申请人可以向上一级人民法院提出破产申请。

**§ 6 [Konkursantrag; Annahme; Pflichten des Schuldners]** Beantragt der Gläubiger den Konkurs des Schuldners, so muss er die entsprechenden Beweise über die fehlende Fähigkeit des Schuldners zur Begleichung seiner Schulden einreichen. Wenn der Schuldner nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist beim Volksgericht gegen den Antrag des Gläubigers erhebt, oder der Einwand keinen Bestand hat, so muss das Volksgericht nach dem Recht die Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung beschließen.

Nach Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung muss das Volksgericht dem Schuldner auferlegen, eine Darstellung der finanziellen Umstände, eine Liste der Schulden und eine Liste der Forderungen, die Finanz- und Buchführungsberichte und weitere einschlägige Unterlagen nach dem Recht einzureichen; weigert sich der Schuldner [diese] einzureichen, so kann das Volksgericht gegenüber dem direkt verantwortlichen Personal des Schuldners Zwangsmaßnahmen wie etwa Geldbußen ergreifen.

**§ 7 [Gerichtliche Nachweispflicht; Beschluss über die Annahme; Ergänzung der Unterlagen]** Wenn das Volksgericht den Konkursantrag erhält, so muss es dem Antragssteller einen schriftlichen Nachweis über den Erhalt des Antrags und beigefügter Beweise ausstellen.

Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag erhalten hat, muss es unverzüglich die subjektive Qualifikation<sup>5</sup> des Antragstellers, die subjektive Qualifikation des Schuldners und die Konkursgründe, sowie einschlägige Materialien und Beweise und Ähnliches prüfen, und gemäß den Bestimmungen des § 10 Unternehmenskonkursgesetz über die Annahme des Antrags zur Bearbeitung Beschluss fassen.

Ist das Volksgericht der Ansicht, der Antragssteller müsse die betreffenden Unterlagen ergänzen oder korrigieren, so muss es den Antragssteller innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Konkursantrags informieren. Die Zeit während der die Partei die betreffenden Unterlagen ergänzt oder korrigiert, wird nicht in die Frist nach der Bestimmung des § 10 Unternehmenskonkursgesetz eingerechnet.

**§ 8 [Keine Pflicht des Antragstellers zur Zahlung von Prozesskostenvorschuss]** Die Prozesskosten des Konkursverfahrens müssen gemäß den Bestimmungen des § 43 Unternehmenskonkursgesetz aus dem Vermögen des Schuldners beglichen werden. Erhebt eine betroffene Partei mit der Begründung, der Antragssteller habe die Prozesskosten nicht vorweg entrichtet, Einwände gegen den Konkursantrag, so folgt das Volksgericht dem nicht.<sup>6</sup>

**§ 9 [Rechtsbehelf bei Nichtannahme des Antrags oder bei Verstoß gegen § 7]** Wenn ein Antragssteller den Konkursantrag beim Volksgericht einreicht, das Volksgericht diesen Antrag [aber] nicht annimmt, oder nicht gemäß § 7 dieser Bestimmungen verfährt, so kann der Antragsteller bei dem nächsthöheren Volksgericht den Konkursantrag einreichen.

<sup>5</sup> Die „subjektive Qualifikation“ dürfte sich hier allein auf die Frage der Parteifähigkeit beziehen. Vgl. zu den Begriffen der Parteifähigkeit [诉讼权利能力] und Prozessfähigkeit [诉讼行为能力] im chinesischen Recht: ZHANG Weiping [张卫平], Zivilprozessgesetz [民事诉讼法], Beijing 2004, S.138f; TANG Dehua [唐德华] u.a., Grundkenntnisse zum Zivilprozessgesetz [民事诉讼法基本知识], Beijing 1981, S.64f.

<sup>6</sup> Laut Erläuterung durch einen Verantwortlichen der 2. Kammer des OVG wurde diese Klarstellung in die Bestimmungen aufgenommen, da zuvor Gerichte mitunter mit der Begründung fehlender Vorwegzahlung von Prozesskosten durch den Antragssteller den Antrag nicht angenommen oder verworfen haben. Es sei jedoch klar festzustellen, dass den Antragssteller keinerlei entsprechende rechtliche Pflicht treffe (rechtliche Grundlagen werden angeführt). Ein anderes Verhalten der Gerichte sei nicht rechtmäßig, was daher in der Bestimmung nochmals betont werde. Siehe „Hat ein Gesamtschuldner die Fähigkeit zur Begleichung noch nicht eingebüßt, verhindert [dies] den Konkurs nicht“, [连带债务人未丧失清偿能力不妨碍破产] in: Legal Daily [法制日报] vom 26.09.2011, S. 5.

上一级人民法院接到破产申请后，应当责令下级法院依法审查并及时作出是否受理的裁定；下级法院仍不作出是否受理裁定的，上一级人民法院可以径行作出裁定。

上一级人民法院裁定受理破产申请的，可以同时指令下级人民法院审理该案件。

Nachdem das nächsthöhere Volksgericht den Konkursantrag erhalten hat, so muss es dem unteren Gericht auferlegen, [den Antrag] nach dem Recht zu prüfen und unverzüglich über die Annahme zur Bearbeitung Beschluss zu fassen; fasst das untere Gericht weiterhin keinen Beschluss über die Annahme zur Bearbeitung, so kann das nächsthöhere Volksgericht ohne Weiteres Beschluss fassen.

Entscheidet sich das nächsthöhere Volksgericht für die Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung, so kann es das untere Volksgericht anweisen, den Fall zu bearbeiten.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Peter Leibkühler*, Hamburg

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystem von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten

## 最高人民法院公告

《最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定》已于 2011 年 4 月 11 日由最高人民法院审判委员会第 1517 次会议通过，现予公布，自 2011 年 6 月 13 日起施行。

二〇一一年六月十日

最高人民法院关于审判人员在诉讼活动中执行回避制度若干问题的规定

(2011 年 4 月 11 日最高人民法院审判委员会第 1517 次会议通过法释〔2011〕12 号)

为进一步规范审判人员的诉讼回避行为，维护司法公正，根据《中华人民共和国民事诉讼法》、《中华人民共和国法官法》、《中华人民共和国民事诉讼法》、《中华人民共和国刑事诉讼法》、《中华人民共和国行政诉讼法》等法律规定，结合人民法院审判工作实际，制定本规定。

**第一条** 审判人员具有下列情形之一的，应当自行回避，当事人及其法定代理人有权以口头或者书面形式申请其回避：

(一) 是本案的当事人或者与当事人有近亲属关系的；

## Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystem von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten“ wurden am 11.4.2011 in der Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts beraten und verabschiedet, werden hiermit bekanntgemacht und treten am 13.6.2011 in Kraft.

10.6.2011

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Ausschlusssystem von Richtern und Schöffen bei Prozessaktivitäten

(Am 11.4.2011 auf der 1.517. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet; Fashi [2011] Nr. 12)

Um Handlungen des Verfahrensausschlusses von Richtern und Schöffen weiter zu normieren, die Gerechtigkeit der Justiz zu sichern, werden auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China“<sup>1</sup>, des „Richtergesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup>, des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>3</sup>, des „Strafprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>4</sup> und des „Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>5</sup> unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis der Volksgerichte diese Bestimmungen festgelegt.

**§ 1 [Ausschluss von Richtern und Schöffen]** Liegt bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vor, müssen sie sich selbst ausschließen, Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter<sup>6</sup> haben die Befugnis, in mündlicher oder in schriftlicher Form den Ausschluss zu beantragen:

(1) Sie sind Partei im vorliegenden Fall oder haben nahe verwandtschaftliche Beziehung zu Parteien;

<sup>1</sup> Volksgerichtsorganisationsgesetz, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 52-60.

<sup>2</sup> Richtergesetz der Volksrepublik China, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 58.

<sup>3</sup> Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31.

<sup>4</sup> Strafprozessgesetz der Volksrepublik China, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 1857.

<sup>5</sup> Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, chinesisch in: 法律法规全书 2007, S. 1956.

<sup>6</sup> „及其“: eigentlich „und ihre“. Hier und in den §§ 2ff. ist jedoch offensichtlich gemeint, dass entweder die Partei oder eine andere Person ein Recht oder eine Pflicht hat.

(二) 本人或者其近亲属与本案有利害关系的;

(三) 担任过本案的证人、翻译人员、鉴定人、勘验人、诉讼代理人、辩护人的;

(四) 与本案的诉讼代理人、辩护人有夫妻、父母、子女或者兄弟姐妹关系的;

(五) 与本案当事人之间存在其他利害关系,可能影响案件公正审理的。

本规定所称近亲属,包括与审判人员有夫妻、直系血亲、三代以内旁系血亲及近姻亲关系的亲属

**第二条** 当事人及其法定代理人发现审判人员违反规定,具有下列情形之一的,有权申请其回避:

(一) 私下会见本案一方当事人及其诉讼代理人、辩护人的;

(二) 为本案当事人推荐、介绍诉讼代理人、辩护人,或者为律师、其他人员介绍办理该案件的;

(三) 索取、接受本案当事人及其受托人的财物、其他利益,或者要求当事人及其受托人报销费用的;

(四) 接受本案当事人及其受托人的宴请,或者参加由其支付费用的各项活动的;

(五) 向本案当事人及其受托人借款,借用交通工具、通讯工具或者其他物品,或者索取、接受当事人及其受托人在购买商品、装修住房以及其他方面给予的好处的;

(六) 有其他不正当行为,可能影响案件公正审理的。

**第三条** 凡在一个审判程序中参与过本案审判工作的审判人员,不得再参与该案其他程序的审判。但是,经过第二审程序发回重审的案件,在一审法院作出裁判后又进入第二审程序的,原第二审程序中合议庭组成人员不受本条规定的限制。

(2) Ihre eigenen Interessen oder Interessen ihrer nahen Verwandten werden durch den vorliegenden Fall berührt;

(3) Sie sind Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger, Inaugenscheinnehmende, Prozessvertreter oder Verteidiger im vorliegenden Fall;

(4) Sie sind Ehegatte, Eltern, Kind oder Geschwister des Verteidigers oder Prozessvertreters;

(5) Es bestehen andere Beziehungen zu den Prozessparteien, welche die Unparteilichkeit bei der Behandlung des Falls beeinflussen könnten.

Nahe Verwandte in den vorliegende Bestimmungen bezeichnet Ehegatten, Blutsverwandte in gerader Linie, Blutsverwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie und Beziehungen der nahen Schwägerschaft der Richter und Schöffen.

**§ 2 [Antrag auf Ausschluss von Richtern und Schöffen]** Bemerken die Parteien oder ihre<sup>7</sup> gesetzlichen Vertreter, dass die Richter und Schöffen gegen das Gesetz verstoßen, [und] liegt einer der folgenden Umstände vor, haben sie die Befugnis, den Ausschluss zu beantragen:

(1) Sie sich privat mit einer der Prozessparteien, ihre Prozessvertreter oder<sup>8</sup> Verteidiger treffen;

(2) Sie im vorliegenden Fall den Prozessparteien, einen Prozessvertreter oder Verteidiger vorschlagen oder vorstellen oder den vorliegenden Fall einem Anwalt oder anderen Person zur Behandlung empfehlen;

(3) Sie Vermögensvorteile oder andere Vorteile von den Prozessparteien oder von diesen Beauftragten verlangen oder annehmen oder von den Parteien oder von diesen Beauftragten die Erstattung von Ausgaben verlangen;

(4) Sie von den Prozessparteien oder von diesen Beauftragten [Essens-]Einladungen annehmen oder an irgendwelchen Aktivitäten teilnehmen, bei denen die Kosten übernommen werden;

(5) Sie von den Prozessparteien und von diesen Beauftragten Geld, Verkehrsmittel, Kommunikationsmittel oder andere Gegenstände leihen oder von den Prozessparteien oder von diesen Beauftragten gekaufte Gegenstände, eine Wohnungsrenovierung oder andere Vorteile verlangen oder erhalten;

(6) Andere unlautere Handlungen vorliegen, welche die Unparteilichkeit bei der Behandlung des Falls beeinflussen könnten.

**§ 3 [Ausschluss bei Mitwirkung in früheren Verfahren]** Alle Richter und Schöffen, die im vorliegenden Fall an einem Verfahren der Behandlung und Entscheidung beteiligt waren, dürfen im selben Fall nicht wieder bei einem anderen Verfahren der Behandlung und Entscheidung teilnehmen. Wenn aber im Verfahren in zweiter Instanz der Fall zurückverwiesen worden ist, die Entscheidung des Gerichts in erster Instanz erneut in das Verfahren der 2. Instanz eintritt, gilt die

<sup>7</sup> Siehe Fn. 6.

<sup>8</sup> Siehe Fn. 4.

Beschränkung dieses Paragraphen nicht für die ursprünglichen Mitglieder des Kollegiums in zweiter Instanz.

**第四条** 审判人员应当回避，本人没有自行回避，当事人及其法定代理人也没有申请其回避的，院长或者审判委员会应当决定其回避。

**第五条** 人民法院应当依法告知当事人及其法定代理人有申请回避的权利，以及合议庭组成人员、书记员的姓名、职务等相关信息。

**第六条** 人民法院依法调解案件，应当告知当事人及其法定代理人有申请回避的权利，以及主持调解工作的审判人员及其他参与调解工作的人员的姓名、职务等相关信息。

**第七条** 第二审人民法院认为第一审人民法院的审理有违反本规定第一条至第三条规定的，应当裁定撤销原判，发回原审人民法院重新审判。

**第八条** 审判人员及法院其他工作人员从人民法院离任后二年内，不得以律师身份担任诉讼代理人或者辩护人。

审判人员及法院其他工作人员从人民法院离任后，不得担任原任职法院所审理案件的诉讼代理人或者辩护人，但是作为当事人的监护人或者近亲属代理诉讼或者进行辩护的除外。

本条所规定的离任，包括退休、调离、解聘、辞职、辞退、开除等离开法院工作岗位的情形。

**第九条** 审判人员及法院其他工作人员的配偶、子女或者父母不得担任其所任职法院审理案件的诉讼代理人或者辩护人。

**§ 4 [Ausschluss durch den Gerichtspräsidenten oder den Rechtsprechungsausschuss]** Müssen Richter und Schöffen ausgeschlossen werden und haben sich die Betroffenen nicht selbst ausgeschlossen [und] haben die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter deren Ausschluss auch nicht beantragt, so muss der Gerichtspräsident oder der Rechtsprechungsausschuss deren Ausschluss beschließen.

**§ 5 [Gerichtlicher Hinweis im Prozess]** Das Volksgericht muss den Parteien oder ihrem gesetzlichen Vertreter nach dem Recht zur Kenntnis bringen, dass sie die Befugnis haben, den Ausschluss zu beantragen, und [muss ihnen] relevante Informationen wie etwa den Familien- und Vornamen [und] die Amtspflichten der Mitglieder des Kollegiums und des Protokollanten [zur Kenntnis bringen].

**§ 6 [Gerichtlicher Hinweis im Schlichtungsverfahren]** Schlichtet das Volksgericht nach dem Recht, muss es den Parteien oder ihrem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis bringen, dass sie die Befugnis haben, den Ausschuss zu beantragen, und [muss ihnen] relevante Informationen wie etwa den Familien- und Vornamen [und] Amtspflichten der Richter und Schöffen, welche die Schlichtungsarbeit leiten, und des anderen Personals zur Kenntnis bringen, die an der Schlichtungsarbeit teilnehmen.

**§ 7 [Verstoß gegen §§ 1 bis 3]** Ist das Volksgericht zweiter Instanz der Ansicht, dass die Behandlung [eines Falls] durch das Volksgericht erster Instanz gegen die §§ 1 bis 3 der vorliegenden Bestimmungen verstößt, muss es durch Beschluss das ursprüngliche Urteil aufheben, und zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Volksgericht erster Instanz zurückverweisen.

**§ 8 [Tätigkeit nach Aufgabe des Amtes]** Richter und Schöffen und anderes am Gericht arbeitendes Personal, dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Aufgabe ihres Amtes nicht mit dem Status eines Rechtsanwalts als Prozessvertreter oder Verteidiger fungieren.

Richter und Schöffen und anderes am Gericht arbeitendes Personal dürfen nach Aufgabe ihres Amtes nicht als Prozessvertreter oder Verteidiger in Fällen fungieren, die von dem Volksgericht behandelt und entschieden wurden, an dem sie ursprünglich [als Richter oder Schöffe] fungierten, dies gilt nicht, wenn sie Vormund einer Partei, Prozessvertreter naher Verwandter sind oder [für diese] eine Verteidigung durchführen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen über die Aufgabe des Amtes schließen Umstände wie etwa die Pensionierung, die Versetzung, die Entpflichtung, die Kündigung [und] die Entlassung<sup>9</sup> ein, die zur Aufgabe eines Gerichtsposten führten.

**§ 9 [Ausschluss der Prozessvertreter- und Verteidigertätigkeit]** Ehegatten, Kinder und Eltern von Richtern und Schöffen und von anderem am Gericht arbeitenden Personal dürfen nicht als Prozessvertreter oder Verteidiger in Fällen fungieren, die von dem Gericht behandelt und entschieden werden, bei denen sie [als Richter oder Schöffen] fungieren.

<sup>9</sup> Bei der Entlassung handelt es sich um eine beamtenrechtliche Maßregelung, siehe § 56 Beamtengesetz [中华人民共和国公务员法], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 205.

**第十条** 人民法院发现诉讼代理人或者辩护人违反本规定第八条、第九条的规定的，应当责令其停止相关诉讼代理或者辩护行为。

**第十一条** 当事人及其法定代理人、诉讼代理人、辩护人认为审判人员有违反本规定行为的，可以向法院纪检、监察部门或者其他有关部门举报。受理举报的人民法院应当及时处理，并将相关意见反馈给举报人。

**第十二条** 对明知具有本规定第一条至第三条规定情形不依法自行回避的审判人员，依照《人民法院工作人员处分条例》的规定予以。

对明知诉讼代理人、辩护人具有本规定第八条、第九条规定情形之一，未责令其停止相关诉讼代理或者辩护行为的审判人员，依照《人民法院工作人员处分条例》的规定予以处分。

**第十三条** 本规定所称审判人员，包括各级人民法院院长、副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长、审判员和助理审判员。

本规定所称法院其他工作人员，是指审判人员以外的在编工作人员。

**第十四条** 人民陪审员、书记员和执行官适用审判人员回避的有关规定，但不属于本规定第十三条所规定人员的，不适用本规定第八条、第九条的规定。

**第十五条** 自本规定施行之日起，《最高人民法院关于审判人员严格执行回避制度的若干规定》（法发〔2000〕5号）即行废止；本规定施行前本院发布的司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

**§ 10 [Anordnung des Ausschlusses]** Bemerkt das Volksgericht, dass der Prozessvertreter oder Verteidiger gegen §§ 8 oder 9 der vorliegenden Bestimmungen verstößt, muss es anordnen, dass sie ihre betreffenden Handlungen als Prozessvertreter oder Verteidiger beenden.

**§ 11 [Anzeige]** Sind Prozessparteien oder ihre gesetzlichen Vertreter, Prozessvertreter, Verteidiger der Ansicht, dass Handlungen der Richter und Schöffen gegen die vorliegende Bestimmungen verstoßen, können sie [dies] der Disziplinar- [oder] Aufsichtsabteilung des Gerichts oder anderen betreffenden Abteilungen anzeigen. Das Volksgericht, das die Anzeige annimmt, muss sich unverzüglich mit der Sache befassen und dem Anzeigenden eine entsprechende Stellungnahme geben.

**§ 12 [Verweis auf Disziplinarregeln]** Haben Richter und Schöffen Kenntnis vom Vorliegen der Umstände der § 1 bis § 3 der vorliegenden Bestimmungen und treten sie nicht von selbst zurück, wird gemäß der „Disziplinarverordnung des Volksgerichtspersonal“<sup>10</sup> verfahren.

Richter oder Schöffen, die Kenntnis davon haben, dass beim Prozessvertreter [oder] Verteidiger einer der in §§ 8 oder 9 der vorliegenden Bestimmungen genannten Umstände vorliegt, [und] die nicht anordnen, dass diese die prozessvertretenden oder verteidigenden Handlungen beenden, sind gemäß der „Disziplinarverordnung des Volksgerichtspersonal“ zu bestrafen.

**§ 13 [Erstreckung auf weitere Personen]** Die in den vorliegenden Bestimmungen bezeichneten Richter und Schöffen schließen die Gerichtspräsidenten der Volksgerichte aller Stufen, Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Kammervorsitzende, Vizekammervorsitzende, Richter und Hilfsrichter ein.

Die in den vorliegenden Bestimmungen bezeichneten Gerichte und anderes Personal, beziehen sich neben den Richter und Schöffen auch auf das festangestellte Personal.

**§ 14 [Anwendbarkeit auf Volksschöffen, Sekretäre und Gerichtsvollzieher]** Auf Volksschöffen, Sekretäre und Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften, die den Ausschluss von Richtern und Schöffen betreffen, anwendbar; jedoch sind die §§ 8 und 9 der vorliegenden Bestimmungen auf das Personal, das nicht dem in § 13 der vorliegenden Bestimmungen genannten [Führungs-]Personal angehört, nicht anwendbar.

**§ 15 [Verhältnis zu älteren justiziellen Interpretationen]** Von dem Tag an, von dem die vorliegenden Bestimmungen durchgeführt werden, werden „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur strengen Durchführung des Systems des Ausschlusses durch Richtern und Schöffen“<sup>11</sup> (Fafa [2000] Nr. 5), aufgehoben; wenn justizielle Interpretationen, die vor Durchführung der vorliegenden Bestimmungen von diesem Gericht erlassen wurden, mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, gelten die vorliegenden Bestimmungen.

Übersetzung, Anmerkungen und Überschriften in eckigen Klammern von *Sven-Erik Green*, Hamburg

<sup>10</sup> Chinesische Quelle in: [http://www.court.gov.cn/qwfb/sfwj/jd/201003/t20100331\\_3597.htm](http://www.court.gov.cn/qwfb/sfwj/jd/201003/t20100331_3597.htm).

<sup>11</sup> Chinesische Quelle in: [http://www.court.gov.cn/fyjs/jjic/lzdd/201006/t20100621\\_6240.htm](http://www.court.gov.cn/fyjs/jjic/lzdd/201006/t20100621_6240.htm).

# Methode zur Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften

国家工商行政管理总局令<sup>1</sup>

第 57 号

《公司债权转股权登记管理办法》已经中华人民共和国国家工商行政管理总局局务会审议通过，现予公布，自 2012 年 1 月 1 日起施行。

局长周伯华

二〇一一年十一月二十三日

公司债权转股权登记管理办法

(2011 年 11 月 23 日国家工商行政管理总局令第 57 号公布)

**第一条** 为规范公司债权转股权登记管理，根据《公司法》、《公司登记管理条例》等法律、行政法规的规定，制定本办法。

**第二条** 本办法所称债权转股权，是指债权人以其依法享有的对在中国境内设立的有限责任公司或者股份有限公司（以下统称公司）的债权，转为公司股权，增加公司注册资本的行为。

**第三条** 债权转股权的登记管理，属于下列情形之一的，适用本办法：

Erlass des Staatlichen Hauptamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel

(Nr. 57)

Die „Methode zur Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften“, welche auf der Amtssitzung des Staatlichen Hauptamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel beraten und verabschiedet wurde, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.1.2012 an angewendet.

ZHOU Bohua, Amtsleiter

23.11.2011

Methode zur Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften

(Am 23.11.2011 als Erlass Nr. 57 vom Staatlichen Hauptamt zur Verwaltung von Industrie und Handel)

**§ 1 [Normsetzungszweck]** Um die Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte zu normieren wird aufgrund des „Gesellschaftsgesetzes“<sup>2</sup> und der „Verwaltungsverordnung zur Gesellschaftsregistrierung“<sup>3</sup> sowie sonstiger [betroffener] Gesetze und Verwaltungsnormen diese Methode festgelegt.

**§ 2 [Definition]** Unter Umwandlung von Forderungen in Anteilsrecht im Sinne dieser Methode ist folgende Handlung zu verstehen: die Umwandlung von Forderungen gegenüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft, die innerhalb des chinesischen Gebietes gegründet wurde (im Folgenden: Gesellschaft), die Gläubigern nach dem Recht zusteht, in Gesellschaftsanteilsrechte [und damit] die Erhöhung des registrierten Kapitals der Gesellschaft.

**§ 3 [Anwendungsbereich]** Für die Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte gilt diese Methode, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: offizielle Webseite der SAIC, angesehen am 20.02.2012. Abrufbar unter [http://www.saic.gov.cn/zw/gk/zyfb/zjl/qyzcj/201111/t20111123\\_121046.html](http://www.saic.gov.cn/zw/gk/zyfb/zjl/qyzcj/201111/t20111123_121046.html).

<sup>2</sup> „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [ 中华人民共和国公司法 ] vom 29.12.1993, zuletzt revidiert am 27.10.2005; chinesisch-deutsch in der revidierten Fassung vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

<sup>3</sup> „Verwaltungsverordnung der Volksrepublik China zur Gesellschaftsregistrierung“ [ 中华人民共和国公司登记管理条例 ] vom 24.6.1994, revidiert am 18.12.2005, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05/1.

(一) 公司经营中债权人与公司之间产生的合同之债转为公司股权, 债权人已经履行债权所对应的合同义务, 且不违反法律、行政法规、国务院决定或者公司章程的禁止性规定;

(二) 人民法院生效裁判确认的债权转为公司股权;

(三) 公司破产重整或者和解期间, 列入经人民法院批准的重整计划或者裁定认可的和解协议的债权转为公司股权。

**第四条** 用以转为股权的债权有两个以上债权人的, 债权人对债权应当已经作出分割。

**第五条** 法律、行政法规或者国务院决定规定债权转股须经批准的, 应当依法经过批准。

**第六条** 债权转股权作价出资金额与其他非货币财产作价出资金额之和, 不得高于公司注册资本的百分之七十。

**第七条** 用以转为股权的债权, 应当经依法设立的资产评估机构评估。

债权转股权的作价出资金额不得高于该债权的评估值。

**第八条** 债权转股权应当经依法设立的验资机构验资并出具验资证明。

验资证明应当包括下列内容:

(一) 债权的基本情况, 包括债权发生时间及原因、合同当事人姓名或者名称、合同标的、债权对应义务的履行情况;

(二) 债权的评估情况, 包括评估机构的名称、评估报告的文号、评估基准日、评估值;

(三) 债权转股权的完成情况, 包括已签订债权转股权协议、债权人免除公司对应债务、公司相关会计处理;

(1) Umwandlung einer Forderung in Gesellschaftsanteilsrechte, wenn die Forderung aus vertraglichen Schuldverhältnissen während der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstanden ist [und] der Gläubiger die der Forderung gegenüberstehende vertragliche Verpflichtung bereits erfüllt hat sowie gegen keine Verbotsvorschriften in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen, Beschlüssen des Staatsrats oder der Gesellschaftssatzung verstoßen wird;

(2) Umwandlung einer Forderung in Gesellschaftsanteilsrechte, wenn die Forderung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Volksgerichts bestätigt wurde;

(3) Umwandlung einer Forderung in Gesellschaftsanteilsrechte, wenn die Forderung während der Insolvenzsanierung oder während des Vergleichs in dem vom Volksgericht genehmigten Sanierungsplan oder in der vom Volksgericht durch eine Verfügung gebilligte Vergleichsvereinbarung aufgelistet wurde.

**§ 4 [Teilung der Forderung]** Eine in Anteilsrechte umzuwandelnde Forderung, die mehrere Gläubiger hat, muss bereits von den Gläubigern geteilt werden.

**§ 5 [Genehmigung]** Sehen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüsse des Staatsrats das Erfordernis einer Genehmigung für eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte vor, muss die Umwandlung nach dem Recht genehmigt werden.

**§ 6 [Anteil der Einlagen aus umgewandelten Forderungen und nicht-monetären Einlagen am registrierten Kapital]** Der Gesamtbetrag des Werts der Einlagen aus in Anteilsrechten umgewandelten Forderungen und aus sonstigen nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenständen darf 70% des registrierten Kapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

**§ 7 [Bewertung]** Die in Anteilsrechte umzuwandelnde Forderung muss von einem nach dem Recht errichteten Organ für Vermögensbewertung bewertet werden.

Der Einlagenwert der in Anteilsrechte umzuwandelnden Forderung darf nicht höher als der Bewertungswert der Forderung sein.

**§ 8 [Kapitalüberprüfung]** Eine in Anteilsrechte umzuwandelnde Forderung muss von einem nach dem Recht errichteten Kapitalprüfungsorgan überprüft und es muss ein Kapitalprüfungsnachweis ausgestellt werden.

Der Kapitalprüfungsnachweis muss die folgenden Inhalte enthalten:

(1) grundlegende Umstände über die Forderung, nämlich den Zeitpunkt und den Grund der Entstehung der Forderung, die Namen oder Bezeichnungen der Vertragsparteien, den Gegenstand des Vertrags sowie Umstände der Erfüllung der der Forderung entsprechenden Gegenverpflichtung;

(2) Bewertung der Forderung, nämlich die Bezeichnung des Bewertungsorgans, die Registernummer des Bewertungsberichts, den Stichtag der Bewertung sowie den Bewertungswert;

(3) Umwandlungsvorgang der Forderung in Anteilsrechte, nämlich den Abschluss der Vereinbarung bezüglich der Umwandlung der Forderung in Anteilsrechte, die Befreiung von der Gegenver-

(四) 债权转股权依法须报经批准的, 其批准的情况。

**第九条** 债权转为股权的, 公司应当依法向公司登记机关申请办理注册资本和实收资本变更登记。涉及公司其他登记事项变更的, 公司应当一并申请办理变更登记。

**第十条** 公司申请变更登记, 除按照《公司登记管理条例》和国家工商行政管理总局有关企业登记提交材料的规定执行外, 还应当分别提交以下材料:

(一) 属于本办法第三条第(一)项规定情形的, 提交债权人和公司签署的债权转股权承诺书, 双方应当对用以转为股权的债权符合该项规定作出承诺;

(二) 属于本办法第三条第(二)项规定情形的, 提交人民法院的裁判文书;

(三) 属于本办法第三条第(三)项规定情形的, 提交经人民法院批准的重整计划或者裁定认可的和解协议。

公司提交的股东(大)会决议应当确认债权作价出资金额并符合《公司法》和公司章程的规定。

**第十一条** 公司登记机关应当将债权转股权对应出资的出资方式登记为“债权转股权出资”。

**第十二条** 公司登记机关及其工作人员办理债权转股权登记违反法律法规规定的, 对直接负责的主管人员和其他责任人员, 依照有关规定追究责任。

pflichtung der Gesellschaft durch den Gläubiger, Erledigen der einschlägigen Buchführung;

(4) Umstände der Genehmigung, soweit die Umwandlung der Forderung in Anteilsrechte nach dem Recht eine Genehmigung erfordert.

**§ 9 [Änderung des registrierten Kapitals; sonstige Änderungen]** Bei der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte muss die Gesellschaft nach dem Recht die Registrierung der Änderung des registrierten Kapitals und des tatsächlich erhaltenen Kapitals bei der Gesellschaftsregisterbehörde beantragen. Wenn Änderungen anderer registrierter Umstände der Gesellschaft berührt sind, muss die Gesellschaft zugleich die Registrierung dieser Änderungen beantragen.

**§ 10 [Registrierung der Änderungen]** Beantragt eine Gesellschaft die Registrierung der Änderungen, muss sie gemäß den „Verwaltungsverordnung über die Gesellschaftsregistrierung“ und den Bestimmungen des Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungshauptamts bezüglich der Unternehmensregistrierung die einschlägigen Unterlagen einreichen und ferner die folgenden Unterlagen einreichen:

(1) Liegt der Umstand der Bestimmung gemäß § 3 Nr. 1 dieser Methode vor, muss die von dem Gläubiger und der Gesellschaft unterschriebene Verpflichtungserklärung der Umwandlung der Forderung in Anteilsrechte eingereicht werden, beide Parteien müssen versprechen, dass die in Anteilsrechte umzuwandelnde Forderung mit dieser Bestimmung übereinstimmen;

(2) liegt der Umstand der Bestimmung gemäß § 3 Nr. 2 dieser Methode vor, muss das Entscheidungsdokument des Volksgerichts eingereicht werden;

(3) liegt der Umstand der Bestimmung gemäß § 3 Nr. 3 dieser Methode vor, muss der vom Volksgericht genehmigte Sanierungsplan oder die vom Volksgericht durch Verfügung gebilligte Vergleichsvereinbarung eingereicht werden.

Der von der Gesellschaft eingereichte Beschluss der Gesellschafter- oder Hauptversammlung muss den Betrag des Einlagenwertes der bewerteten Forderung bestätigen und mit den Bestimmungen des „Gesellschaftsgesetzes“ sowie der Satzung der Gesellschaft übereinstimmen.

**§ 11 [Registrierung der aus der Umwandlung entstandenen Einlagen]** Die Gesellschaftsregisterbehörde muss die Form der Einlagen, die aus der Umwandlung der Forderung in Anteilsrechte entstehen, als „Einlagen durch Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte“ registrieren.

**§ 12 [Rechtswidrige Tätigkeiten der Gesellschaftsregisterbehörde]** Verstoßen die Gesellschaftsregisterbehörde sowie ihre Angestellten bei der Registrierung der Umwandlung der Forderungen in Anteilsrechte gegen Gesetzesbestimmungen oder Verwaltungsnormen, wird das direkt verantwortliche zuständige und anderes verantwortliches Personal gemäß den einschlägigen Bestimmungen verfolgt.

**第十三条** 债权人、公司以及承担评估、验资的机构违反《公司法》、《公司登记管理条例》以及本办法规定的，公司登记机关依照《公司法》、《公司登记管理条例》等有关规定处罚。

**第十四条** 债权转股权的公司登记信息，公司登记机关依法予以公开。

**第十五条** 对下列违法行为的行政处罚结果，公司登记机关应当向社会公开：

(一) 债权人、公司债权转股权登记的违法行为；

(二) 承担评估、验资的机构因债权转股权登记的违法行为。

前款受到行政处罚的承担评估、验资的机构名单，公司登记机关予以公示。

**第十六条** 对涉及债权转股权违法行为的债权人、公司以及承担验资、评估的机构等，工商行政管理机关应当及时予以记录，实施企业信用分类监管。

**第十七条** 本办法规定事项，法律、行政法规或者国务院决定另有规定的，从其规定。

**第十八条** 非公司企业法人改制为公司办理变更登记，涉及债权转为股权的，参照本办法执行。涉及国有资产管理的，按照有关规定办理。

**第十九条** 本办法自 2012 年 1 月 1 日起实施。

**§ 13 [Rechtswidrige Tätigkeiten der Gläubiger, Gesellschaften sowie Bewertungs- und Kapitalüberprüfungsorgane]** Verstoßen Gläubiger, Gesellschaften sowie Bewertungs- und Kapitalprüfungsorgane gegen Bestimmungen des „Gesellschaftsgesetzes“, der „Verwaltungsverordnung über Gesellschaftsregistrierung“ sowie dieser Methode, werden gegen sie Sanktionen von der Gesellschaftsregisterbehörde gemäß dem „Gesellschaftsgesetz“, der „Verwaltungsverordnung über die Gesellschaftsregistrierung“ und anderer Bestimmungen verhängt.

**§ 14 [Offenlegung von Registerinformationen]** Die Gesellschaftsregisterbehörde muss die Informationen zur Registrierung der Gesellschaft über die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte gemäß dem Recht offenlegen.

**§ 15 [Bekanntmachung der rechtswidrigen Tätigkeiten]** Ergebnisse der Verwaltungssanktionen gegen die folgenden rechtswidrigen Handlungen muss die Gesellschaftsregisterbehörde der Öffentlichkeit offenlegen:

1. rechtswidrige Handlungen des Gläubigers oder der Gesellschaft bei der Registrierung der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte;
2. rechtswidrige Handlungen der Bewertungs- oder Kapitalprüfungsorgane bei der Registrierung der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte.

Eine Namensliste der Bewertungs- und Kapitalprüfungsorgane, gegen die Verwaltungssanktionen nach dem vorherigen Absatz verhängt wurden, macht die Gesellschaftsregisterbehörde öffentlich bekannt.

**§ 16 [Protokoll über rechtswidrig handelnde Kapital- und Bewertungsorgane; Überwachung]** Die Industrie- und Handelsverwaltungsbehörde muss über die Gläubiger, die Gesellschaften sowie die Kapitalprüfungs- und Bewertungsorgane unverzüglich Protokoll führen, die von den rechtswidrigen Handlungen bei der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte betroffen sind; es wird eine Überwachung nach der Klassifizierung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen durchgeführt.

**§ 17 [Verhältnis zu anderen Gesetzen]** Enthalten Gesetze, Verwaltungsnormen oder Staatsratsbeschlüsse über die Angelegenheiten dieser Methode andere Bestimmungen, so gehen diese den hier getroffenen Regelungen vor.

**§ 18 [Umgestaltung einer nichtgesellschaftlichen juristischen Person]** Wenn eine juristische Person, die keine Gesellschaft ist, in eine Gesellschaft umgestaltet wird [und] die Registrierung der Änderung eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte berührt, wird [dies] unter Berücksichtigung dieser Methode durchgeführt. Ist die Verwaltung von staatseigenen Vermögen berührt, gelten die einschlägigen Bestimmungen.

**§ 19 [Inkrafttreten]** Die Bestimmungen treten am 1.1.2012 in Kraft.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern:  
YANG Yiyi, Freiburg

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

---

**Orth, Ingo: Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Internet nach deutschem und chinesischem Recht. Reihe Rechtswissenschaft, Band 25, Josef Eul Verlag, Lohmar - Köln 2011, XXXI + 238 S., ISBN 978-3-8441-0011-2, Preis € 58.- (zugleich Diss. Uni Düsseldorf 2010)**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz*

Die vorliegende Arbeit wurde im WS 2009/2010 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Ihre auf den ersten Blick sehr spezielle Themenstellung erhält ihre Bedeutung und Rechtfertigung durch die ungeheure Dynamik der Werknutzung in den digitalen Netzwerken, insbesondere im Internet, wo China – wie der Verfasser darlegt – bereits 2008 die USA als Staat mit den meisten Internetnutzern abgelöst hat.

Aus rechtsvergleichender Sicht ist insbesondere auf die unmittelbar einschlägige chinesische „Verordnung über den Schutz des Rechts der Übermittlung von Informationen über Netzwerke“ (kurz: OnlineV – so der Verfasser – oder besser: OnlineVO) vom 18. Mai 2006 hinzuweisen, deren Regelungsinhalt, aber auch Regelungsdefizite naturgemäß im Zentrum der Aufmerksamkeit der gesamten Studie stehen. Eine sehr verdienstvolle (m.W. erstmalige) deutsche Übersetzung der OnlineVO wird in der Anlage 4 der Studie mitgeliefert.

Diese Verordnung war aufgrund der Ermächtigung in Art. 58 (nunmehr Art. 59) des chinesischen Urheberrechtsgesetzes erlassen worden. Auf sie soll auch im Rahmen der vorliegenden Besprechung die Aufmerksamkeit gerichtet werden, zumal die in der Arbeit zu Vergleichszwecken ausführlich dargestellten Rechtsgrundlagen im internationalen, europäischen und deutschen (teilweise auch US-amerikanischen) Urheberrecht dem deutschen Leser ohnehin weitgehend geläufig sein werden.

Die chin. OnlineVO enthält, wie der Verfasser zusammenfassend erläutert (s. S. 45), eine Reihe von Bestimmungen, die das Recht der Netzwerkübermittlung in verschiedene urheberrechtliche Kontexte einbetten, deren wichtigste die anwendbaren Schrankenbestimmungen, den Schutz technischer Maßnahmen sowie Haftungsprivilegien von Internetdiensteanbietern betreffen.

Keineswegs zufällig begegnen dabei Lösungsansätze, die sowohl dem internationalen Urheberrecht (insbes. den WIPO-Verträgen 1996, denen China im Juni 2007 beigetreten ist), der europäischen Infosoc- oder Multimedia-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) sowie der E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG), nicht von ungefähr aber auch dem US-amerikanischen Urheberrecht speziell im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) von 1998 (Notice-and-Take-Down-Verfahren) entstammen.

Diese bewussten Anleihen des chinesischen Gesetzgebers stellen im Übrigen ein beredtes Beispiel für seine Vorgehensweise bei der schrittweisen Modernisierung des Urheberrechts dar, wiewohl im Einzelnen durchaus auch eigenständige, der chinesischen Interessenlage entsprechende Lösungen gesucht und gefunden wurden. Dies herauszuarbeiten war m. E. die eigentliche Zielstellung der vorliegenden Arbeit.

Bereits an dieser Stelle ist freilich anzumerken, dass im März 2012 der amtliche Entwurf einer dritten Novelle des chin. Urheberrechtsgesetzes vorgelegt wurde, der sich u.a. dadurch auszeichnet, dass die Regelungen über den Schutz technischer Maßnahmen sowie über die Haftungsprivilegien von Internetdiensteanbietern (Notice-and-Take-down-Verfahren) nunmehr ins Gesetz selber eingebaut werden sollen. Es ist augenblicklich (Stand Juni 2012) nicht absehbar, wie rasch und mit welchem Endergebnis diese geplante dritte Revision des chin. Urheberrechtsgesetzes zum Erfolg führen wird.

Im Einzelnen ist die Arbeit des Verfassers in acht Teile gegliedert, wobei im ersten Teil ein Überblick über die historische Entwicklung und die gegenwärtige Ausgestaltung des Urheberrechts in China gegeben und im zweiten Teil die Entstehung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung rechtsvergleichend dargestellt wird. Im letzten (achten) Teil der Arbeit dagegen werden die Ergebnisse noch einmal mit Schwerpunkt auf der Rechtslage in China prägnant zusammengefasst, wobei dem Verfasser zuzustimmen ist, dass die enormen Fortschritte des chinesischen Urheberrechts unverkennbar sind, dass es also heute nicht mehr um die Grundsätze des Urheberrechtsschutzes geht, sondern ausnahmslos um detailreiche Spezialfragen (s. S. 214).

Die eigentlichen mit dem Online-Recht zusammenhängenden Kernfragen werden demgemäß in

den Kapiteln 3 - 7 abgehandelt und zwar zunächst unter dem Aspekt der Schrankenregelungen (Teil 3) sowie der Anwendung technischer Mittel (Teil 4), wobei der Rechtsschutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen mit abgehandelt wird. Es folgt die Analyse der öffentlichen Zugänglichmachung besonderer Werkarten (Teil 5), nämlich bei Computerprogrammen und Datenbanken, wobei das chinesische Recht noch keinen Spezialschutz (*sui-generis*-Schutz) für Datenbankhersteller gewährt. Die Haftung von Diensteanbietern schließlich wird in Teil 6 und die Durchsetzung der Urheberrechte in Teil 7 vergleichend untersucht.

In allen diesen Teilen werden nacheinander zunächst die Rechtsgrundlagen im internationalen Recht (Konventionsrecht), im europäischen Recht, sodann im deutschen und im chinesischen Recht untersucht und jeweils mit einem vergleichenden und bewertenden Abschnitt abgeschlossen. Rein quantitativ bilden die Ausführungen zum chinesischen Recht entsprechend dem Grundanliegen der Arbeit jeweils den Schwerpunkt der Untersuchung, wobei – wie bereits erwähnt – die Analyse der Vorschriften der chin. OnlineVO auf weite Strecken dominiert.

Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in den vergleichenden und wertenden Zusammenfassungen, wo die deutschen den chinesischen Lösungen meist noch einmal detailliert gegenüber gestellt werden. Besonders überzeugend gelingt dies etwa bei den zahlreichen Schrankenbestimmungen, wo diese Methode den Zugang zu den entsprechenden Lösungen des chinesischen Rechts sehr erleichtert.

Bezüglich einiger Besonderheiten des chinesischen Rechts sei neben dem bereits erwähnten Fehlen des *sui-generis*-Schutzes des Datenbankherstellers hervorgehoben, dass es – anders als die Infosoc-Richtlinie und das deutsche Recht – beim Schutz technischer Maßnahmen in einigen praktisch nicht sehr bedeutsamen Fällen ein Selbsthilferecht zur Umgehung von Schutzmaßnahmen gewährt, und dass man sich bei der Haftung der Diensteanbieter fast vollständig für ein Notice-and-Take-down-Verfahren nach US-amerikanischen Vorbild entschieden hat.

In dem der Durchsetzung der Urheberrechte gewidmeten siebten Teil werden für das chinesische Recht neben dem Zivilrechtsweg der praktisch bedeutsame Verwaltungsrechtsweg sowie die strafrechtlichen Sanktionen für den speziellen Fall der Sanktionierung von Verletzungen des Online-Rechts durchexerziert. Die hier angestellten Überlegungen bilden eine willkommene Ergänzung der allgemeinen Untersuchung des strafrechtlichen

Schutzes des Urheberrechts in China in der Arbeit von Frau Ying WANG (s. die voranstehende Besprechung). Auch Ingo Orth kommt zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsrechtsweg mit seinen durchaus problematischen Seiten hier im Vordergrund steht und die eigentlich strafrechtliche Sanktionierung von Verletzungen des Online-Rechts bisher nur von geringer praktischer Bedeutung war.

Für den Verwaltungsrechtsweg ist übrigens, wie der Verfasser nachweist, inzwischen eine revidierte Fassung der „Maßnahmen für die administrative Durchsetzung von Strafen im Urheberrecht“ (ursprünglich vom 16.7.2003, Neufassung vom 21.4.2009) maßgeblich (chin. 著作权行政处罚实施办法 - Zhuzuoquan xingzheng chufa shishi banfa), die Frau WANG unter der Bezeichnung „Verordnung zur verwaltungsrechtlichen Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen“ nur in der ursprünglichen Fassung erwähnt (s. dort S. 157 Fn. 14). Das Beispiel zeigt im Übrigen, wie wenig einheitlich die deutsche Übersetzung der chinesischen Rechtsterminologie immer noch ist, wobei im konkreten Fall die stärker am Wortlaut orientierte Fassung von Orth den Vorzug verdient; insbesondere die Übersetzung mit „Verordnung“ ist hier unangebracht.

In formaler Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Verfasser von dem durch die zunehmende Verbreitung chinesischer Schreibprogramme ermöglichten Einbau chinesischer Originaltitel und/oder Rechtsbegriffe durchaus Gebrauch macht; er fügt dabei aber (anders als die erwähnte Arbeit von Frau WANG) in nutzer- und leserfreundlicher Manier stets auch die Pinyin-Umschrift hinzu, so dass sich der sinologisch nicht bewanderte Leser die Begriffe einprägen und sie ggf. übernehmen kann. Ansonsten wäre es auch hier wünschenswert gewesen, die chinesischen Familiennamen in der Bibliographie wie in den Fußnoten der Sicherheit halber in Großbuchstaben zu setzen.

Eine Reihe von Schreib- oder Flüchtigkeitsfehlern trüben leider ein wenig das Bild dieser sonst überzeugenden Arbeit: so bereits im Vorwort Heinrich[sic!]-Heine-Universität oder im Abkürzungsverzeichnis IIC: Intellectual (statt International) Review of Intellectual Property and Competition Law oder in der Bibliographie (sowie in den Fußnoten) Ganea/Pattloch/Heach (statt Heath).

Ansonsten ist die Arbeit aber gut dokumentiert. Dies wird zunächst durch die umfangreiche Bibliographie verdeutlicht, die auch zahlreiche, kenntnisreich übersetzte Originaltitel aus dem chinesischen Schrifttum aufweist. Dies gilt aber auch für die der Bibliographie angefügten zusätzlichen Materialien

und Übersichten, insbesondere die Zusammenstellung von Materialien staatlicher Einrichtungen oder sonstiger Organe, und ebenso wie für die vier Anlagen mit der sehr nützlichen Erläuterung der verwendeten Begriffe aus dem digitalen Nutzungsumfeld, der Übersicht über Einrichtungen und sonstige Akteure des Urheberrechts (insbesondere die bekannten meist international operierenden Lobbygruppen), dem Verzeichnis des verwendeten internationalen sowie nationalen Regelmaterials (Normenmaterials) aus Deutschland und China und schließlich der erwähnten deutschen Übersetzung der OnlineVO in Anlage vier. Also: eine rundum gelungene Arbeit mit einigen Schönheitsfehlern.

**WANG, Ying: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Strafrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht - Kriminologische Forschungsberichte Band K 150, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2011, XVII + 258 S., ISBN 978-3-86113-102-1 (MPI) und ISBN 978-3-428-13299-7 (D & H), Preis € 35.-**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz*

Die durchaus eindrucksvolle Arbeit von Frau Ying WANG ist im Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entstanden. Wie schon der Titel ausweist, ist die Arbeit im Kern strafrechtlich-rechtsvergleichend ausgerichtet, so dass es zunächst eher verwundert, dass sie in die Reihe der kriminologischen Forschungsberichte und nicht etwa in die strafrechtliche Reihe des MPI aufgenommen wurde. Freilich enthält die Arbeit neben dem materiell-strafrechtlichen ersten Teil und dem strafprozessualen zweiten Teil zwei weitere, wenn auch wesentlich kürzere Teile, die, wiederum unter vergleichenden Gesichtspunkten, zum einen der rechtskulturellen Einordnung des Strafgedankens im Urheberrecht und sodann rechtspolitischen Überlegungen gewidmet sind. Hier werden die entscheidenden rechtskulturellen und rechtspolitischen Unterschiede bei der Einschätzung und Behandlung von Urheberrechtsverletzungen zwischen Deutschland und China herausgearbeitet; in diesem eher allgemeineren Sinn erscheint die erwähnte Einordnung in die kriminologische Reihe wiederum plausibel.

Die Arbeit erfüllt durchaus höchst aktuelle Bedürfnisse, da das Urheberstrafrecht – im Gegensatz zu früher – in Deutschland wie in China zunehmende Bedeutung erlangt hat, zumal es sich nicht selten um die Bekämpfung von Strukturen organisierter Kriminalität handelt. Man denke nur an die aus der Tagespresse bekannten Leipziger Strafprozesse gegen die Betreiber des Internet-Filmportals kino.to. Auch der Druck der an einer effektiven Durchsetzung des Urheberschutzes interessierten nationalen und internationalen Kreise auf die Strafverfolgungsbehörden tut hier ein Übriges, worauf auch die Verfasserin mehrfach hinweist.

Die Teile 1 und 2, die von der Verfasserin einerseits als „Materiell-rechtlicher Erklärungsansatz“ und andererseits als „Prozessualer Erklärungsansatz (Die Strafverfolgung von Urheberrechtsverlet-

zungen)“ betitelt wurden, enthalten eine große Fülle detaillierter strafrechtlicher und strafprozessualer Erörterungen und Analysen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll. Es sei nur darauf hingewiesen, dass im materiell-strafrechtlichen Teil zunächst die üblichen Parameter der Urheberrechtsdelikte, getrennt nach Werkarten und Tathandlungen (jeweils objektiver Tatbestand und subjektiver Tatbestand sowie Schuld und Versuchsstrafbarkeit) nacheinander für das chinesische Recht und für das deutsche Recht untersucht werden, woraus dann entsprechende rechtsvergleichende Erkenntnisse gezogen werden. Das gleiche gilt, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge (erst deutsches, dann chinesisches Recht), für die Rechtsfolgen (Strafen und Maßregeln) sowie für die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Sehr aktuell sind die am Ende des ersten Teils folgenden Betrachtungen zum Bagatellstrafrecht, die das chinesische Recht durch Festsetzung von Wertgrenzen nicht ohne größere Probleme zu lösen versucht. Im Hintergrund stehen hier die Entwicklungen im Internet, wo, wie die Verfasserin richtig bemerkt, Massenurheberrechtsverletzungen die Strafverfolgungsbehörden mit der Überflutung von Anzeigen überfordern und damit Befürchtungen einer Kriminalisierung von weiten Bevölkerungskreisen auslösen.

In struktureller bzw. regelungstechnischer Hinsicht unterscheiden sich die beiden miteinander verglichenen Länderregelungen im Übrigen dadurch, dass die strafrechtliche Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen in Deutschland im Urheberrechtsgesetz selber, also als Nebenstrafrecht geregelt ist, während sie in China im Strafgesetzbuch erfolgt. Wegen des urheberrechtsakzessorischen Charakters der Straftatbestände, aber auch aus praktischen Gründen ist die deutsche Lösung sicherlich vorzuziehen, zumal sich gerade das Urheberrecht an breite Kreise der Öffentlichkeit wendet, die schon aus der Lektüre des Urheberrechtsgesetzes selber erfahren sollen, dass Urheberrechtsverletzungen keine Kavaliersdelikte sind. M. E. ist dies also nicht nur eine gesetzestechnische Frage, wie die Verfasserin meint. Sie weist dennoch deutlich auf die konzeptionellen Mängel der chinesischen Regelung hin und betont die größere Anpassungsfähigkeit einer Nebenstrafrechtslösung wie im deutschen Recht.

Im zweiten, dem strafprozessualen Teil der Arbeit hebt die Verfasserin mit Recht die große Bedeutung des Verwaltungsverfahrens hervor, das in China zur Verfolgung und Sanktionierung von Urheberrechtsübertretungen durchgeführt werden kann und sich in praktischer Hinsicht oft als

rascher und kostengünstiger erweist. In der Rechtsdurchsetzung stellt die Verfolgung durch die Urheberrechtsverwaltungsbehörden daher wohl das wichtigste staatliche Instrumentarium zur Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen in China dar (so S. 157). Dabei wird von der Verfasserin die hier bestehende Problematik unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eingängig und kritisch erörtert. Im Endeffekt führt die Doppelgleisigkeit der Verfolgung von Urheberrechtsverstößen, wie die Verfasserin nachweist, eher zu einer Schwächung und einer gewissen Ineffizienz des Strafrechtssystems.

In deutschen System wird die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Verfolgungsmöglichkeiten durch Lockerung des Antragserfordernisses und die Einführung des Officialdelikts bei gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen hervorgehoben, wobei – gewissermaßen als Abwehrreaktion der Verfolgungsbehörden – oft eine großzügige Einstellungspraxis zu beobachten ist. Dies wird auch durch zahlreiche statistische Angaben nachgewiesen. Dennoch ergibt sich im Vergleich mit China eine höhere Strafverfolgungsintensität. Bei rein funktionaler Betrachtungsweise konstatiert die Verfasserin freilich überraschenderweise eine gewisse Annäherung der Systeme.

Besonderes Interesse verdienen zweifellos die beiden wesentlich kürzer gehaltenen Ausführungen der Verfasserin in dritten und vierten Teil der Studie, wo zunächst ein rechtskultureller Erklärungsansatz verfolgt wird und zum Abschluss zusammenfassende rechtspolitische Überlegungen angestellt werden. Hier ist hervorzuheben, dass die Verfasserin zwar den oft behaupteten Einfluss der konfuzianischen Lehre und Lebenspraxis auf das historisch fehlende und auch heute noch unterentwickelte Urheberrechtsbewusstsein Chinas nicht leugnet, ihm aber eine andere Richtung gibt. Es sei nämlich nicht so sehr die Kulturpraxis der „Nachahmung des Meisters“, die dies verhindert hat, weil sie immerhin ein Bewusstsein für eine persönliche und geistige Beziehung eines Urhebers zum Werk gefördert habe.

Es fehlte nach Auffassung der Verfasserin vielmehr die Möglichkeit der Ausprägung eines Bewusstseins für die mit dem Urheberrecht verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche, weil der Konfuzianismus bei aller Betonung des Prinzips der Rechtschaffenheit dem Streben nach materiellem Vorteil ablehnend gegenüber stand. Andererseits gab es auch im chinesischen Kaiserreich eine Art von Privilegiensystem, so dass nicht nur insoweit auch historische Parallelen zu der in ihren Grundzügen ebenfalls dargestellten deutschen bzw. europäischen Urheberrechtsentwicklung aufscheinen. Im alten China hatten Kaufleute

freilich eine niederrangige gesellschaftliche Position, so dass ihre Bestrebungen eher auf die Verbesserung ihres sozialen Status bei Hofe gerichtet waren.

Für die augenblickliche Situation in Deutschland, die mit zahlreichen rechtstatsächlichen Angaben untermauert wird, kommt die Verfasserin zu dem eher paradoxen Ergebnis, dass das Urheberrechtsbewusstsein zwar gewissermaßen abstrakt vorhanden ist, aber nicht durch Rechtsakzeptanz getragen wird; mit anderen Worten, die Normen werden einfach nicht befolgt. Der Versuch der Politik, durch eine Bagatellklausel gegenzusteuern, ist vorerst am Widerstand der Verbände der Rechteinhaber gescheitert. Bekanntlich hat sich dieser Streit auf der politischen Ebene inzwischen sogar verschärft. Auf dem Boden einer eher anarchisch ausgerichteten Bewegung, der sog. Shanzhai-Kultur (山寨文化 - shanzhai wenhua), die Nachahmerprodukte bewusst bevorzugt, wird aber auch in China heute das noch unterentwickelte Urheberrechtsbewusstsein zusätzlich unterminiert.

Im abschließenden vierten Teil dieser sehr lobenswerten Arbeit werden die gewonnenen Ergebnisse zunächst noch einmal in geraffter und durchaus griffiger Form zusammengefasst, während die letzten Seiten dann rechtspolitischen Überlegungen gewidmet sind, denen man freilich, wo es angebracht erschien, stets auch bereits in den analytischen Teilen der Arbeit begegnen konnte.

Gerade hier beharrt die Verfasserin in wohlwunder Weise auf ganz eigenen Positionen, indem sie etwa den Begriff des „geistigen Diebstahls“ verwirft und für den strafrechtlichen Schutz eine gewisse Erheblichkeit des Eingriffs verlangt: „Nur gravierende, die wirtschaftlichen Interessen des Urheberrechts ernsthaft beeinträchtigende[n] oder das sozial-wirtschaftliche Funktionieren des Urheberrechts gefährdende Rechtsverletzungen sollten mit dem Mittel des Strafrechts bekämpft werden“ (so S. 234). Diese Grundforderung wird im Anschluss daran durch rechtspolitische Einzelvorschläge für das chinesische wie das deutsche Recht erhärtet; im Übrigen werden die bereits in Zuge der Gesamtdarstellung angesprochenen, oft eher technischen Verbesserungsvorschläge noch einmal in gebündelter Form präsentiert.

Die Arbeit schließt mit einer umfangreichen Bibliographie, die auch zahlreiche chinesische Positionen enthält. Bei letzteren ist freilich ein Mangel an Einheitlichkeit der Zitiertechnik zu kritisieren. Teils werden bei den chinesischen Titeln nur eine deutsche Übersetzung, teils nur die Pinyin-Umschrift (ohne Wiedergabe des Originaltitels in chinesischen Zeichen) angegeben. Auch die ange-

fürten Quellen (Zeitschriftentitel) werden teils nur in Pinyin-Umschrift, teils mit Übersetzungen wiedergegeben. Im Übrigen sei der Verfasserin geraten, sich anhand eines deutsch-chinesischen Wörterbuchs einmal vor Augen zu führen, dass die Pinyin-Umschrift nicht einfach Zeichen für Zeichen isoliert wiedergibt, sondern die Zwei- oder Dreisilbigkeit des modernen chinesischen Wortschatzes auch optisch durch Zusammenschreibung zum Ausdruck bringt.

In formaler Hinsicht sei darüber hinaus die schon mehrfach geäußerte Anregung (s. etwa meine Besprechung von Werthwein, Persönlichkeitsrecht, in UFITA Bd. 2010/III, S. 907, 910) wiederholt, bei im Text verwendeten originalchinesischen Begriffen und Zitaten neben den chinesischen Zeichen auch die Pinyin-Umschrift zu verwenden, wie dies die Verfasserin leider nur ganz sporadisch tut. Ein nicht sinologisch ausgewiesener Leser (und auch an solche wendet sich doch eine derartige rechtsvergleichende Studie in besonderer Weise) kann ohne eine solche Umschriethilfe solche Zeichen weder verstehen noch auch weiterverwenden. Demgemäß sollte etwa der auf S.15 auftauchende, von der Verfasserin auch chinesisch wiedergegebene Titel der „Verordnung zum Schutz von Software“ (计算机软件保护条例) durch die Umschrift „jisuanji ruanjian baohu tiaoli“ ergänzt werden usw.

Ein weiteres sprachliches ceterum censeo betrifft die nicht immer konsequente Schreibung chinesischer Namen, deren Wiedergabe in „westlichen“ Publikationen nämlich leicht zur Verwirrung führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im Falle der Autorin Frau WANG Ying bzw. Ying WANG, Familien- und Vorname aus je einer Silbe bestehen.

Zwar lautet die (freilich nicht ausnahmslos geltende) Faustregel für die Mehrzahl chinesischer Namen: Familienname einsilbig, Vorname zweisilbig. (Da der „Vorname“ im innerchinesischen Sprachgebrauch aber nachgestellt ist, sollte man diesen eigentlich eher als „given name“ bezeichnen.) Bekannte Beispiele für diesen Regelfall sind etwa die Namen der führenden chinesischen Politiker Hu Jintao (besser: HU Jintao) und Wen Jiabao (besser: WEN Jiabao). In diesen Fällen ist es dann relativ unproblematisch, wenn in westlichen Publikationen der Name, wie so oft, „umgedreht“ wird, der „given name“ also als echter Vorname erscheint, weil eben die Grundregel auch in diesem Fall erhalten bleibt.

Die vor allem in Künstler- und Sportlerkreisen häufig anzutreffende Variante der Verwendung nur einsilbiger (im innerchinesischen Gebrauch

nachgestellter) „given names“ hinter bzw. neben dem einsilbigen Familiennamen schafft aber im internationalen Verkehr Probleme. Solche entstehen insbesondere deswegen, weil im Ausland studierende oder dort länger lebende Chinesen (wie etwa Frau WANG) aus manchmal fragwürdigen Motiven der Anpassung an örtliche Gegebenheiten sich veranlasst sehen, den „given name“ in einen echten Vornamen zu verwandeln. Aus Wang Ying (besser WANG Ying) wird also Ying Wang (besser Ying WANG). Das muss man dann aber auch wissen. Ein mit chinesischen Verhältnissen wenig vertrauter Leser wird zwar bei Ying Wang, wie der Name in der Titellei der Studie verwendet wird, instinktiv auf WANG als Familienname schließen; gerade sinologisch eingeweihte Leser werden sich aber stets fragen (müssen), was nun der eigentliche Familienname ist, zumal - wie im konkreten Fall von Frau Ying WANG - beide Namenssilben in China als Familiennamen Verwendung finden.

Der langen Rede kurzer Sinn und gleichzeitig eine Bitte an alle Redaktionen und Verlage: schreibt doch um der Eindeutigkeit willen chinesische Familiennamen immer in Großbuchstaben, wie dies in der obigen Titelanzeige, leider nicht im Buch selbst geschehen ist; auch bei den bibliografischen Hinweisen auf andere chinesische Quellen sollte dies geschehen. Die Großschreibung chinesischer Familiennamen ist übrigens in wissenschaftlichen Zeitschriften Chinas, soweit die Autoren der Beiträge auch in latinisierter Umschrift (Pinyin-Umschrift) angegeben werden, zunehmend der Fall.

**ADRESSEN****Beijing****Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦2座3401室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

**Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
北京市朝阳区光华路1号  
嘉里中心南楼31层3130室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路39号  
建外SOHO 2号楼706室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦3326室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
东城区东长安街1号东方广场  
安永大楼(东三办公楼)16层  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦3705室  
建国门外大街1号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O. Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼411室  
(北京8806信箱-411室)  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149

---

**Hogan Lovells**

31st Floor, Tower 3, China Central Place  
77 Jianguo Road  
Chaoyang District  
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处  
华贸中心 3 号写字楼 31 层  
朝阳区建国路 77 号  
100025 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, VR China

普华永道  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com

Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

---

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心 A 座 706 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

---

## Shanghai

---

**Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

---

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

**Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center  
288 Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

---

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001-1002 室  
南京西路 288 号  
200003 上海 中华人民共和国

**Bird & Bird**

30/F Chong Hing Finance Centre  
288 Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

---

鸿鹄律师行

创兴金融中心 30 层  
南京西路 288 号  
200003 上海 中华人民共和国

**Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

**CMS Hasche Sigle**

2801-2812 Plaza 66, Tower 2  
1366 Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

---

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室  
上海市南京西路 1366 号  
200040 上海 中华人民共和国

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, 989 Chang Le Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

---

安永会计师事务所

长乐路 989 号  
世纪商贸广场 23 楼  
200031 上海 中华人民共和国

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 Floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,  
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

---

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

**Hogan Lovells**  
 18th Floor, Park Place  
 1601 Nanjing Road West  
 200040 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: [andrew.mcginty@hoganlovells.com](mailto:andrew.mcginty@hoganlovells.com)  
 Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

霍金路伟律师事务所上海办事处  
 越洋广场 18 楼  
 南京西路 1601 号  
 200040 上海 中华人民共和国

---

**Linklaters**  
 16th Floor, Citigroup Tower  
 33 Hua Yuan Shi Qiao Road  
 Pudong New Area  
 200120 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: [wolfgang.sturm@linklaters.com](mailto:wolfgang.sturm@linklaters.com)  
 Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所上海代表处  
 花旗集团大厦 16 楼  
 花园石桥路 33 号  
 上海市浦东新区  
 200121 上海 中华人民共和国

---

**Luther Attorneys**  
 21/F ONE LUJIAZUI  
 68 Jincheng Middle Road  
 Pudong New Area  
 200120 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: [eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com](mailto:eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com)  
 Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

陆德律师事务所  
 时代金融中心 21 层  
 银城中路 68 号  
 上海浦东新区  
 200120 上海 中华人民共和国

---

**PricewaterhouseCoopers**  
 11/F PricewaterhouseCoopers Center  
 202 Hu Bin Road  
 200021 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: [ulrich.reuter@cn.pwc.com](mailto:ulrich.reuter@cn.pwc.com)  
 Ansprechpartner: *Ulrich Reuter*

普华永道  
 湖滨路 202 号  
 普华永道中心 11 楼  
 200021 上海 中华人民共和国

---

**Rödl & Partner**  
 31/F POS Plaza  
 1600 Century Avenue  
 200122 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: [alexander.fischer@roedlasia.com](mailto:alexander.fischer@roedlasia.com),  
[oliver.maaz@roedlasia.com](mailto:oliver.maaz@roedlasia.com)  
 Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

德国罗德律师事务所上海代表处  
 浦项商务广场 31 楼  
 上海浦东新区世纪大道 1600 号  
 200122 上海 中华人民共和国

---

**Salans**  
 Park Place Office Tower, 22nd Floor  
 1601 Nanjing West Road  
 200040 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011

胜蓝律师事务所上海代表处  
 越洋广场 22 楼  
 上海市静安区南京西路 1601 号  
 200040 上海 中华人民共和国

---

**Schindhelm Rechtsanwälte**  
 German Centre for Industry and Trade Shanghai  
 Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road  
 Zhangjiang Hi-Tech Park  
 201203 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: [raymond.kok@schindhelm.net](mailto:raymond.kok@schindhelm.net),  
[burkhard.fassbach@schindhelm.net](mailto:burkhard.fassbach@schindhelm.net), [bernhard.heringhaus@schindhelm.net](mailto:bernhard.heringhaus@schindhelm.net)  
 Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

德国申特海姆律师事务所上海代表处  
 1 幢 610-611 室  
 德国中心, 科苑路 88 号  
 上海浦东张江高科技园区  
 201203 上海 中华人民共和国

---

**Schulz Noack Bärwinkel**  
 Suite 2302 International Trade Center  
 2201 Yan An Road (W)  
 200336 Shanghai, VR China  
 Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: [jm.scheil@snblaw.com](mailto:jm.scheil@snblaw.com)  
 Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

德国律师事务所上海办事处  
 国际贸易中心 2302 室  
 延安西路 2201 号  
 200336 上海 中华人民共和国

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海 中华人民共和国

**Wenfei Rechtsanwälte AG**

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park  
No. 20 Cha Ling Bei Rd.  
200032 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

---

瑞士文斐律师事务所  
茶陵北路 20 号  
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室  
200032 上海 中华人民共和国

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

---

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海 中华人民共和国

## Guangzhou

---

**Rödl & Partner**

45/F Metro Plaza  
183 Tian He Bei Lu  
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

---

德国罗德律师事务所上海代表处  
大都会广场 45 楼  
广州市天河北路 183 号  
510075 广州 中华人民共和国

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: blaurock@dcjv.org  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher  
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,  
Universität zu Köln

Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

**Gestaltung**  
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

**Hinweise für Autoren** finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Dr. Rebecka Zinser*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*



# Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M./M.A.)

# 中 德 法 学 研 究 所

Ab dem Wintersemester 2012/2013 bieten die Universitäten Göttingen und Nanjing einen Doppelmasterstudiengang für „Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung“ an. Der neue Studiengang wird auf Göttinger Seite am neugegründeten CeMEAS (Centre for Modern East Asian Studies) angesiedelt sein und unter der Federführung des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der beiden Universitäten stehen.

Der Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll den Studierenden, die bereits ein rechtswissenschaftliches oder sinologisches Studium absolviert haben, einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.

Angeboten werden:

- Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- Rechtsvergleichung
- Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas

Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Sinologie (bspw. Modernes China, Moderne Sinologie). Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).

## **Kurzprofil „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“:**

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft „M.A.“ oder Rechtswissenschaft „LL.M.“ der Universität Göttingen und rechtswissenschaftlicher Master der Universität Nanjing

Regelstudienzeit: Vier Semester

Unterrichtssprache: Deutsch und Englisch

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt

Verfügbare Studienplätze: 25

Studienverlauf: 1.Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen

Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich

Bewerbungsfrist ist der 15. Juli

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

[www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de](http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de)

Email: [ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de](mailto:ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de)